Münster 1935 No 19 Jur DiSS

Der Rechtsschein im englischen und französischen Wechselrecht unter vergleichender Heranziehung des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Ruby-Marie Freiin von Wintzingerode

aus Merseburg/Saale

1935

Gutenberg-Druckerei Theodor Bröcker, Münster (Westf.), Rosenplatz 10

Referent Herr Prof. Dr. Jacobi

Korreferent Herr Prof. Dr. His

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Patin Else Voss
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die praktische Bedeutung der Arbeit für den augenblicklichen Rechtszustand und für den Fall einer Ratifikation der Genfer Abkommen durch Frankreich 5

I. Hauptteil.

Rechtsscheintheorien im Wechselrecht.

§ 2. Die Rechtsscheinlehre in Deutschland und ihr Einfluß auf die italienische, französische und englische Wissenschaft 8
§ 3. Estoppel als Rechtsscheinidee und seine Ergänzung durch das Veranlassungsprinzip 11
§ 4. Die Lehre vom Schein in Frankreich. Mazeaud, Voirin, Esmein, Laurent und die Praxis 14

II. Hauptteil.

§ 5. Die praktische Anwendung der Rechtsscheingedanken im Wechselrecht und die Erfordernisse des guten Glaubens u. der Entgeltlichkeit 17

A. Die Verfügung über den gültig entstandenen, einredefreien Wechsel:

Rechtsschein zugunsten des Dritterwerbers: Erwerb vom Nichtberechtigten.

§ 6. Der Erwerb eines gestohlenen oder unterschlagenen Wechsels . 24
§ 7. Der Nehmer als gutgläubiger Erwerber 28
§ 8. Die Fälschung eines Indossaments 31
§ 9. Das verdeckte Vollmachtsindossament 36

II.

§ 10. Rechtsschein zugunsten des Schuldners: Leistung an den Nichtberechtigten 41

B. Der fehlerhafte Wechsel.

I. Der Rechtsschein bei der Entstehung der Wechselverbindlichkeit.

§ 11. Der Einfluß des Grundgeschäfts auf die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit 49
§ 12. Fehlen und Unwirksamkeit des Begebungsvertrages, beim vollständigen und beim unvollständigen Wechsel 59
§ 13. Unwirksamkeit einzelner Wechselverpflichtungen auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber. Wechselunfähigkeit des Unterzeichners, Fälschung der Unterschrift, Zeichnung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht 68

II. Rechtsmängel nach Entstehung der Wechselverbindlichkeit.

§ 14. Die Fälschung des Wechselinhalts 76
§ 15. Der Einfluß unwirksamer Unterschriften auf die Verpflichtungen der übrigen Wechselparteien. Rechtsschein und Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselverpflichtung 79
§ 16. Die Veräußerung des Wechsels nach Erlöschen der Wechselverbindlichkeit 86
§ 17. Schluß 89

Anhang.

Literaturverzeichnis 93
Fundstellen französischer Entscheidungen 98
Fundstellen englischer Entscheidungen 99
Auszüge aus den Tatbeständen und Gründen der angeführten, englischen Entscheidungen 101

Einleitung.

§ 1. Die praktische Bedeutung der Arbeit für den augenblicklichen Rechtszustand und für den Fall einer Ratifikation der Genfer Abkommen vom 7. VI. 1930 durch Frankreich.

Die Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 über das einheitliche Wechselgesetz (EWG), über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und über das Verhältnis des Stempelgesetzes zum Wechselrecht haben, eine lange Periode der Vereinheitlichungsbestrebungen im Wechselrecht zu einem vorläufigen Abschluß gebracht.[1]) Nachdem über 50 deutsche Landesgesetze über das Wechselrecht durch die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1847 ersetzt worden waren, wurden die Forderungen nach einer Ueberwindung der Zersplitterung auch im Weltwechselrecht durch die Schaffung eines möglichst alle Kulturstaaten umfassenden Wechselgesetzes immer dringender.[2]) Im Jahre 1880 wurde auch in den skandinavischen Ländern eine Vereinheitlichung auf der Grundlage der deutschen Wechselordnung durchgeführt, und seit 1896 gilt in den meisten nordamerikanischen Einzelstaaten das Uniform Negotiable Instruments Law, das nach dem Vorbild des englischen Wechselgesetzes, dem Bills of Exchange Act (BEA), geschaffen worden ist.[3])

Durch diese Erfolge bestärkt, wurden die Arbeiten zur Schaffung eines Weltwechselrechts erneut energisch in Angriff genommen und führten 1912 zum Haager Entwurf, dessen Ratifikation in einer großen Anzahl Staaten bevorstand, als der Weltkrieg die psychologischen Voraussetzungen einer internationalen Vereinheitlichung zunächst zerstörte.

Die bald nach dem Kriege wieder aufgenommenen Arbeiten führten nach Ueberwindung von Rückschlägen und Widerständen zu den Genfer Abkommen vom 7. VI. 1930.[4]) Deutschland hat diese Abkommen ratifiziert und dementsprechend das Wechselgesetz vom 21. VI. 1933 erlassen. Frankreich unterzeichnete die Abkommen, hat sie aber bisher nicht ratifiziert. England (wie auch die Vereinigten Staaten) hatte schon im Haag abge-

[1]) Vgl. dazu den Bericht von Jitta im Braunbuch 1923, und Kessler S. 1 ff sowie die dort angeführte Literatur.

[2]) Zu den internationalen Kongressen in der Zeit von 1863—1912 vgl. Barboza Carneiro in dem Rapport sur l'unification des diverses législations relatives à la lettre de change. Genf. 1921.

[3]) Kessler S. 2.

[4]) Quassowski S. XII.

lehnt, sich an einem Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts zu beteiligen. Es hat sich aber bei den vorbereitenden Verhandlungen durch den Verfasser des BEA, Prof. Chalmers, vertreten lassen.

Der Grund für die Ablehnung Englands ist in der Struktur des englischen Rechts zu suchen, dessen Schwerpunkt auf dem richterlichen Gewohnheitsrecht,[5]) nicht aber auf Kodifikationen ruht. Umfang und Bedeutung des gesetzten Rechts sind in England wesentlich geringer als auf dem Kontinent. Eine neue Kodifikation trifft bei der Mentalität des englischen Volkes, deren Traditionsgebundenheit auch im Parlament zum Ausdruck kommt, auf Widerstand, wenn sie nicht eine genaue Wiedergabe des geltenden Gewohnheitsrechts darstellt. Ein neues Gesetz soll nur den bestehenden Rechtszustand übersichtlicher machen. Chalmers weist deshalb darauf hin, daß es nach seinen Erfahrungen sicherer wäre, auch offensichtlich verfehlte Regelungen des bestehenden Rechts zunächst in die Kodifikation mit aufzunehmen und die Verbesserung späteren Abänderungsgesetzen zu überlassen, deren Ablehnung nicht zugleich das ganze Kodifikationswerk gefährden könnte. Ein einheitliches Wechselgesetz, das sich in wesentlichen Punkte vom Recht des BEA unterscheidet, muß also schon im englischen Parlament mit heftigem Widerstand rechnen. Die Lage wird noch dadurch erschwert, daß der BEA in gleicher oder ähnlicher Form fast im ganzen Gebiete des brititschen Weltreichs gilt. Diese Einheitlichkeit würde aufgehoben werden, wenn England allein einem internationalen Abkommen beitreten würde, während die Teilnahme sämtlicher Dominien und Kolonien wahrscheinlich an den oben geschilderten und für Großbritannien fast allgemein gültigen Schwierigkeiten scheitern müßte. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Vereinigten Staaten. Die Wechselgesetzgebung steht nach der Verfassung den Einzelstaaten zu und nur schwer ist es gelungen, die Annahme des Negotiable Instruments Law in der Mehrzahl der Einzelstaaten zu erreichen. Durch den Beitritt einzelner Staaten zu den Genfer Abkommen würde die mühsam überwundene Zersplitterung wieder herbeigeführt werden, ein Beitritt der Vereinigten Staaten als Gesamtheit ist aber verfassungsrechtlich unmöglich. Für das angelsächsische Recht besteht noch ein weiteres, nicht minder bedeutendes Hindernis für die Teilnahme an den Genfer Abkommen. Nach Art. 1 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, den Text der vorgeschlagenen Gesetze unverändert anzunehmen und beizubehalten. Ohne einen grundlegenden Eingriff in die Struktur des englischen Rechts würde aber eine Vereinheitlichung nur von kurzer Dauer

[5]) Dem sog. case law.

sein, denn die Kodifikationen, als normiertes Gewohnheitsrecht werden im englischen Recht durch die bindenden Teile der Gerichtsentscheidungen dauernd ergänzt, ausgefüllt und weiterentwickelt. In England ist das Handelsrecht vom bürgerlichen Recht nicht geschieden; die Bestimmungen des Common Law gelten deshalb grundsätzlich auch für das Wechselrecht. Aus diesen Gründen ist in Zukunft eine Vereinheitlichung unter Einschluß der angelsächsischen Länder auf der Grundlage des EWG wenig wahrscheinlich. Eine Annäherung der beiden Systeme in möglichst vielen Einzelpunkten ist aber erreichbar und erstrebenswert und es ist notwendig, die Unterschiede und die oft unter verschiedenen Methoden verdeckten Gemeinsamkeiten beider Systeme möglichst klar zu erkennen. Dazu soll diese Arbeit beitragen.

Frankreich hat — wie oben erwähnt — die Genfer Abkommen zwar unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert. Eine offizielle Begründung für dieses Verhalten ist nicht veröffentlicht worden. Es sind aber seit dem Kriege von Frankreich Strömungen ausgegangen, die versuchten, die schon im Haager Entwurf vorgesehene feste Bindung der Einzelstaaten an den Text des EWG zu lockern. Man war der Auffassung, daß eine solche sich auch auf die Zukunft erstreckende Bindung der gesetzgebenden Körperschaft mit den Grundsätzen der französischen parlamentarischen Verfassung unvereinbar sei. Durch den Sachverständigenbericht[6]) wurde im Jahre 1928 unter französischem Einfluß in Genf der Vorschlag gemacht, den Staaten ein bloßes Mustergesetz zur Annahme zu empfehlen, dessen einzelne Bestimmungen nicht bindend sein sollten, sondern nach Belieben den nationalen Bedürfnissen angepaßt werden könnten. Eine derartige Lösung wurde aber von der überwiegenden Mehrheit der in Genf vertretenen Staaten und sogar auch von der Pariser Handelskammer als zwecklos abgelehnt.[7]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben Kreise, die in Frankreich auf diesem Mustergesetzvorschlag bestanden haben, auch die Ratifikation bisher verhinderten. Noch 1930, kurz nach der Unterzeichnung der Haager Abkommen durch Frankreich, nahm Chéron[8]) eine baldige Ratifikation als selbstverständlich an. Es ist aber auffallend, daß Zeitschriften und andere Veröffentlichungen, in denen früher ein lebhaftes Interesse für die Vereinheitlichkeitsbestrebungen gezeigt wurde, sich heute fast garnicht mehr dazu äußern. Ob man in nächster Zukunft eine Ratifikation durch Frankreich erwarten kann, steht also noch

[6]) Preparatory Documents. Genf 1929.
[7]) Records etc. Genf 1930; Boucheron S. 3.
[8]) La Conférence de Genève 1930, S. 25.

dahin. Solange sie noch nicht erfolgt ist, sind die Unterschiede zwischen dem französischen Recht, insbesondere den wechselrechtlichen Bestimmungen des Code de commerce (C. com.), und dem Recht des EWG von praktischer Bedeutung. Auch später bleiben diese Unterschiede von Interesse. Ein einheitliches Gesetz bedeutet noch kein einheitliches Recht (vgl. Frankreich und Belgien hinsichtlich des Wechselrechts).[9]) Der Einfluß von Wissenschaft und Praxis wird auch dem EWG nationale Färbungen geben. Das Gesetz regelt die Wechselrechtsprobleme nicht erschöpfend und läßt gerade in Fällen, für die der Rechtsscheingedanke besonders wichtig ist, Raum für Auslegung, Ergänzungen und Abgrenzungen. Dabei wird der Einfluß des früheren, nationalen Rechts, besonders der Arbeiten der Wissenschaft und Praxis, bedeutungsvoll. So günstig das für die Vertiefung und Entwicklung des Wechselrechts ist, so wäre es doch nicht wünschenswert, wenn dieser nationale Einfluß zu stark würde, und auch auf Gebieten, die für den internationalen Wechselverkehr wichtig sind, praktisch eine neue Zersplitterung zur Folge hätte. Die Genfer Abkommen sehen deshalb vor, daß die Vertragsstaaten von den Entscheidungen ihrer obersten Gerichte gegenseitig Kenntnis nehmen. An einen internationalen Gerichtshof zur Entscheidung von Streitfragen, die sich aus dem EWG ergeben könnten, ist vorläufig nicht zu denken. Gerade darum ist es aber zweckmäßig, die Rechtsauffassungen, die bisher in Frankreich herrschten, genauer zu untersuchen und vielleicht auch zur Auslegung von Zweifelsfragen mitheranzuziehen. Ist doch Frankreich einer der wichtigsten Vertragsstaaten der Genfer Abkommen. Das Hauptziel des EWG war ja gerade, eine Lösung zwischen dem deutschen und dem französischen System, um die sich die Wechselgesetze der anderen beteiligten Staaten gruppierten, zu finden. Die Tatsache, das dabei die deutsche WO den Sieg davon getragen hat, darf nicht dazu verleiten, im EWG eine bloße Fortsetzung der deutschen WO zu sehen.

A. Rechtsscheintheorien im Wechselrecht.

§ 2. Die Rechtsscheinlehre in Deutschland.

Der Rechtsscheingedanke ist keine moderne Konstruktion, sondern stammt aus dem alten deutschen Recht, in dem er sich in der Lehre von der Gewere und der Kundbarkeit ausge-

[9]) Hirsch, S. 90.

bildet hatte.[10]) So wäre es nicht erstaunlich, wenn trotz der grundlegenden Unterschiede im Rechtsaufbau und in der Rechtsauffassung zwischen Deutschland, Frankreich und insbesondere England dieser Gedanke auch im heutigen Recht der drei Staaten aufzufinden wäre.

Die Bedeutung des Rechtsscheins für das Privatrecht ist zuerst in Deutschland in vollem Umfang gewürdigt worden. Er erwies sich als geeignet, eine ganze Reihe von Bestimmungen scheinbar verschiedenster Art im BGB, im HGB und in der WO zu erklären.[11]) Die Rechtsscheinlehre geht von der Notwendigkeit aus, den auf einen von der Rechtsordnung als zuverlässig anerkannten Schein vernünftig Vertrauenden auf Kosten desjenigen, der diesen Schein irgendwie veranlaßt hat, zu schützen. Auf dem gleichen deutschrechtlichen Grundgedanken beruht das Veranlassungsprinzip,[12]) das sich als eine natürliche Ergänzung des Rechtsscheingedankens darstellt. Es führt dazu, daß jemand den Schein nicht nur dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er seine Entstehung gewollt oder verschuldet hat, sondern in einzelnen Fällen auch dann, wenn er sie nur verursacht hat.

Es ist die Aufgabe des positiven Rechts, im einzelnen die Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtsscheins und der Schutzwürdigkeit des Vertrauens unter Abwägung der Interessengegensätze zu bestimmen. Der Schutz des Vertrauens auf den Rechtsschein nützt nicht nur dem Vertrauenden, sondern gewöhnlich auch dem wirklich Berechtigten, denn in den Regelfällen, in denen der Schein mit der wirklichen Rechtslage übereinstimmt, wird ihm die Geltendmachung und die Abtretung seines Rechts erleichtert, wenn er sich damit begnügen darf, auf den Schein hinzuweisen, der zu seinen Gunsten besteht. Er wird damit des Beweises seiner wirklichen Berechtigung enthoben. Es liegt aber auch im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere des Verkehrs, das Vertrauen auf die äußere Ordnung der Dinge zu schützen.[13]) Aus demselben Grunde wird in fast allen Rechtsordnungen der Besitzer zunächst ohne Rücksicht auf sein Recht zum Besitz gegen gewaltsame Störungen gesichert und man hat daher den Rechtsschein auch mit dem Rechtsbesitz verglichen.[14])

[10]) Naendrup, Gewere-Theorien S. 81; Meyer, Publizitätsprinzip S. 83 ff.

[11]) Jacobi, Wertpapiere 1901; ders. W. als Legitimationspapier; ders. Willenserklärungen 1910; ders. Wertpapiere in Ehrenberg Handb. 1917; Wellspacher 1906; Herb. Meyer, Publizitätsprinzip 1909, Akzept 1918; Fischer 1909; Naendrup, Rechtsscheinforschungen 1910; Ersitzung usw. 1929; Krückmann, Institutionen § 167; ders. Ermächtigung 1929; ders. Rechtsbesitz usw.ArchzivPr. 108/179.

[12]) Meyer, Publizitätsprinzip S. 88 ff.

[13]) Fischer, Sp. 1453.

[14]) Krückmann, Institutionen S. 167, hält Rechtsbesitz und Rechtsschein für gleichbedeutend.

Aus der Notwendigkeit des Verkehrsschutzes ergibt sich, daß auch das begründete Recht eines Einzelnen in den Ausnahmefällen, in denen Schein und Sein auseinandergehen, dem überwiegenden Allgemeininteresse weichen muß. Wer den Schein in zurechenbarer Weise veranlaßt hat, muß sich auf den Gebieten, in denen der Rechtsschein wirkt, so behandeln lassen, als hätte der Schein der Wirklichkeit entsprochen, ist also nicht nur zum Ersatz des Vertrauensinteresses verpflichtet. Im Wechselrecht hat der Rechtsschein für den Bezogenen oder den Annehmer, der an einen scheinbar Berechtigten leistet, sowie für den Erwerb vom Nichtberechtigten und für die Entstehung[15]) und Wirkung der Wechselverbindlichkeit eine entscheidende Bedeutung. Er vermag nicht nur den Erwerb vom Nichtberechtigten, sondern auch den Ausschluß der Einreden aus der Person des Vormannes zu erklären. Die Rechtsscheinlehre hat daher wesentlich dazu beigetragen, den Streit zwischen der Kreations- und der Vertragstheorie zu mildern und die Vertragstheorie auch in solchen Fällen zu einer theoretisch und praktisch haltbaren Lösung zu führen, in denen sie vorher versagen mußte.[16])

Die deutsche Rechtsscheintheorie hat auf die italienische Wissenschaft einen entscheidenden Einfluß ausgeübt.[17]) In Italien wird heute, wie auch bei uns, kaum mehr als der Umfang dieser Lehre angegriffen.[18]) In Frankreich und England haben sich ähnliche Gedanken ganz unabhängig von der deutschen Rechtsscheinlehre durchgesetzt.[19]) Während sich aber die französische Wissenschaft mit den deutschen Auffassungen über das Wesen und die Entstehung der Wechselverbindlichkeit, insbesondere mit der Kreationstheorie, ausführlich auseinandersetzt, erwähnen auch die Schriftsteller, die sich mit der Lehre vom Schein beschäftigen, die deutsche Rechtsscheinliteratur nicht. Der Rechtsscheingedanke ist in Frankreich von der Praxis bei der Lehre vom Ausschluß der Einreden zunächst praktisch verwertet und erst später von der Wissenschaft formuliert und ausgebildet worden. In England ist der Einfluß deutscher Rechtsgedanken überhaupt gering, während die französische Wissenschaft durch Pothier gerade im Wechselrecht stark auf die englische Rechtsprechung eingewirkt hat.

Es ist ein Beweis für die theoretische Ueberzeugungskraft und den praktischen Wert der Rechtsscheinlehre, daß ihre Be-

[15]) Gegen die Entstehung einer Verpflichtung, auf Grund des Rechtsscheins, insbes. gegen die schöpferische Kraft des guten Glaubens; Eckhardt S. 261, 282; Stolfi S. 6.

[16]) Vgl. dazu Mitteis S. 145.

[17]) Vgl. Stolfi S. 3 und die von ihm zitierten Schriftsteller.

[18]) Eckhardt a. a. O.; Stolfi S. 6; Enneccerus I. S. 226.

[19]) Vgl. unten §§ 3, 4.

deutung im heutigen englischen und französischen Recht unbeeinflußt von den deutschen Vertretern der Rechtsscheintheorie erkannt worden ist.[20])

§ 3. Die Rechtsscheinlehre im englischen Recht.

Man kann kaum erwarten, die Rechtsscheinlehre als Theorie in unserem Sinne in England wiederzufinden. Dazu ist der Aufbau des englischen und des deutschen Rechts zu verschieden. In England stellt nicht die Wissenschaft neue Theorien auf, sondern die Praxis. Diese entwickelt nach den Bedürfnissen des Einzelfalls auch Grundprinzipien und allgemeine Lehren, die das bestehende Recht ergänzen. Die großen englischen Richter, — fast immer die hervorragendsten Rechtsgelehrten ihrer Zeit —, vermeiden aber nach Möglichkeit theoretische Erörterungen allgemeiner Art. Sie sind sich der Verantwortung bewußt, die ihnen durch den großen Einfluß auferlegt wird, den auch die nicht bindenden Teile ihrer Entscheidungen ausüben. Sie fühlen sich als Hüter der rechtlichen Tradition, die in England wegen des allgemeinen Mißtrauens gegen Neuerungen im Rechtsleben und wegen der Bedeutung des Gewohnheitsrechts eine wesentlich größere Rolle spielt als bei uns. Deshalb versucht auch die Wissenschaft grundsätzlich, einen neuen Gedanken in die Form eines längst anerkannten Grundsatzes zu kleiden, wenn sie sich ausnahmsweise einmal nicht damit begnügt, das geltende Recht darzustellen. Für Theorien in unserem Sinn ist also im englischen Recht wenig Raum.

Man kennt dort aber doch Lehren und Grundsätze, die der deutschen Rechtsscheintheorie ihrem Inhalt nach nicht fern stehen. Von ganz allgemeiner Bedeutung im Privatrecht ist die Lehre vom „estoppel", die auch im Wechselrecht eine entscheidende Rolle spielt. Im BEA selbst werden einige Fälle des estoppel besonders geregelt,[21]) doch ist der Gedanke auch ganz allgemein im Rahmen dieses Gesetzes anwendbar,[22]) am häufigsten in der Form des estoppel auf Grund eines Verhaltens.[23]) Es ist dem Wesen nach eine prozessuale Beweisregel,[24]) die

[20]) Auch in Deutschland haben sich im Anfang dieses Jahrhunderts verschiedene Schriftsteller unabhängig voneinander mit diesem Problem beschäftigt. Vgl. Naendrup, Begriff usw. S. 1.

[21]) Vgl. S. 54 ff, BEA (estoppel by negotiable instrument) Riezler S. 106 und unten S. 34. Der Ausdruck „to estop" stammt aus dem Altfranzösischen (estoper) und bedeutet hindern, ausschließen. Vgl. The Concise Oxford Dictionary of Current English. Oxford 1926.

[22]) Lloyd's Bank v. Cooke S. 803. Anhang Nr. 33.

[23]) Vgl. zum estoppel allgemein: Wilshere Myddleston S. 780 ff.; Riezler S. 55 ff.

[24]) Greenwood v. Martin's Bank S. 607 ff. Anh. Nr. 20.

eine Partei daran hindert, etwas zu behaupten, was zu ihrem früheren Verhalten in Widerspruch steht. Hat also jemand (A) einen andern (B) bewußt veranlaßt, einem falschen Sachverhalt zu vertrauen, so darf er sich später nicht auf die wirkliche Lage der Dinge zu jener Zeit berufen, wenn B auf Grund seines Vertrauens seine eigene Rechtslage irgendwie verändert hat. Es kommt dabei nicht darauf an, ob A ausdrücklich erklärt, daß ein bestimmter Sachverhalt gegeben sei. Es genügt, wenn er durch sein ganzes Verhalten in B eine irrige Vorstellung erweckt, in der Absicht, damit auf seinen Entschluß einzuwirken. Gleichgültig ist auch, ob A selbst den wirklichen Sachverhalt gekannt hat oder nicht.[25]) Bloßes Schweigen des A ist ausreichend, wenn eine Redepflicht für ihn besteht, und wenn B gerade durch dieses Schweigen zu einem für sich nachteiligen Handeln veranlaßt wird.[26]) Ein fahrlässiges Verhalten des A bewirkt nur dann ein estoppel gegen ihn, wenn es für das Handeln des B unmittelbar kausal gewesen ist, und wenn A dadurch gleichzeitig eine Sorgfaltspflicht dem B oder der Allgemeinheit gegenüber verletzt hat.[27]) Durch eine Sorgfaltspflichtverletzung des A gegenüber einem Dritten entsteht also ebensowenig ein estoppel zugunsten des B, wie durch die Versäumung allgemeiner Vorsichtsmaßregeln (z. B. in der Aufbewahrung oder Versendung von Wechseln).[28]) Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit des A und der Handlung des B wird außerdem nach der Auffassung Lord Justice Bramwells[29]) und Sir Arthur Wilsons[30]) schon durch jede strafbare Handlung eines Dritten unterbrochen. Ihre Verhütung sei nicht der Sorgfalt von Privatpersonen, sondern der staatlichen Rechtspflege überlassen, mit ihnen brauche also niemand zu rechnen.[29]) [30]) Dagegen vertritt Lord Chancellor Finlay in einer neueren Entscheidung mit Recht folgende Ansicht: Wer einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß auch alles seinerseits Mögliche tun, um zu verhindern, daß der andere z. B. durch eine Fälschung Schaden erleidet. Auch Finley verlangt aber, daß die Sorgfaltspflicht auf einem Rechtsverhältnis beruht (wie z. B. dem Bankvertrage zwischen Bankier und Kunden beim Scheck).[31]) Wenn man demnach von den recht seltenen Fällen absieht, in denen ein fahrlässiges Verhalten eine Estoppelwirkung hervorruft, so be-

[25]) Freemann v. Cooke S. 662 f. (estoppel by representation); vgl. Jacobi, Willenserklärungen S. 13 ff.

[26]) Greenwood v. Martin's Bank S. 607 ff. M'Kenzie v. Britsh Linen Co S. 94, unten S. 70. Anh. Nr. 40.

[27]) Arnold v. Cheque Bank S. 588. Vgl. Tatbestand Nr. 2.

[28]) Vgl. auch Riezler S. 59.

[29]) Baxendale v. Bennet S. 529. Anh. Nr. 7.

[30]) Colonial Bank of Australasia v. Marshall S. 565 ff. Anh. Nr. 11.

[31]) London Joint Stock Bank v. Macmillan S. 789 ff.

deutet die Estoppellehre, daß derjenige, der bewußt (nicht notwendig schuldhaft) einen Rechtsschein veranlaßt, sich von dem, der vernünftig darauf vertraut, so behandeln lassen muß, als hätte der Schein der Wirklichkeit entsprochen.[32]) Es handelt sich also nicht um einen Schadensersatzanspruch, denn der Vertrauende ist von Anfang an berechtigt; das estoppel bewirkt gerade, daß ihm kein Schaden entsteht, indem es den Beweis der wirklichen Rechtslage im Prozeß ausschließt.[33]) Zur Ergänzung der Estoppellehre wird in wechselrechtlichen Entscheidungen oft ein Grundsatz herangezogen, der dem deutschrechtlichen Veranlassungsprinzip entspricht. Er wurde 1787 von Judge Ashurst[34]) dahin formuliert, daß von mehreren Personen, die ohne eigenes Verschulden durch die Handlung eines Dritten einen Verlust erleiden, diejenige den Schaden im Verhältnis zu den anderen auf sich nehmen muß, der dem Dritten ermöglichte, ihn zu verursachen. Der Grundsatz hat keine bindende Kraft, wird aber heute als allgemeines Prinzip anerkannt.[35]) Er führt dazu, daß in einzelnen Fällen auch derjenige, der es unterlassen hat, einen bestehenden Rechtsschein zu zerstören, ohne sich dessen bewußt zu sein und ohne eine Sorgfaltspflicht dem Getäuschten gegenüber zu verletzen, sich nicht auf den wahren Sachverhalt berufen darf.[36]) In den im BEA vorgesehenen Fällen tritt die Estoppelwirkung gegen den Unterzeichner des Wechsels ebenfalls ohne Rücksicht auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen ein. Er wird auf Grund seiner Unterschrift gehindert, sich einem gutgläubig-entgeltlichen Erwerber gegenüber darauf zu berufen, daß der Wechsel zur Zeit der Unterzeichnung aus einem äußerlich nicht erkennbaren Grunde unwirksam war und zwar auch dann, wenn er die Unwirksamkeit erst später entdeckt hat. (Vgl. S. 54, 55, 88 BEA.) Eine Begründung dieser Regelung fehlt in der Literatur[37]), sie wird nicht für nötig gehalten, weil das Gesetz damit nichts Neues bestimmt, sondern nur die gewohnheitsrechtlich anerkannte Lösung kodifiziert hat. Man kann den Grund aber darin sehen, daß der Erwerber nach dem Willen des Gesetzgebers wenigstens insoweit in seinem Vertrauen auf den aus dem Papier ersichtlichen Schein geschützt wird, als er damit rechnet, daß die Unterzeichner die Wirksam-

[32]) Vgl. zum estoppel im Wechselrecht. Jacobi Wertp. als Legitimationsmittel S. 50 ff. und die dort angeführte Literatur, sowie Riezler S. 65.

[33]) Zur Konstruktion des estoppel vgl. Jacobi a. a. O. S. 51, Riezler S. 66.

[34]) Lickbarrow v. Mason S. 711.

[35]) Jones v. Waring & Gillow S. 670 ff. Anh. Nr. 30; per Viscount Gave, Nash v. De Freville S. 72 ff. Anh. Nr. 43.

[36]) Nash v. de Freville vgl. Tatbestand Nr. 43.

[37]) Chalmers zu S. 54 ff, Byles S. 290 ff.

keit des Wechsels richtig geprüft haben. Er darf deshalb den Unterzeichner eines unwirksamen Wechsels so behandeln, als hätte er einen wirksamen Wechsel unterschrieben, erwirbt aber selbst kein gültiges, übertragbares Recht. (Vgl. unten S. 33 f.)

Nach Wellspacher (S. 118) geht der Schutz des Vertrauens auf den Schein im englischen Recht wesentlich weiter als im deutschen Recht. Das ist auch insoweit richtig, als Wellspacher für das englische Recht nicht an den Wechsel, sondern an das Privatrecht ganz allgemein dachte. Das englische Recht unterscheidet — wie schon erwähnt — nicht zwischen bürgerlichem Recht und Handelsrecht (auch der BEA ist ja nur eine Kodifizierung des vorher geltenden Common Law) und wendet deshalb estoppel überall gleichmäßig an. Es geht darum in seinem Vertrauensschutz in bestimmten Rechtsgebieten und auch bei einigen Papieren weiter, bei anderen wie dem Wechsel weniger weit als das deutsche Recht.

§ 4. Rechtsscheintheorien im französischen Recht.

Das französische Recht ist dem deutschen in seinem Aufbau verwandter als das englische. Die Beziehung von Wissenschaft und Praxis zueinander und die Rolle des geschriebenen Gesetzes sind den deutschen Verhältnissen ähnlich. Das französische Recht, insbesondere die Wissenschaft, kennt Wechseltheorien wie das deutsche. In Frankreich geht es jedoch um andere Probleme als im deutschen Theorienstreit, nämlich hauptsächlich um das Wesen des Wechselvertrages und des Indossaments, weniger um die Bedeutung des Begebungsvertrages für die Entstehung der Wechselverpflichtungen.

Die Rechtsscheinlehre, sie heißt dort die Lehre vom Schein (Théorie de l'apparence), ist aber auch der französischen Wissenschaft und Praxis bekannt. Sie findet in verschiedenen Rechtsgebieten Anwendung. Man ist im allgemeinen vorsichtig in der Formulierung und beruft sich nach Möglichkeit auf bestehende Rechtssätze. Das Schwergewicht legt man möglichst auf das Verschulden desjenigen, der den Schein veranlaßt hat, um so zu einer Haftung quasi ex delicto zu kommen (Thaller-Percerou Nr. 1469). Eine solche Konstruktion wird von der Praxis vorgezogen, auch wenn sie dem konkreten Fall nicht völlig gerecht wird.[38])

Die Praxis zieht es vor, sich anstatt auf den Rechtsschein auf den Satz: „error communis facit ius" zu berufen. Dieser Satz wird aber heute schon als ein Zweig der Rechtsscheinlehre anerkannt.[39]) Er ist ihr besonders dadurch angenähert worden,

[38]) Laurent, S. 10 ff.
[39]) Mazeaud S. 960.

daß die Praxis allmählich seine ursprünglich objektiven Voraussetzungen fallen ließ. Anstatt von der Zahl der Irrenden auszugehen, legt man das Unvermögen des Irrenden, die Wahrheit zu erkennen, zugrunde. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Satzes „error communis facit ius" sind heute guter Glaube, ein äußerer Schein und die Unvermeidlichkeit (invincibilité) des Irrtums.[40]) Man spricht deshalb jetzt weniger von error communis als von erreur invincible. Die Beurteilung erfolgt nach den konkreten Tatumständen. Der Richter versetzt sich an die Stelle des Irrenden und erklärt den Irrtum für unvermeidlich, wenn er überzeugt ist, daß er selbst sich in gleicher Lage auch geirrt hätte.[41]) Im Grunde ist also die Entschuldbarkeit des Irrtums ausschlaggebend.[42]) Der Irrende wird dann geschützt, wenn er an eine scheinbare Rechtslage glaubt, weil die wahre Lage für ihn nicht erkennbar war.[43]) Auf den vernünftigen Schein des Rechts kann sich der gutgläubige Dritte ebenso verlassen wie auf das Recht selbst.[44])

Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis kommt die Lehre vom Schein. Danach sind Rechtshandlungen wirksam, die jemand vornimmt, getäuscht durch eine Rechtslage, die zwar der Wirklichkeit nicht entspricht, aber gewisse charakteristische Merkmale der wirklichen Rechtslage aufweist, und diese Rechtshandlungen können Dritten ebenso entgegengehalten werden, als wenn sie sich auf eine vollständig ordnungsmäßige Rechtslage stützten. Dem entspricht auch der Grundsatz, der sich aus der Lehre vom Ausschluß der Einreden in der Praxis entwickelt hat.[45]) Die Lehre vom Schein ist ein Mittel, um den Gutgläubigen, dessen guter Glaube nicht grobfahrlässig sein darf, vor der Strenge des Gesetzes zu schützen. Er muß nachweisen, daß der Schein seinen Irrtum rechtfertigte. Dann ist es Sache seines Gegners, ihm Bösgläubigkeit nachzuweisen. Die Haftung desjenigen, der den Rechtsschein veranlaßt hat, ist auch ohne sein Verschulden begründet.[46])

Die Rechtsscheinlehre bewirkt den Schutz der Allgemeinheit und der Verkehrssicherheit, indem sie den schützt, der mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt handelt.[47]) Sie stellt das Allgemeininteresse höher als das Individualrecht.[48]) Es ist ihr z. B. wichtiger, daß der Wechselverkehr sich auf den Schein

[40]) Mazeaud S. 950; Laurent S. 310.
[41]) Mazeaud S. 939.
[42]) Laurent, S. 312.
[43]) Mazeaud S. 933.
[44]) Mazeaud S. 960; vgl. Jacobi, Willenserkl. S. 32.
[45]) Laurent S. 5.
[46]) Esmein, Sirey 1921, Nr. 22.
[47]) Mazeaud S. 931.
[48]) Mazeaud S. 932, 950.

der Ordnungsmäßigkeit, der sich aus dem Papier ergibt, verlassen kann, als daß dem Eigentümer des Wechsels sein Recht um jeden Preis erhalten bleibt. Dabei ist bemerkenswert, daß im modernen Recht ein Ueberwiegen der Form über den Inhalt, eigentlich das Kennzeichen primitiver Rechtsordnungen, festzustellen ist. Der Grund liegt gerade in der Kompliziertheit des modernen Rechtslebens, die es dem einzelnen nicht mehr ermöglicht, eine Rechtslage nach allen Richtungen zu prüfen.[49])

Die Rechtsscheinlehre wird nicht nur in der Wissenschaft vertreten, sondern auch in der Praxis, vor allem des Kassationshofes, angewandt, allerdings heute noch überwiegend außerhalb des Wechselrechts. Neben den gesetzlichen Rechtsscheinsregelungen des Sachenrechts (Erwerb vom Nichtberechtigten Art. 2279 Code civil, Publizitätswirkungen im Immobiliarrecht u. a.) hat sich in der Praxis die Lehre vom Schein vorwiegend beim Scheinerben und dem Scheinwohnsitz[50]) durchgesetzt. Neuerdings spielt sie auch bei der Schein„ehe"[51]) eine Rolle. Das ist nicht wie bei uns eine nichtige Ehe, sondern ein Konkubinat, das nach außen als Ehe in Erscheinung tritt. Der gutgläubige Dritte, insbesondere der Geschäftsmann, wird geschützt, wenn er auf das Bestehen der Ehe vertraut. Dabei sind bei den unteren Gerichten Ueberspitzungen vorgekommen, gegen die sich die Wissenschaft und auch der Kassationshof gerade im Interesse der Rechtsscheinlehre scharf gewandt haben. Das vom Kassationshof korrigierte Gericht hatte z. B. der Konkubine, die den Schein veranlaßt hatte, gestattet, sich bei einer Schadensersatzklage auf den scheinbaren Bestand der Ehe zu berufen.[52]) Gegen diese Entscheidung wurde mit Recht geltend gemacht, daß nur Dritte nicht der Erreger des Scheins sich auf ihn berufen dürfen.

Für das Wechselrecht liegt m. W. noch keine Entscheidung vor, die sich ausdrücklich auf die Lehre vom Schein beruft. Die Handhabung der Orderklausel und der Lehre vom Ausschluß der Einreden (einer Schöpfung des Kassationshofes),[53]) die besonders viele scheinbare Rechtslagen zur Entscheidung bringen, gibt jedoch Gelegenheit genug, sich praktisch mit diesen Fragen auseinandersetzen.

---

[49]) Laurent S. 323; Mazeaud S. 964; vgl. Enneccerus I. S. 226.
[50]) cass, req, 28. VII. 1919; 26. IV. 1921.
[51]) cass. in Dalloz 1924. 2. 145; 1929. 2. 169; 1930. 1. 49; 1031. 2. 57; 1932. 2. 88.
[52]) Voirin, rev. trim. 1931. 301.
[53]) Planiol-Ripert Nr. 273.

B. § 5. Praktische Anwendung der Rechtsscheingedanken im Wechselrecht. Voraussetzungen ihres Eingreifens; Guter Glaube und Entgeltlichkeit.

1. Einen Ueberblick über die Verbreitung der Rechtsscheingedanken im englischen und französischen Wechselrecht erhält man erst durch die Betrachtung der praktischen Einzelfälle, denn der Rechtsschein ist weniger eine abstrakte Theorie als ein praktisches Grundprinzip, das sich im gesamten Privatrecht wiederfindet. Es bedeutet ja weiter nichts, als daß man sich in gewissen Fällen auf einen äußeren Tatbestand, der eine Rechtslage wahrscheinlich macht, ohne zu ihrer Begründung zu genügen, verlassen kann. Um festzustellen, wieweit dies im französischen und englischen Wechselrecht gilt, kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsschein in England und Frankreich bewußt zur theoretischen Begründung herangezogen wird, es gilt vielmehr, das Gebiet abzugrenzen, in dem er, wenn auch oft unerkannt und unbewußt und mit besonderen juristisch technischen Konstruktionen gestützt praktisch Anwendung findet. Im Rahmen des Wechselrechts ist es eine der wesentlichen Folgerungen des Rechtsscheingedankens, daß sich der Erwerber oder der Wechselschuldner auf den Schein verlassen darf, der durch die Ausstellung und Unterzeichnung des Wechsels und der Wechselerklärungen entsteht. Es handelt sich insbesondere um den Schein der Berechtigung des legitimierten Inhabers und um die scheinbare Wirksamkeit einer Wechselverbindlichkeit. Im zweiten Hauptteil dieser Arbeit soll deshalb geprüft werden, ob und wie der Wechselerwerber nach englischem und französischem Wechselrecht in seinem Vertrauen auf diesen Schein geschützt, und wie dieser Schutz in der englischen und französischen Literatur begründet wird. Das deutsche Recht des WG vom 21. Juni 1933 wird nur vergleichsweise kurz herangezogen. Am Ende jedes Kapitels sollen dann die Lösungen des englischen und französischen Rechts vom Standpunkt des Rechtsscheingedankens gewürdigt, mit der deutschen Lösung verglichen, und es soll festgestellt werden, wie in den fremden Rechten praktisch der Rechtsschein demjenigen gegenüber wirkt, der sich auf die äußere Ordnungsmäßigkeit des Wechsel verläßt, auch wenn in England und Frankreich diese Lösung nicht dem Rechtsschein, sondern mit einer anderen Konstuktion begründet wird.

Die wirtschaftlichen Gründe für den Schutz des Vertrauens eines Erwerbers auf die scheinbare Berechtigung des Veräußerers und die scheinbare Wirksamkeit der Wechselverpflichtungen sind

die Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im allgemeinen und die Förderung der Umlauffähigkeit des Wechsels. Diese beiden Ziele, die scheinbar parallel laufen, können jedoch zu verschiedenen Ausgestaltungen der Rechtsscheinwirkungen führen. Soll der Umlauf um jeden Preis gefördert werden, so könnte man den gutgläubigen Erwerber vom Nichteigentümer immer zu Lasten des wahren Eigentümers schützen, dadurch zwar erreichen, daß die Veräußerung eines Wechsels schnell und ohne große Nachforschungen vor sich ginge, gleichzeitig aber die Gefahr für den Wechseleigentümer unverhältnismäßig erhöht würde. Diese Gefahr könnte die Geschäftswelt veranlassen, die Ausgabe von Wechseln zugunsten anderer Zahlungsmittel einzuschränken. Das gleiche gilt, wenn man dem Erwerber gegenüber wahllos jede ihm nicht bekannte Einrede ausschließt. Das erleichtert sicher den Umlauf, aber es werden sich nur wenige finden, die unter solchen Umständen das Wagnis einer Wechselverpflichtung zu übernehmen bereit wären.[54]) Soll auf der andern Seite nur die Schaffung von Wechseln gefördert werden, so könnte man dazu anreizen, indem man den Aussteller und den Inhaber gegen den Verlust von Gläubigerrechten und den Schuldner gegen den Ausschluß seiner Einwendungen schützt. Dadurch würde aber die Umlauffähigkeit des Wechsels gehemmt, weil der Erwerber, wenn er sicher gehen will, zu langwierigen und oft fast unmöglichen Nachforschungen gezwungen wird. Den richtigen Ausgleich zwischen diesen beiden Interessenlagen zu finden, ist eine der Aufgaben der Rechtsscheinlehre. Wie dieser Ausgleich im englischen und französischem Recht gestaltet wird, ist im folgenden zu prüfen.

II. Der Schutz des Vertrauens auf den Rechtsschein setzt voraus, daß der Geschützte die wahre Sachlage nicht gekannt hat. Aus der Notwendigkeit dieses Vertrauensschutzes sind die Bestimmungen zu erklären, die in fast allen Rechtsordnungen den Erwerber eines Wechsels in bestimmtem Umfange schützen, wenn er sich darauf verlassen hat, daß der durch das Papier legitimierte Inhaber befugt ist, den Wechsel und damit die Rechte aus dem Wechsel zu übertragen, und zwar so, wie sie sich aus dem Papier ergeben. Diese Schutzvorschriften haben sich im Interesse der Sicherheit und Schnelligkeit des Wechselverkehrs für notwendig erwiesen: Der Erwerber soll nicht mit der Prüfung der vor dem Erwerbe liegenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Inhaber und seinem Vormann oder dem Schuldner belastet werden. Es ist jedoch dem wirklich Berechtigten wie dem Schuldner gegenüber mit dem Rechtsscheingedanken in

[54]) Mit dieser Begründung lehnt Hudson Feller S. 354 die Regelungen der Fälschungen im EWG ab. Vgl. dagegen Jacobi Hdb. S. 159.

der Regel nicht zu rechtfertigen, den Erwerber, der die Nichtberechtigung des Veräußerers oder die Einwendungen, die diesem entgegenstehen, kennt, auf ihre Kosten zu schützen.[55]) Daß auch nicht notwendig ein Verkehrsbedürfnis dafür besteht, an den guten Glauben des Erwerbers beim Ausschluß der Einwendungen andere Anforderungen zu stellen als beim Erwerb vom Nichtberechtigten, beweist die Lösung des englischen Rechts.

1. Das WG bestimmt in Art. 16 für den Erwerb vom Nichtberechtigten und in Art. 10 für den Erwerb eines abredewidrig ausgefüllten Blankowechsels, daß der Erwerber nur insoweit geschützt wird, als er der scheinbaren Rechtslage ohne grobe Fahrlässigkeit vertraute. Die Einwendungen nach Art. 17 WG können dagegen dem Erwerber gegenüber nur dann geltend gemacht werden, wenn er „beim Erwerbe bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat". Dieser ungleichartigen Regelung ist sowohl in der deutschen als auch in der französischen Literatur widersprochen worden.[55]) Aus der eigenartigen Zwangslage des Wechselschuldners erklärt sich dagegen die Bestimmung des Art. 40 WG, nach der der Schuldner schon durch Zahlung ohne Arglist oder grobe Fahrlässigkeit befreit wird.[56])

2. Das englische Wechselrecht stellt an den guten Glauben aller derjenigen, die einer scheinbaren Rechtslage vertrauen, die gleichen Anforderungen. Es nimmt dabei keine Rücksicht darauf, ob es sich um den Erwerb vom Nichtberechtigten (S. 29, 38 BEA), den Ausschluß der Einreden (S. 29 BEA) oder um die Befreiung des Schuldners durch Leistung an den Nichtberechtigten (S. 59 BEA) handelt. Nach S. 90 BEA handelt gutgläubig, wer ehrlich, wenn auch grob fahrlässig, handelt. Die Ehrlichkeit des Erwerbes wird grundsätzlich durch die Kenntnis der Nichtberechtigung oder der Einreden ausgeschlossen, doch muß der Begriff wohl etwas weiter zu fassen sein als der der Unkenntnis, da auch die englische Delegation in Genf die Fassung des Sachverständigenentwurfs, der die Einreden schon gegenüber dem bösgläubigen Erwerber zulassen wollte, als zu eng abgelehnt hat.[57]) Jedenfalls bewirkt grobe Fahrlässigkeit nicht nur keine Bösgläubigkeit,[58]) sondern sie

[55]) Jacobi Hdb. S. 259 f; Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 17 WG. Chéron, Conférence de Genève S. 32; Sachverständigenentwurf 1928 Art. 16.

[56]) Vgl. unten S. 41 f.

[57]) Gutteridge erklärte in Genf, daß die Formulierung des Haager Entwurfs Art. 16 (arglistiges Einverständnis) der englischen Auffassung nahe komme. Records 1930 S. 294; vgl. auch Hupka S. 52; Quassowski Anm. 1 zu Art. 17 WG. vgl. aber auch das folgende, vor allem die Definition von Willes S. 20.

[58]) Ebenso mit Recht Art. 16 WG.

schadet dem, der die wirkliche Lage nicht kennt, überhaupt nicht (S. 90 BEA). Sie kann höchstens zum Beweis der Bösgläubigkeit mit herangezogen werden. Das ist schon seit 1836 ganz unbestritten.[59]) Wie grob fahrlässig jemand auch dem Schein der Berechtigung vertrauen mag, solange es noch „ehrliche Dummheit" oder Sorglosigkeit ist, wird er doch geschützt.[60]) Die Möglichkeit, Kenntnis zu erlangen, steht der Kenntnis nicht gleich.[61]) Verzichtet jemand aber bewußt auf diese Möglichkeit zur Kenntnisnahme, weil er fürchtet, daß etwas nicht stimmt, und er durch nähere Nachforschungen bösgläubig werden könnte, so handelt er mit dolus eventualis und wird als bösgläubig angesehen. Er braucht keinen bestimmten Verdacht zu haben, sein Verdacht kann auch ganz falsch sein. Solange er die Nachforschungen deshalb unterläßt, weil er fürchtet, seinen Verdacht bestätigt zu finden, wird er genau so behandelt, als hätte er alles gewußt, was er durch Nachforschungen hätte erfahren können. Er kann seine Rechtslage durch bewußten Verzicht darauf weder verbessern noch auch verschlechtern; darum kann die Kenntnis von Tatsachen, die er auch bei den üblichen Erkundigungen nicht erfahren hätte, nicht fingiert werden.[62]) Willes J.[63]) definiert deshalb den guten Glauben als Unkenntnis, wobei er unter Kenntnis sowohl positive Kenntnis versteht, als auch die Möglichkeit der Kenntnisnahme, auf die bewußt verzichtet wird.

3. Der Code de commerce enthält keine Bestimmungen über den guten Glauben, seine Wirkungen oder seine Voraussetzungen im Wechselverkehr. Wissenschaft und Praxis sind sich jedoch darüber einig, daß die Schutzwürdigkeit des Erwerbers eines einredebehafteten Wechsels[64]) nicht schon bei grob fahrlässiger Unkenntnis,[65]) immer aber dann ausgeschlossen ist, wenn er den Schuldner im arglistigen Einverständnis mit dem Veräußerer

[59]) Goodman v. Harvey S. 876; in re Gomersall S. 146. Vgl. den Tatbestand zu Jones v. Gordon. Anh. Nr. 29.

[60]) Jones v. Gordon S. 616 ff; Anh. Nr. 29. Swan v. North British Australasian Co S. 185 ff.

[61]) Low v. Bouverie S. 583 ff; Anh. Nr. 36. Raphael v. Bank of England S. 172 ff. Anh. Nr. 48.

[62]) Oakeley v. Oodeen S. 659; London Joint Stock Bank v. Simmons S. 220; Jones v. Gordon S. 627; Byles .S. 146.

[63]) Raphael v. Bank of England S. 174.

[64]) Die Notwendigkeit und der Umfang des guten Glaubens wird in der französischen Literatur regelmäßig nur beim Ausschluß der Einreden behandelt, selten bei der Leistung an den Nichtberechtigten oder beim Erwerb von ihm. Die Möglichkeit des letzteren ist bestritten (vgl. unten § 6). Soweit man den Erwerb eines Wechsels vom Nichtberechtigten überhaupt für zulässig hält, verlangt man guten Glauben in Form von Unkenntnis der Nichtberechtigung. Paris 31. 12. 1862. Lacour-Bouteron Nr. 1323; Esmein Nr. 17 und unten S. 27.

[65]) Lyon-Caen Nr. 130; Cass. 18. 10. 1886.

seiner Einwendungen gegen diesen berauben wollte.[66]) Im übrigen herrscht Streit darüber, ob die Einwendungen auch dem Erwerber gegenüber zuzulassen sind, der den Wechsel zwar ohne arglistiges Einverständnis mit dem Veräußerer, aber in Kenntnis der Einreden erworben hat. Dagegen wenden sich eine ganze Reihe von Schriftstellern[67]) mit der Begründung, daß ein weitergehender Schutz des Schuldners dem Verkehrsinteresse an der Umlauffähigkeit des Wechsels nicht gerecht würde, und daß der Schuldner gegen unlauteres Zusammenwirken des Indossanten mit dem Indossatar durch die exceptio doli hinreichend gesichert sei. Der Indossatar erwerbe ein neues, nicht von seinem Vormann abgeleitetes Recht gegen den Annehmer, der sich jedem rechtmäßigen Inhaber unmittelbar zur Zahlung verpflichtet habe. Er brauche sich deshalb um die Beziehungen seines Vormannes zu dem Annehmer nicht zu kümmern, und der nicht arglistige Erwerb in Kenntnis der Einreden schade ihm nicht.[68]) Diese Ansicht wird aber bestritten und von der Praxis des Kassationshofes, der die Regel vom Ausschluß der Einreden entwickelt hat, nicht anerkannt. Der Kassationshof verlangt mit der herrschenden Meinung in der Literatur[69]) grundsätzlich guten Glauben in Form von Unkenntnis. Er begründet seine Meinung regelmäßig nicht, sondern begnügt sich damit, festzustellen, daß der Ausschluß der Einreden nur zu Gunsten des Erwerbers wirken könne, der sie nicht gekannt hat. (So für den Ausschluß der Einreden im Allgemeinen cass. 19. 3. 1860, cass. 19. 3. 1902, und im besonderen bei Fehlern und Mängeln des Grundgeschäfts cass. 31. 2. 1847, 18. 10. 1886, 23. 3. 1908, 18. 3. 1850, 4. 8. 1852, 2. 4. 1852, 17. 7. 1905, Tribunal commercial de Rennes 12. 7. 1912.) Aus der ablehnenden Stellungnahme des französischen Rechts gegenüber der Theorie von der Abstraktheit der Wechselforderung erklärt es sich, daß der Kassationshof das Erfordernis des guten Glaubens besonders hervorhebt, wenn die causa fehlt oder nichtig ist, während er es in Fällen, in denen es sich um den Ausschluß anderer Einwendungen handelt, nicht erwähnt. (Cass. 11. 4. 1849, 3. 6. 1891.) Brethe (S. 697) glaubt darin eine Stütze für seine Ansicht zu finden,[70]) daß der Erwerber bei den Einwendungen in personam nicht einmal gutgläubig zu sein brauche,[71]) während er die

[66]) Lyon-Caen Nr. 130; Brethe S. 697; A. Pichon S. 159 ff.

[67]) Lyon-Caen Nr. 130; Lacour-Bouteron Nr. 1299; Thaller-Percerou Nr. 1470, 1473.

[68]) Lyon-Caen a. a. O., und in Sirey 1902. 1. 209; Brethe S. 697.

[69]) Esmein Nr. 17; Laurent S. 278 sowie die dort angeführte Literatur. A. Pichon S. 159; vgl. auch Lyon-Caen in Sirey 1902. 1. 209.

[70]) Wohl zu Unrecht, da er der bloßen Uebergehung des Gutglaubensproblems in einzelnen Entscheidungen zuviel Bedeutung beimißt.

[71]) Begründung wie zu [15]), vgl. auch Esmein Nr. 17.

Einwendungen aus dem Grundgeschäft, die wegen der abstrakten Natur der Wechselverpflichtungen[72]) ausgeschlossen sind, gegen sich gelten lassen müsse, wenn er sie kenne. Auf das Nichtentstehen der Wechselverpflichtung kann sich der Schuldner nach Brethe, dessen Ansicht sich jedoch nicht durchgesetzt hat, jedem Erwerber gegenüber berufen. Nach der in der französischen Literatur herrschenden Meinung[73]) muß der Wechselinhaber dagegen alle Einwendungen gegen sich gelten lassen, die er beim Erwerb gekannt hat, wenn er nicht ausnahmsweise damit rechnen durfte, daß der Schuldner darauf verzichten konnte und wollte.[74]) Das wird damit begründet,[75]) daß die Regel vom Ausschluß der Einwendungen den Erwerber im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs vor den ihm unbekannten Einwendungen schützen und ihm zeitraubende Erkundigungen ersparen wolle. Sie sei gleichsam eine „Erlaubnis der Unkenntnis", die in dem Augenblick zwecklos werde, in dem der Erwerber Kenntnis erlange. Dann könne er sofort entscheiden, ob er den einredebehafteten Wechsel erwerben wolle. Eine Verzögerung des Wechselumlaufs sei deshalb nicht zu befürchten, solange man den Erwerber nicht dazu zwinge, sich durch langwierige Nachforschungen Kenntnis zu verschaffen.[75]) Laurent (S. 278) weist darauf hin, daß durch den Ausschluß der Einwendungen das Vertrauen des Erwerbers auf den Schein der Gültigkeit des Wechsels geschützt werden solle, und daß mit dem Vertrauen auch die Schutzwürdigkeit des Erwerbers fehle, wenn er die wahre Sachlage kennt.[76])

In der Tat bezweckt der Ausschluß der Einreden nur, daß der Erwerber, dem der Schuldner grundsätzlich ja nicht mehr schuldet als dem Veräußerer, sicher erwerben kann. Es erübrigt sich in der Regel, ihn darüber hinaus zu schützen, denn er kann den Erwerb unterlassen, wenn er den Mangel kennt. Besser als der Begriff der Unkenntnis auf der einen und der des arglistigen Einverständnisses oder des bewußten Handelns zum Nachteil des Schuldners auf der anderen Seite ist aber der Begriff der Ehrlichkeit, den das englische Wechselgesetz gebraucht,[77]) geeignet, zu gerechten Entscheidungen zu führen. Für den Ausschluß der Einreden käme es im Einzelfall darauf an, ob der Erwerber

[72]) Brethe erkennt die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung an. S. 663.

[73]) Vgl. Anm. 69.

[74]) Esmein Nr. 17 meint damit den Fall der Einrede der Nicht- oder Schlechterfüllung oder des Erlöschens der Kausalverbindlichkeit.

[75]) A. Pichon S. 159.

[76]) Die Vertreter der Lehre vom Schein verlangen grundsätzlich ein nicht grob fahrlässiges Vertrauen auf den Schein, ohne aber auf diese Frage für den Ausschluß der Einreden beim Wechsel besonders einzugehen. Vgl. Voirin in Dalloz 1929. 2. 81.; Esmein in Sirey 1921. 1. 313.

dem Schuldner gegenüber ehrlich handelt, wenn er etwa trotz Kenntnis eines Mangels des Kausalgeschäfts einen wirksamen Wechsel oder trotz eines unbestimmten oder im einzelnen nicht zutreffenden Verdachts[77]) einen mangelhaften Wechsel erwirbt oder später geltend macht.[78])

III. 1. In England und Frankreich wird im Gegensatz zum WG (Art. 16, 17) der gutgläubige Erwerber nur geschützt, wenn er den Wechsel entgeltlich erworben hat.[79]) Gegen das Erfordernis der Entgeltlichkeit ist nichts einzuwenden. Es liegt kein Grund vor, den Erwerber zu Lasten des Berechtigten oder des Schuldners zu schützen, wenn er durch sein Vertrauen auf den Schein selbst keinen Verlust erlitten hat. Er soll doch nur vor Schaden bewahrt, nicht aber auf Kosten eines anderen bereichert werden. Wem dabei die Beweislast für die Entgeltlichkeit aufgebürdet wird, ist für die grundsätzlichen Erwägungen nicht entscheidend, wenn es auch praktisch wichtig ist. Es handelt sich bei dem unentgeltlichen Erwerb eines Wechsels um eine Ausnahme, deren Beweis man füglich dem überlassen kann, der sich darauf beruft.

2. So entscheidet grundsätzlich auch das englische Recht. Der BEA schützt nur den Inhaber, der den Wechsel gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat. (Holder in due course S. 29, 38 BEA.) Im Gegensatz zum Common Law[80]) wird die Entgeltlichkeit des Erwerbes vermutet (S. 30 I BEA). Die Beweislast wird nur dann umgekehrt, wenn feststeht, daß der Wechsel gesetzwidrig, durch Betrug, Drohung oder Zwang entstanden, angenommen oder veräußert worden ist. (S. 30. II. BEA.) Die Gegenleistung braucht nicht adäquat zu sein, sie kann weit unter dem Wert des Wechsels liegen. (Vgl. unten S. 26.) Auf Wesen und Art der Gegenleistung wird später bei Prüfung der Abstraktheit der Wechselforderung noch näher einzugehen sein. (Vgl. unten S. 56 ff.)

3. Im französischen Recht, das die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung nicht anerkennt, ist die Gegenleistung deshalb von besonderer Bedeutung (vgl. unten S. 55). In der Literatur wird bei der Frage der Schutzwürdigkeit dessen, der einer scheinbaren Berechtigung des Veräußerers oder der schein-

[77]) Vgl. oben S. 19 f.

[78]) Für den letzten Fall vgl. Martin Wolff S. 439.

[79]) Auch das preußische Recht schützte den Erwerber vom Nichtberechtigten nur, wenn er entgeltlich erworben hatte. Vgl. ALR I. 15. § 46 und Dernburg I. § 188. Anm. 19.

[80]) Nach Common Law muß jeder, der aus einem nicht in einer gesiegelten Urkunde verkörperten Vertrage (simple contract) klagt, nachweisen, daß er eine Gegenleistung gegeben hat. Byles S. 123; vgl. unten S. 56.

baren Fehlerlosigkeit des Wechsels vertraut, oft die Entgeltlichkeit des Erwerbers für wichtiger gehalten als der gute Glaube des Erwerbers.[81]) Manche Schriftsteller wollen sogar die Entgeltlichkeit als einzige Voraussetzung[82]) für den Ausschluß der Einreden gelten lassen.

Erwerb vom Nichtberechtigten.

§ 6. Der Rechtsschein beim Erwerb eines gestohlenen oder unterschlagenen, nicht gefälschten Wechsels.

Das Schutzbedürfnis des Wechselerwerbers ist geringer als das des Wechselschuldners. Er befindet sich nicht wie dieser in einer Zwangslage: wenn er an der Berechtigung des Veräußerers zweifelt, braucht er ihn nicht zu erwerben. Auch ist er rechtlich nicht gezwungen, sich innerhalb einer kurzen Frist zu entscheiden. Doch muß aus wirtschaftlichen Gründen die Veräußerung des Wechsels meist schnell vor sich gehen, sonst wäre er als internationales Zahlungsmittel ungeeignet. Zu längeren Rückfragen und Nachforschungen bleibt im allgemeinen keine Zeit. Der Wechsel wird in der Regel auch ausgestellt, um einer Forderung des Remittenten gegen den Aussteller (oder des Ausstellers gegen den Annehmer) Verkehrsfähigkeit zu verleihen. Diese ist umso größer, je weniger der Erwerber gezwungen wird, sich nach den einzelnen Rechtsbeziehungen der Wechselzeichner untereinander zu erkundigen, und je leichter die Verfügungsbefugnis des Inhabers aus dem Papier zu erkennen ist.

Der nach englischem Recht gültige Inhaberwechsel wird durch einfache Uebergabe an den gutgläubigen Erwerber veräußert. Man kann sich ohne weiteres auf den Rechtsschein verlassen, der für das Eigentum des besitzenden Veräußerers spricht. Bei dem auch in England gebräuchlicheren und in Frankreich allein zulässigen[83]) Orderwechsel muß der Veräußerer zudem durch die Kette der Indossamente legitimiert sein. Da hier von gefälschten Indossamenten zunächst abgesehen werden soll, kann der Dieb den Orderwechsel nur verwerten, wenn er blankoindossiert oder schon vom Berechtigten mit dem Namen des Erwerbers versehen ist. Der letzte Fall wird aber nur selten praktisch werden. Der Erwerber eines Rektawechsels[84]) muß

[81]) Lacour-Bouteron Nr. 1299.
[82]) Thaller-Percerou Nr. 1472.
[83]) Art. 110 C. com.
[84]) Der Rektawechsel ist nach französischem Recht unzulässig (Anm. 1), nach englischem und deutschem Recht zulässig. (S. 3,8, 35, 81 BEA.; Art. 11, 15 WG.)

prüfen, ob der Inhaber nach allgemeinen Regeln befugt ist, über das Papier zu verfügen. Nach dem erkennbaren Willen der Parteien soll ein solcher Wechsel nicht oder nur beschränkt verkehrsfähig sein, deshalb kann sich der Erwerber nicht auf den bloßen Schein der Verfügungsbefugnis des Veräußerers verlassen.

1. Nach Art. 16 WG kann der Inhaber, der durch eine ununterbrochene Kette von Indossamenten als Berechtigter ausgewiesen ist, auch gestohlene oder unterschlagene Wechsel an einen gutgläubigen, nicht grob fahrlässigen Erwerber wirksam übertragen. (Durch die Fassung „irgendwie abhanden gekommen", die dem französischen Gesetz über gestohlene und verlorene Inhaberpapiere entnommen ist,[85]) soll erst recht der Fall der Unterschlagung eines Wechsels gedeckt werden.)[86]) Ist das letzte Indossament ein Blankoindossament, so ist der Inhaber als Berechtigter ausgewiesen (Art. 16 I. WG). Er braucht nicht zu behaupten, daß er mit dem Indossatar identisch ist. Wenn der Wechsel schon vom letzten Indossatar auf den Namen des Erwerbers indossiert ist, braucht dieser die Identität des Indossanten mit dem Inhaber grundsätzlich ebenfalls nicht zu prüfen. Er kann den Veräußerer einfach als Boten behandeln, wenn er die Unterschrift des Indossanten kennt, weil er selbst schon durch die Indossamentenkette legitimiert ist.[87])

2. Nach englischem Recht kann eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten deswegen nicht als allgemeingültiges Kriterium für die Legitimation in Frage kommen, weil der BEA Inhaberwechsel zuläßt (S. 3 I BEA). Auch der blanko indossierte Wechsel wird wie ein Inhaberpapier behandelt.[88]) Der Erwerber darf sich auf die Scheinberechtigung des Inhabers,

[85]) Ges. vom 15. VI. 1872; Lacour Bouteron Nr. 1083.

[86]) Staub-Stranz, Anm. 23 zu Art. 16 WG; Keßler Anm. 3 zu Art. 16 WG.

[87]) Vgl. unten S. 29 und Jacobi Hdb. S. 322. Dort handelt es sich um den Remittenten, der Fall liegt aber insofern ähnlich, als der Rem. selbst aus dem Wechsel legitimiert ist, während dem Veräußerer die (wechselmäßige) Legitimation fehlt. — Zu der Streitfrage, ob der Erwerber die Identität des Inhabers mit dem letzten Indossatar überhaupt prüfen muß, vgl. unten S. 32.

[88]) Nach der Definition von Willis (S. 6) ist ein Wertpapier (negotiable instrument) eine Urkunde, an der jeder Gutgläubige gegen Entgelt Eigentum erwerben kann, wenn sie im Augenblick der Uebertragung in einem solchen Zustand ist, daß der wahre Eigentümer durch einfache Uebergabe des Papiers das Eigentum daran übertragen konnte. Mit anderen Worten: der Inhaberwechsel ist immer ein Wertpapier im Sinne dieser Definition der Orderwechsel nur dann, wenn er das Indossament des wirklich Berechtigten oder ein Blankoindossament trägt. Nur an einem solchen Wechsel ist ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten möglich, denn eine gefälschte Unterschrift ist nach S. 24 BEA völlig wirkungslos.

der durch den bloßen Besitz legitimiert wird, verlassen. (S. 34 III. BEA.) Nach S. 38 BEA in Verbindung mit S. 2 ist der Inhaber neben dem besitzenden Nehmer oder Indossatar ermächtigt, gegenüber einem gutgläubigen Erwerber wirksam über den Wechsel zu verfügen, auch wenn ihm selbst die Berechtigung fehlte. Wer gutgläubig und gegen Entgelt einen noch nicht fälligen Wechsel erwirbt, wird rechtmäßiger Inhaber, auch wenn der Wechsel gestohlen oder unterschlagen worden ist. (S. 29 BEA.)[90]) Die Gegenleistung braucht nicht dem Wert zu entsprechen (vgl. oben § 5 S. 23), ihre Höhe ist aber für den Beweis des guten Glaubens wesentlich. Zwar ist ein auffallend niedriger Preis noch kein ausreichender Beweis für den bösen Glauben dessen, der ihn bezahlt hat, er kann aber in Verbindung mit anderen Tatsachen, wie der grob fahrlässigen Unterlassung von Nachforschungen (die ihrerseits allein auch noch keine Bösgläubigkeit im Sinne von S. 90 BEA, begründet) zum Beweis der Bösgläubigkeit führen. Kauft z. B. jemand einen Wechsel im Werte von 1727 £ für 200 £ und erkundigt sich grob fahrlässig nicht nach der Berechtigung des Veräußerers, so gilt er als bösgläubig, auch wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er einen bestimmten Verdacht hatte und deshalb nicht näher nachforschte.[91]) Umgekehrt kann aber auch bei einem grob fahrlässigen Verhalten, sogar bei Kenntnis der Nichtberechtigung, die Tatsache, daß der Erwerber den vollen Preis bezahlt hat, zum Beweis seiner Gutgläubigkeit dienen. So wurde z. B. ein Bankier, der einen gestohlenen und aufgebotenen Inhaberwechsel erworben hatte, ohne in der Aufgebotsliste nachzusehen, als gutgläubiger Inhaber angesehen, weil er den vollen Tageskurs bezahlt hatte.[92]) Gutgläubig-entgeltlicher Erwerb kann nach englischer Auffassung auch dann vorliegen, wenn der Erwerber nicht weiß, daß er für den Wechsel eine Gegenleistung gibt, ja wenn er im Glauben, Eigentümer zu sein, nicht einmal weiß, daß er erwirbt. (Vgl. den Tatbestand zu London & County Banking Co. v. London & River Plate Bank. Anhang Nr. 34.) Hier sah das Gericht in der Aufgabe des Ersatzanspruches gegen den Angestellten, der den Wechsel unterschlagen hatte, eine gültige Gegenleistung, obgleich die Bank weder die Unterschlagung noch auch das Vorhandensein ihres Ersatzanspruches kannte.

3. In den wechselrechtlichen Bestimmungen des C. com. wird der Erwerb eines gestohlenen oder unterschlagenen Wechsels nicht erwähnt. Ein Grund dafür ist darin zu sehen, daß bis

[90]) London Joint Stock Bank v. Simmons; Byles S. 147.
[91]) Jones v. Gordon S. 616 ff; oben S. 20.
[92]) Raphael v. Bank of England S. 172; Anhang Nr. 48; vgl. dagegen § 367 HGB.

zur Novelle von 1922 ein Blankoindossament immer nur als Prokuraindossament wirkte. Der Erwerber konnte also nicht mehr Rechte erwerben, als dem Veräußerer zustanden. Da aber, wie oben gezeigt, Diebstahl und Unterschlagung an Wechseln in der Regel bei blankoindossierten Wechseln vorkommen, bei anderen Wechseln nur, wenn gleichzeitig gefälscht wird, so ist verständlich, daß diese Fälle in Frankreich bisher wenig praktisch gewesen sind. Auch die älteren Autoren beschäftigen sich wenig oder garnicht mit dem Erwerb eines gestohlenen Wechsels. Sie behandeln den Diebstahl und die Unterschlagung nur bei Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung des Annehmers.[93]) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten ist in Frankreich nach allgemeinen Regeln wohl bei Sachen (Art. 2279 code civil: en fait de meubles la possession vaut titre), nicht aber bei Forderungen möglich.[94]) In der neueren Literatur, in der die Frage regelmäßig auch nur gestreift wird, herrscht Streit über die analoge Anwendung der Art. 2279, 2280 Code civil.[95]) Der blanko indossierte Wechsel wird überwiegend wie ein Inhaberpapier behandelt, für das gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 15. VI. 1872 vor dem Aufgebot[96]) die Regeln der Art. 2279 f. Code civil gelten. Nach Art. 2279 I Code civil gilt der Besitz als Rechtstitel, doch hat der Eigentümer, dem der Wechsel abhanden gekommen ist, 3 Jahre lang einen Herausgabespruch gegen jeden Besitzer (Art. 2279 II. C. c.). Er muß ihm aber den Kaufpreis ersetzen, wenn der Besitzer den Wechsel von einem Kaufmann erworben hat, der mit solchen Papieren handelt (Art. 2280 I) z. B. von einem Bankier, einem „agent de change" u. a.). Damit ist in diesen Fällen der Herausgabeanspruch des Eigentümers für ihn praktisch wertlos. Die moderne Literatur verlangt im Interesse des Wechselverkehrs, für den eine andere Lösung nicht tragbar sei, daß der gutgläubige Erwerber eines mit Namensindossament versehenen Wechsels gegen jeden Herausgabeanspruch geschützt werde,[97]) denn er sei nicht nur durch den Besitz des Wechsels, sondern auch durch die Reihe ordnungsmäßiger Indossamente legitimiert. Im Gesetz findet diese Ansicht keine Stütze; Art 145 c. com. bestimmt nur, daß der Schuldner bei Fälligkeit mit befreiender Wirkung auch an den Nichtberechtigten zahlen kann. Durch die Ratifikation des Genfer Abkommens würde sich für Frankreich gerade in dieser Frage eine notwendige Klärung der rechtlichen Lage ergeben.

[93]) Pothier S. 170; Nouguier S. 229.

[94]) Lacour-Bouteron Nr. 1322. Bei abhandengekommenen Sachen nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren. art. 2279 II. code civil.

[95]) Vgl. dazu Meyer, Weltwechselrecht S. 606; Stillschweig S. 90, S. 17 ff; Staub-Stranz Anm. 14 zu art. 74 WO; Michaelis S. 334 Anm. 7.

[96]) Lyon-Caen Nr. 150; art. 1, 12. Ges. v. 15. VI. 1872.

Soweit man in Frankreich den Wechselerwerb vom Nichtberechtigten überhaupt für zulässig hält, nimmt man den Art. 74 WO, dem auch Art. 16. II. WG nachgebildet ist,[98]) zum Vorbild. Sieht man also von der Auffassung insbesondere Thallers ab, nach der auch ein gutgläubiger Wechselerwerb vom Nichtberechtigten nicht möglich ist, so kann sich der Erwerber nach französischer Auffassung in gleichem Maße auf den Schein der Berechtigung des legitimierten Wechselinhabers verlassen wie nach deutschem Recht. Wie dieses setzt auch das englische Recht voraus, daß der Erwerber die Nichtberechtigung des Wechselinhabers nicht gekannt hat. Der BEA verlangt daneben nicht ausdrücklich auch die formelle Legitimation des Wechselinhabers. Chalmers, der Verfasser des BEA, bemerkt aber zu S. 38 BEA,[99]) daß nach dieser Bestimmung der scheinbare Eigentümer des Wechsels die Macht habe, über den Wechsel zu verfügen, während dem wirklichen Eigentümer das Verfügungsrecht zustehe. Von scheinbarem Eigentum kann aber dann keine Rede sein, wenn das Papier den durch die Innehabung erweckten Schein widerlegt. Deshalb ist anzunehmen, daß der Vertrauensschutz des Erwerbers auch nach englischem Recht eine ununterbrochene Kette von Indossamenten voraussetzt. Das englische Recht schützt im Gegensatz zum WG auch den grob fahrlässigen aber nicht den unentgeltlichen Wechselerwerber.[100]) Der unentgeltliche, gutgläubige und nicht grob fahrlässige Erwerb eines Wechsels (Art. 16 II. WG) ist jedoch praktisch ebenso selten wie der Fall, in dem jemand sein gutes Geld für einen Wechsel ausgibt, ohne die Berechtigung des Veräußerers auch nur oberflächlich zu prüfen. In den praktisch wichtigsten Fällen wird also der Erwerber in seinem Vertrauen auf die Scheinberechtigung eines durch echte Indossamente legitimierten Inhabers nach deutschem, englischem und französischem[101]) Recht in gleichem Umfang geschützt.

§ 7. Der Nehmer als gutgläubiger Erwerber.

1 a. Nach dem Wortlaut des Art. 16 WG kann nur der Indossatar den Wechsel gutgläubig vom Nichtberechtigten erwerben. Für den Nehmer hat das Gesetz nichts Entsprechendes ausgesprochen. Auf diesen ist Art. 16 WG analog anzuwenden, wenn dieselben Gründe, die zum Schutze des Indossatars durch

[97]) Lyon-Caen Nr. 321; Lacour-Bouteron Nr. 1323; Esmein Nr. 17; vgl. Stillschweig S. 18 ff. Magnus Nr. 22 anders: Thaller-Percerou Nr. 1479, 1507.

[98]) Keßler Anm. 3 zu Art. 16 WG.

[99]) Vgl. oben S. 25.

[100]) Vgl. oben S. 26.

[101]) In der oben S. 27 geschilderten Auslegung.

Art. 16 WG. führten, auch für den Nehmer gelten. Der Erwerber soll im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs in seinem Vertrauen auf den durch die ordnungsmäßigen Unterschriften der Indossanten erweckten Schein der Berechtigung des legitimierten Inhabers geschützt werden.[102]) Gegenüber dem Nehmer kann es auf einen solchen Schein ankommen, wenn der Nehmer nicht mit dem Aussteller persönlich, sondern mit einem Besitzer des Wechsels verhandelt, der sich fälschlich als Vertreter des Ausstellers oder als mit dem Aussteller identisch ausgibt. Der Besitzer selbst ist nicht wechselmäßig legitimiert, der Inhalt des Wechsels erweckt vielmehr den Schein, daß der Aussteller selbst durch einen Vertreter den Nehmer aus dem Wechsel berechtigen wollte.[103]) Der Nehmer darf aber diesen Schein ebenso vertrauen, wie z. B. ein Dritter, dem der Besitzer denselben Wechsel anbieten könnte, indem er sich als Nehmer ausgäbe, oder dem er nach der Fälschung der Unterschrift des Nehmers den Wechsel in eigenem Namen indossierte.[104]) Ein auf die Schaffung der Obligation gerichteter Begebungsvertrag ist zwar zwischen Aussteller und Nehmer nicht zustande gekommen, doch kann, wie unten S. 59 ff. zu zeigen sein wird, eine Wechselverbindlichkeit des Ausstellers auch dadurch entstehen, daß der Nehmer oder ein späterer Erwerber einem von dem Aussteller veranlaßten Rechtsschein vertraute.

b. Handelt es sich nicht um einen vollständigen Wechsel, so ist der Rechtsschein verschieden, je nach dem, wieweit der Aussteller im Papier erkennbar gemacht hat, daß er sich überhaupt wechselmäßig verpflichten wollte.[105]) Eine bloße Unterschrift ist jedenfalls keine genügende Vertrauensgrundlage, wenn der Besitzer des Papiers nicht das Recht hatte, diese Unterschrift als die des Ausstellers oder Annehmers eines Wechsels zu verwerten.

2. In England besteht zugunsten des Besitzers einer solchen Unterschrift, die sich auf gestempeltem Papier befindet, die Vermutung, daß er ermächtigt sei, sie beliebig zur Ausstellung eines Wechsels in Höhe der vom Wechselstempel gedeckten Summe zu verwerten.[106]) Diese Vermutung ist allen denjenigen gegenüber widerlegbar, die das Papier vor der vollständigen Ausfüllung erwerben.[107]) Nach der Ausfüllung wird die Vermutung allen rechtmäßigen Inhabern gegenüber unwiderlegbar.[108]) Die

[102]) Vgl. oben S. 24 ff.
[103]) Jacobi Hdb. S. 321 f. und oben S. 25 f.
[104]) Vgl. unten S. 32.
[105]) Vgl. unten S. 59.
[106]) S. § 20 I BEA. Vergl. unten S. 60 ff.
[107]) S. 20 II BEA.
[108]) S. 20 III BEA.

Frage, ob auch der Remittent zu den rechtmäßigen Inhabern im Sinne dieser Bestimmung gerechnet werden darf, war lange streitig, ist aber heute endgültig ablehnend entschieden.[109])

Nicht zu den rechtmäßigen Inhabern gehören diejenigen Wechselparteien, die in unmittelbaren Beziehungen zueinander stehen, sie werden den „entfernten", nur äußerlich durch den Wechsel verbundenen Parteien gleichgestellt, soweit diese den Wechsel bösgläubig oder unentgeltlich erworben haben.[110]) Zunächst lehnte die Praxis die Möglichkeit, den Nehmer zu den rechtmäßigen Erwerbern zu rechnen, glatt ab.[111]) Später wies sie, vorsichtig zweifelnd, darauf hin, daß auch der Nehmer durch das Dazwischentreten eines Dritten in eine Lage gebracht werden könne, die eine Gleichstellung mit den Indossataren rechtfertigen würde. Diese Gleichstellung scheiterte aber doch an dem Bedenken, daß in der Begebung keine Veräußerung, wie sie das Gesetz verlangt, liege, und daß nur der vollständige und bereits gegebene Wechsel gutgläubig erworben werden könne.[112]) Der Versuch einer weiteren Auslegung unter Hinweis auf die definierende Bestimmung S. 2 BEA, die Nehmer und Indossatar unterschiedslos als Inhaber bezeichnet, ist ebenfalls mißlungen.[113]) Die Auffassung des Fletcher Moulton wurde 1926 im Oberhaus ausdrücklich abgelehnt.[114]) Es ist damit entschieden, daß der Remittent niemals rechtmäßiger Inhaber (holder in due course) sein kann. Er wird wegen seines guten Glaubens weder beim Erwerb vom Nichtberechtigten, beim Ausschluß der Einwendungen noch beim Erwerb eines abredewidrig ausgefüllten Wechsels geschützt, denn alle dafür in Frage kommenden Bestimmungen des BEA (vgl. S. 29, 38, 20, 54, 55 usw.) schützen nur den rechtmäßigen Inhaber. Ob daneben für das Eingreifen der Estoppellehre überhaupt Raum bleibt, erscheint zweifelhaft und wurde in einer Entscheidung[114]) abgelehnt. Hier hatte ein Zwischenmann sowohl den Aussteller als auch den Nehmer getäuscht, die Täuschung des letzteren war aber nur durch das Verhalten des Ausstellers möglich geworden. Lord Chancellor Viscount Gave, der über das Veranlassungsprinzip[115]) zur Anwendung der Estoppellehre gelangte, drang mit seiner Meinung nicht durch. Da auch Fletcher Moulton mit dem Versuch, durch estoppel den Schutz des Remittenten zu begründen, scheiterte, ist anzunehmen, daß jetzt nach englischem Recht der Remittent

[109]) Vgl. Anm. 111, 112, 113, 114.
[110]) S. 21. II. BEA.
[111]) Lewis v. Clay S. 150, S. 227.
[112]) Herdmann v. Wheeler. S. 372.
[113]) Per Fletcher Moulton in Lloyd's Bank v. Cooke. Anh. Nr. 33.
[114]) Jones v. Waring & Gillow. S. 685, 695, 698; Anhang Nr. 30.
[115]) Vgl. oben S. 13. Lickbarrow v. Mason. S. 711.

unter keinen Umständen bloß auf Grund seines guten Glaubens erwerben kann.

3. Der C. com. unterscheidet nicht zwischen Nehmer und Indossatar. Die Frage, ob der Nehmer gutgläubig erwerben könne, wird in der Literatur m. W. nicht behandelt. Soweit dort der gutgläubige Wechselerwerb vom Nichtberechtigten anerkannt wird, sprechen dieselben Gründe für die Ausdehnung dieses Schutzes auch auf den Nehmer wie nach deutschem Recht.

§ 8. Fälschung der Unterschrift des Indossanten.

Zur Uebertragung des Wechselrechts ist die Unterschrift des Berechtigten, gewöhnlich des letzten Indossatars, notwendig. Nur Inhaberwechsel, oder blanko-indossierte Wechsel können durch bloße Uebergabe wirksam übertragen werden.[116]) Der Berechtigte kann sich bei der Unterzeichnung vertreten lassen; das Indossament ist nur dann gefälscht, wenn ein Unberechtigter mit dem Namen des letzten Indossatars[117]) gezeichnet hat. Will jemand einen Wechsel, durch den er nicht legitimiert ist, indossieren, so kann er es entweder dadurch, daß er sich als mit dem Legitimierten identisch (oder als dessen Bevollmächtigten) ausgibt und dann den Wechsel (mit der gefälschten Unterschrift des Legitimierten) auf den Erwerber indossiert, oder dadurch, daß er den Wechsel auf sich mit der gefälschten Unterschrift indossiert und dann ein weiteres, nicht gefälschtes Indossament auf den Wechsel setzt. In beiden Fällen ist die Kette der Indossamente äußerlich in Ordnung. Nur selten wird so ungeschickt gefälscht, daß schon das Papier, das dem Fälscher den Schein der Berechtigung verleiht, bei dem Erwerber Verdacht erregen kann. Dieser kennt außerdem die Handschrift der früheren Indossatare nicht. Der wirkliche Berechtigte hat den Schein im allgemeinen nicht veranlaßt, noch weniger verschuldet. Auch wenn er den Wechsel aus der Hand gibt, (etwa an einen Angestellten zur Eintragung in Kontrollisten), verleiht er diesem nicht den Schein des Rechts, weil nach wie vor nur er aus dem Papier legitimiert ist. Dem Berechtigten gegenüber kann deshalb ein Vertrauensschutz des Erwerbers nicht mit dessen Schutzwürdigkeit — er selbst ist genau so schutzwürdig — sondern nur mit den überwiegenden Interessen des Wechselverkehrs gerechtfertigt werden. Der Wechsel soll schnell umlaufen und für den internationalen Zahlungsverkehr geeignet sein. Das macht eine genaue Prüfung der Echtheit jedes einzelnen Indossaments fast unmöglich und

[116]) Inhaberwechsel sind im englischen Recht zulässig (s. 3. I. BEA).
[117]) Die Fälschung eines anderen Namens wäre sinnlos.

erfordert jedenfalls einen Zeitverlust, der durch die Ausstellung des Wechsels gerade vermieden werden soll.

1. Nach Art. 16 WG reicht deshalb auch schon die formelle Legitimation des Wechselinhabers aus, ihn als rechtmäßigen Inhaber zu legitimieren. Es ist nicht notwendig, daß die ununterbrochene Reihe von Indossamenten ausschließlich aus echten Indossamenten besteht.[118]) Zwar wird der Erwerber nicht von der Pflicht zur Prüfung der Unterschriften befreit, er wird aber auch auf Grund eines gefälschten Indossaments Eigentümer des Wechsels, wenn er die Echtheit der Unterschriften mit der im Wechselverkehr üblichen Sorgfalt geprüft hat. Er muß die Identität des Veräußerers mit dem letzten Indossatar prüfen, besonders sorgfältig aber nur dann, wenn die Unterschriften zu Zweifeln Anlaß geben.[119]) Im übrigen darf er sich jedenfalls darauf verlassen, daß seine Vormänner ebenso sorgfältig vorgegangen sind wie er, die Echtheit der vorhergehenden Unterschriften braucht er nicht zu prüfen. (Art. 7 WG.)

2. Das englische Recht entscheidet anders. Das gefälschte Indossament ist völlig unwirksam. Der Erwerber kann das Wechselrecht grundsätzlich nicht geltend machen und ist zur Herausgabe des Papiers verpflichtet. (S. 24 Abs. I BEA.) Er kenn es auch nicht einem gutgläubigen Erwerber übertragen, denn die Legitimationskette wird durch die Fälschung unterbrochen.[120]) Der Erwerber ist verpflichtet, die Echtheit sämtlicher Unterschriften zu prüfen. Sogar wenn der Wechsel in die Hände eines Nichtberechtigten gerät, der den gleichen Namen trägt wie der Indossatar, und der ihn an einen gutgläubigen Erwerber indossiert,[121]) wird dieser in seinem Vertrauen auf die Legitimation des Inhabers nicht geschützt. Läßt er sich auch trotz außergewöhnlich sorgfältiger Prüfung täuschen, so kann er doch kein Recht aus dem Wechsel geltend machen. Er muß vielmehr beweisen, daß er nicht von dem Scheinberechtigten erworben hat, sondern von dem, den der Eigentümer legitimieren wollte. „Wenn diese Entscheidung sich als ein Hindernis für die Umlaufsfähigkeit der Wechsel ausweist," bemerkt Grose J. dazu, „so schadet das der Allgemeinheit weniger als die Möglichkeit,

[118]) Keßler Anm. 2. zu Art. 16 WG.; Hupka S. 45; Jacobi für die DWO. Hdb. S. 159.

[119]) Die Frage ist im deutschen Recht bestitten. Wie hier für das WG. Quassowski S. 111; Hupka S. 49. Der gutgläubige, nicht grob fahrlässige Erwerber wird auch bei fehlender Personengleichheit geschützt. Ebenso für die WO. Jacobi Hdb. S. 167 ff. Anders Staub Stranz Anm. 17 zu Art. 13 WO., der den Erwerber die Gefahr für die Identität tragen läßt.

[120]) Magnus, Tabellen, Nr. 24, Sp. 27.

[121]) Das wird als Fälschung angesehen. Byles S. 80 u. Anm. 6.

vermittels einer Fälschung einen Anspruch zu erlangen".[122]) Derjenige, dessen Unterschrift gefälscht worden ist, erleidet auch bei seiner groben Fahrlässigkeit keinen Rechtsverlust. Für ihn besteht keine vertragliche Sorgfaltspflicht dem Erwerber gegenüber, deren Verletzung ihn haftbar machen könnte, und Fahrlässigkeit sich selbst gegenüber kann nach englischer Auffassung keinen Rechtsverlust zur Folge haben.[123]) Er verliert sein Eigentum z. B. auch dann nicht, wenn ein Wechsel im Werte von 20 000.— *RM*, den er in einem einfachen Brief befördern läßt, von einem Angestellten des Empfängers unterschlagen, gefälscht und an einen gutgläubigen Dritten veräußert wird[124]) Sogar wenn der Wechsel bei ihm herumliegt und von seinem eigenen Angestellten gestohlen und gefälscht wird, kann der angebliche Indossant vom gutgläubigen Erwerber die Herausgabe des Wechsels fordern.[125]) Der gutgläubige Erwerber wird also in seinem Vertrauen auf den Rechtsschein, der sich aus der äußeren Ordnungsmäßigkeit des Wechsels ergibt, jedenfalls im Verhältnis zum wahren Eigentümer nicht geschützt. Man hat versucht, allzu unbillige Ergebnisse durch eine etwas gezwungen wirkende Auslegung der S. 7 Abs. 3 zu vermeiden. Nach dieser Bestimmung werden Wechsel an einen erdichteten Remittenten wie Inhaberwechsel behandelt, können also durch Uebergabe übertragen werden. Als „erdichtet" gilt nun auch ein Remittent, der zwar lebt und den Wechselparteien bekannt ist, aber nicht aus dem Wechsel berechtigt werden soll. Der Fall liegt vor, wenn außer dem Indossament des Remittenten auch die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist. Dann sollte zugunsten des Remittenten von Anfang an keine Wechselverpflichtung entstehen; sein Name wurde, wie der des Ausstellers, nur als Vorwand benutzt, um den Bezogenen zur Annahme zu bewegen. Deshalb wird dieses Indossament des Remittenten nicht als Fälschung, sondern als die Unterschrift einer erdichteten Person angesehen.[126]) Mit dieser Konstruktion wurde in einem einzelnen Fall ein billiges Ergebnis erzielt, ihre Voraussetzungen werden aber so selten gegeben sein, daß sie an der grundsätzlichen Lösung des englischen Rechts nichts ändert. Wer vom Fälscher erwirbt, wird nicht geschützt. Er erwirbt kein Eigentum an dem Wechsel und kann ihn durch sein Indossament auch nicht an einen gutgläubigen Erwerber übertragen. Wechseleigentümer bleibt vielmehr der

Dasselbe gilt auch für das deutsche Recht. Vgl. Olshausen S. 1132, Ebermayer Lobe S. 899, RGST. 4/157, 48/342.

[122]) Mead v. Young S. 29 ff. S. 32. Anhang Nr. 39.

[123]) Baxendale v. Bennet S. 532; vgl. oben § 3 S. 12.

[124]) Arnold v. Cheque Bank. S. 578. Anhang Nr. 2.

[125]) Johnson v. Windle. S. 225. Anhang Nr. 28.

[126]) Vagliano Brothers v. Bank of England. Anh. Nr. 59, North u. South Wales Bank Ltd. v. Macbeth. S. 137.

Indossatar, dessen Unterschrift gefälscht worden war, auch wenn der Wechsel nach der Fälschung mehrfach indossiert wird.[127]) Die späteren gutgläubig-entgeltlichen Indossatare können Rechte nur gegen diejenigen Wechselzeichner geltend machen, die den gefälschten Wechsel unterzeichnet haben (S. 55 II c. BEA). Diese haften jedoch nicht, weil sie sich durch ihre Unterschrift unabhängig von der Fälschung wechselmäßig verpflichtet hätten, sie werden nur durch estoppel gehindert, sich auf die Fälschung zu berufen, weil sie durch ihre Unterschriften stillschweigend erklärt haben, daß der Wechsel in Ordnung, also die Unterschriften ihrer Vormänner echt seien.[128]) Der Annehmer dagegen darf sich auf die vor der Annahme erfolgte Fälschung eines Indossaments berufen. Durch seine Unterschrift bringt er nur zum Ausdruck, daß er sich zur Zahlung an den Indossatar verpflichtet, der sich bei Fälligkeit als rechtmäßiger Inhaber erweist. Bis dahin braucht er sich um die Berechtigung der einzelnen Wechselinhaber nicht zu kümmern. (S. 54 Abs. II BEA.) Er kann aber nach allgemeinen Regeln durch estoppel daran gehindert werden, sich auf die Tatsache der Fälschung zu berufen. Dasselbe gilt auch für den angeblichen Indossanten, für dessen Vormänner und für den Aussteller. Gegen alle diese Wechselparteien kann jedoch das estoppel nur geltend gemacht werden, wenn sie den Erwerber bewußt veranlaßt haben, an die Echtheit des Indossaments zu glauben. Eine schriftliche Erklärung des angeblichen Indossanten, aus der gefälschten Unterschrift haften zu wollen, genügt nicht,[129]) er müßte sie schon als seine eigene Unterschrift anerkennen. Als Garantieverpflichtung ist die Erklärung wie jeder Vertrag[130]) nur gültig, wenn der Erwerber eine gültige Gegenleistung dafür gegeben hat. Als solche gilt natürlich der Verzicht auf Strafanzeige gegen den Fälscher nicht.[131]) Ueber die Wirkung eines im Ausland gefälschten Indossaments entscheidet das betreffende Landesrecht. Ein Indossatar in England wird Eigentümer und damit Wechselgläubiger, auch wenn einer seiner Vormänner den Wechsel in Oesterreich durch ein gefälschtes Indossament erworben hat.[132]) S. 72 BEA bestimmt zwar die Zuständigkeit des ausländischen Landesrechts ausdrücklich nur für die Frage nach den Formerfordernissen der Indossamente, die im Ausland vorgenommen worden sind. Die Auslegung, die diese Regelung auch auf die

[127]) Der Einfluß der Fälschung auf die Verpflichtungen der übrigen Unterzeichner ist unten S. 81 ff. ausführlicher behandelt.
[128]) Philips v. Im Thurn S. 472, per Byles. Anh. Nr. 46.
[129]) Vgl. Brook v. Hook. Anh. Nr. 8 und unten S. 70.
[130]) Byles S. 123. Vgl. oben S. 23. Anm. 80.
[131]) Brook v. Hook S. 89 f.
[132]) Embiricos v. Anglo Austrian Bank. Anh. Nr. 15.

materielle Wirksamkeit der Indossamente ausdehnt, ist aber allgemein anerkannt.[133])

3. In den wechselrechtlichen Bestimmungen des C. com. werden die Wirkungen der Fälschung von Unterschriften überhaupt nicht erwähnt. Die unwahrhaftige Wechselaussage (supposition) hat durch die Novellen von 1894 und 1922 jede Bedeutung verloren.[134]) (Art. 112 c. com.) In Praxis und Literatur sind die Meinungen über die Wirksamkeit des Erwerbes auf Grund eines gefälschten Indossaments geteilt. Die Praxis, die zunächst zwischen der Erkenntnis wirtschaftlicher Notwendigkeiten und dogmatischen Erwägungen schwankte, entschied sich in einer vielumstrittenen Entscheidung[135]) zugunsten der letzteren.[136]) Der Kassationshof erkennt als notwendige Folge der Zessionstheorie, daß nur der Wechselinhaber ein Recht aus dem Wechsel geltend machen könne, der vom Eigentümer erworben habe. Ein gutgläubiger Erwerb vom legitimierten Inhaber mache ihn nicht zum Wechselberechtigten, weil der Eigentümer sein Recht nur durch sein eigenes Indossament verlieren könne. Das ist auch die Auffassung der älteren Schriftsteller.[137]) Da man aber annimmt, daß jeder Indossant die Echtheit der Unterschrift seines unmittelbaren Vormanns garantiert, so kann durch Rückgriff der Schaden auf denjenigen abgewälzt werden, der meist fahrlässig, vom Fälscher erworben hatte.[138]) Heute wird von Lacour[139]) und Bouteron[140]) die Ansicht vertreten, daß auch im Falle der Fälschung eines Indossaments ein gutgläubiger Wechselerwerb möglich sei. Der Indossatar werde geschützt, wenn er gutgläubig vom legitimierten Inhaber, nicht nur wenn er vom Eigentümer erwerbe.[141]) Nach Esmein[142]) ist er nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Dagegen betont Laurent[143]) mit Recht, daß das Vertrauen des Erwerbers auf die Berechtigung des legitimierten Inhabers nur dann Schutz verdiene, wenn er nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Er muß also auch die Echtheit der Unterschrift des

---

[133]) Chalmers zu s. 72.
[134]) Lyon-Caen Nr. 474; Thaller-Percerou Nr. 1374.
[135]) Cass. 5. 2. 1908.
[136]) Vgl. Cass. 30. 3. 1853; 5. 2. 1908; anders 30. 1. 1850.
[137]) Pardessus Nr. 455.
[138]) Nouguier Nr. 230.
[139]) Lacour-Bouteron Nr. 1300.
[140]) Bouteron S. 266.
[141]) Nach Thaller-Percerou Nr. 1478 haften zwar die übrigen Wechselzeichner auch bei Fälschung eines Indossaments, er lehnt aber den gutgläubigen Wechselerwerb überhaupt, also auch auf Grund eines gefälschten Indossaments ab. Oben Anm. 97.
[142]) Nr. 17.
[143]) S. 143.

letzten[144]) Indossanten prüfen. Erkennt er die Fälschung ohne grobe Fahrlässigkeit nicht, so wird er Wechselgläubiger.

Das heutige französische Recht erkennt demnach eine volle Rechtsscheinwirkung auch des gefälschten Indossamentes an, wenn auch diese Lösung nur von Laurent mit dem Rechtsschein begründet wird. Es kommt wie das deutsche Recht zu dem Ergebnis, daß der Erwerber in seinem Vertrauen auf die scheinbare Echtheit der Unterschriften in der Legitimationskette geschützt wird, soweit er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Das englische Recht verleiht der gefälschten Unterschrift keine und den echten Unterschriften mit Hilfe des estoppel nur eine beschränkte Rechtsscheinwirkung:[145]) der gutgläubige Erwerber wird nicht Wechselgläubiger, hat keine Ansprüche gegen den Annehmer, Aussteller und die Vormänner des Fälschers und kann den Wechsel nicht wirksam übertragen.[146]) Er kann aber gegen seine eigenen Vormänner, soweit sie den Wechsel nach der Fälschung indossiert haben, Regreß nehmen, weil diese durch ihre Unterschrift den Schein erweckt haben, daß sie zur Uebertragung des Wechsels befugt seien.[147]) Sie dürfen sich deshalb nicht darauf berufen, daß sie zur Zeit der Unterzeichnung selbst nicht Wechselberechtigte waren, auch wenn sie die Fälschung und damit ihre Nichtberechtigung nicht kannten.[147])

§ 9. Die beschränkte Uebertragung des Wechsels insbesondere durch ein verdecktes Vollmachtsindossament.

Der Wechsel kann an einen Dritten so übertragen werden, daß der Indossator nur beschränkte Befugnisse erhält. Er soll nur als Vertreter des Indossanten handeln oder den Wechsel als Sicherheitsleistung erhalten. Im ersteren Fall macht er die Rechte aus dem Wechsel in fremdem, im letzteren Fall macht er sie in eigenem Interesse geltend, in beiden Fällen ist er aber nur beschränkt berechtigt. Wird diese Beschränkung seiner Rechte im Indossament zum Ausdruck gebracht, der Wechsel also durch ein offenes Pfand- oder Vollmachtsindossament übertragen, so ergeben sich keine besonderen Rechtsscheinprobleme.

Das Vollmachtsverhältnis muß aber nicht notwendig im Indossament zum Ausdruck kommen. Der Vollmachtgeber kann den Wechsel durch ein Blanko- oder ein Vollindossament an den Bevollmächtigten indossieren, sodaß dieser nach außen im eigenen Namen auftreten kann. Das hat gegenüber dem erkenn-

[144]) Die Fälschung der vorhergehenden Unterschrift ist für ihn nur dann erheblich wenn er außer der Unechtheit feststellt, daß sein Vormann beim Erwerb bösgläubig oder grob fahrlässig war.

[145]) Vgl. unten S. 81.

[146]) S. 24 BEA. vgl. oben S. 32.

[147]) S. 55. II. b. BEA. vgl. oben S. 13.

baren Vollmachtsindossament mehrere praktische Vorzüge. Der Geschäftsverkehr sieht im letzteren einen Ausdruck des Mißtrauens und vermeidet es deshalb, weil es außerdem die Weiterbegebung erschwert und sich verschiedenen Aufträgen weniger gut anpaßt als das verdeckte Vollmachtsindossament.[148])

1. Im WG ist das verdeckte Vollmachtsindossament nicht besonders geregelt, seine Zulässigkeit wird aber nicht bezweifelt. Streitig ist die rechtliche Stellung des Indossatars. Auch wenn man annimmt, daß er nicht Eigentümer und Gläubiger der Wechselforderung wird, sondern durch das Indossament (beim Blankoindossament durch den Besitz) formell legitimiert und im Begebungsvertrag materiell ermächtigt wird, die Wechselrechte geltend zu machen,[149]) so hat er doch nach außen die Stellung eines Eigentümers. Deshalb muß der gute Glaube des Erwerbers an die Verfügungsmacht des Indossatars geschützt werden.

2. Das englische Recht sieht in dem durch ein verdecktes Vollmachtsindossament ausgewiesenen Wechselinhaber einen Treuhänder des Indossanten.[150]) Sowohl der Treuhänder als der Treugeber sind nach englischer Auffassung Eigentümer des Wechsels, der Treuhänder nach Common Law, der Treugeber nach Billigkeitsrecht.[151]) Das Recht des Treuhänders ist das stärkere, doch wirkt auch das Eigentum des Treugebers nicht nur im Innenverhältnis zum Treuhänder,[152]) sondern auch bösgläubigen Dritterwerbern[153]) gegenüber, hat also dingliche Wirkung.[154]) Der bösgläubige Erwerber rückt kraft Gesetzes in die Treuhänderstellung ein.[155]) Ihm steht (ausnahmsweise, vgl. oben S. 12) der fahrlässige Erwerber gleich, denn im Bereich des Billigkeitsrechts wird die fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis gleichgesetzt.[156]) Im Wechselrecht wird nun allerdings nicht schon der Erwerber als bösgläubig angesehen, der fahrlässig nicht erkannt hat, daß der Vollindossator in Wahrheit Treuhänder ist, (dann würde ja der Erwerber vom Treuhänder schlechter behandelt als der Erwerber vom Dieb oder Betrüger! Vgl. oben S. 26). Aber der Dritte, der schon weiß,

148) Vgl. Quassowski zu Art. 18 Anm. 2.

149) Vgl. Jacobi Handb. S. 194 ff, und die dort angegebene Literatur, ders. Wertp. als Legitimationsmittel S. 56 ff, Siebert S. 279 ff. und die dort angegebene neuere Literatur.

150) Byles S. 166; vgl. auch Jacobi Handb. S. 198.

151) Siebert S. 92.

152) Im Innenverhältnis steht dem Indossanten das Nutzrecht, die Substanz des Wechseleigentums zu (Kohlmann, Trusts. S. 557).

153) Sowie gegenüber dem Gesamtnachfolger und den Gläubigern des Treuhänders. Siebert S. 94.

154) Siebert S. 68 ff.

155) Siebert S. 70 (constructive trust).

156) Byles S. 166; Willis S. 15 f (constructive notice).

daß der Wechsel Treugut ist, den Indossatar aber fahrlässig für befugt hält, den Wechsel zu veräußern, kann wie der bösgläubige Erwerber nur die Rechte des Treuhänders erwerben.[157]) Er kann den Wechsel wie dieser an gutgläubige Dritte (und nur an diese) wirksam veräußern, weil zu deren Gunsten eine unwiderlegbare Vermutung für das Eigentum des besitzenden Indossatars spricht.[158]) Im Wechselverkehr veranlaßt also das verdeckte Vollmachtsindossament den Schein eines unbeschränkten Rechts des Treuhänders,[159]) auf den sich gutgläubig-entgeltliche Erwerber verlassen können. Im Prozeß zwischen Indossanten und Wechselinhaber darf sich der bösgläubige Erwerber ebensowenig wie der Treuhänder selbst auf das scheinbare eigene Recht des Indossatars berufen. Zwar besteht auch zu ihren Gunsten eine Vermutung dafür, daß durch das Vollindossament das unbeschränkte Eigentum übertragen werden sollte,[160]) doch kann der Indossant diese Vermutung ihnen gegenüber durch den Beweis einer entgegenstehenden Abrede widerlegen.[161])

2. Das französische Recht bestimmt im Gegensatz zum EWG und BEA in Art. 138 C. com. (Fassung vom 8. II. 1922) ausdrücklich, daß ein Indossament nur dann eine Bevollmächtigung begründet, wenn das klar erkennbar von den Parteien erklärt worden ist. Die neue Fassung des Art. 138 soll gegenüber dem früheren Rechtszustand klarstellen, daß ein Indossament nicht schon deswegen als Vollmachtsindossament gilt, weil der Name des Indossatars, der Valutavermerk oder das Datum nicht angegeben war.[162]) Art. 138 C. com. bezweckt jedoch nicht, die Uebertragung beschränkter Befugnisse durch ein Vollindossament auszuschließen; das verdeckte Vollmachtsindossament ist auch in Frankreich zulässig. Soweit man in der Literatur überhaupt die Rechtsstellung des Indossatars dem Indossanten, dem Schuldner und Dritten gegenüber näher untersucht,[163]) er-

[157]) Willis S. 16, s. 29 BEA.

[158]) S. 21. II. BEA.

[159]) Der Treuhänder muß sich aber von dem Schuldner die Einreden, die diesem gegen den Indossanten zustehen, entgegenhalten lassen, weil er den Wechsel nicht entgeltlich erworben hat. Vgl. oben S. 23 und Hupka S. 53.

[160]) S. 21. II. b. BEA.

[161]) Byles S. 166; Denton v. Peters S. 477 ff.

[162]) So art. 138 C-com. alte Fassung. Art. 138 begründet eine gesetzliche Vermutung dafür, daß ein Vollindossament immer zur Uebertragung des vollen Rechts bestimmt sei. Es handelt sich aber nicht um eine nach art. 1352 Code civil unwiderlegbare Vermutung. Der Gegenbeweis ist also zulässig. Lacour-Bouteron Nr. 1219. Colmar 25. III. 1929.

[163]) Lacour-Bouteron weisen nur darauf hin, daß in Fällen, in denen die Parteien „versäumt" haben, ihren Willen, nur ein Vollmachtsverhältnis zu begründen, im Indossament klar erkennbar zu machen, dem Indossanten, dem Indossatar und interessierten Dritten der Gegenbeweis (vgl. Anm. 162) offenstände.

klärt man das verdeckte Vollmachtsindossament für ein Scheingeschäft.[164]) Diese Begründung ist verfehlt,[165]) weil die Parteien weder erklären wollen, daß der Indossatar Eigentum erwerben soll,[166]) noch hinter ihrer Erklärung eine einfache Vollmacht verstecken. Der Indossatar soll vielmehr nach dem Parteiwillen gerade insofern eine stärkere Rechtsstellung haben als ein Bevollmächtigter, als er nach außen, insbesondere auch dem Schuldner gegenüber als Eigentümer und Gläubiger legitimiert werden soll. Durch die Simulationstheorie erhält der Indossatar auch praktisch eine andere Rechtsstellung als nach englischem und deutschem Recht.

Die simulierte[167]) Uebertragung ist nach französischer Auffassung nicht nichtig. Im Verhältnis des Indossanten zum Indossatar wirkt sie insoweit, als sie dem Willen der Parteien entspricht. Der Indossatar wird also nicht Eigentümer, sondern Bevollmächtigter, und zwar in demselben Umfang wie ein Inhaber, der durch ein offenes Vollmachtsindossament ausgewiesen ist.[168]) Jeder Dritte, der ein Interesse daran hat, insbesondere auch der Schuldner darf dem Indossatar gegenüber einwenden, daß er in Wahrheit nicht Wechselgläubiger sei.[169]) Hat der Indossatar den Wechsel abredewidrig veräußert, so darf der Indossant sich einem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht darauf berufen, daß der Indossatar in Wahrheit nur beschränkt berechtigt war. Auch der Schutz des Erwerbers wird damit begründet, daß die Vollrechtsübertragung *simuliert* sei.[170]) Hat der Indossant den Wechsel in blanko an den Bevollmächtigten indossiert, so wird der Schutz des gutgläubigen Erwerbers

[164]) Lyon-Caen Nr. 145.

[165]) Vgl. Jacobi Handb. S. 184 f.

[166]) Zwar wird durch ihre Erklärung der Schein einer Uebereignungsabsicht erweckt, (art. 138 C. com. oben S. 38) das bedeutet aber nicht, daß beide darüber einig sind, ihre Erklärung nur zum Schein abzugeben. a. A. Jonesco in einer von Laurent S. 326 angeführten, anscheinend nicht gedruckten Straßburger Dissertation. J. hält (nach Laurent) Rechtsschein und Simulation für gleichbedeutend.

[167]) Die Simulation ist nicht gesetzlich geregelt. Vgl. (auch zu dem folgenden) Heinsheimer Code civil S. 416 f.

[168]) Auch der Vollmachtsindossatar ist nach französischer Auffassung zur Uebertragung des Eigentums am Wechsel befugt. Thaller-Percerou Nr. 1490; Lacour-Bouteron Nr. 1220; Lyon-Caen Nr. 139.

[169]) Lyon-Caen et Renault Nr. 146 erkennen das nur grundsätzlich an, es müsse im einzelnen den Gerichten überlassen bleiben, wie weit sie den Beweis der Simulation zulassen wollen, wenn der Annehmer die Einwendungen aus der Person des Indossanten geltend machen wolle. Es widerspräche eigentlich der Natur des Wechsels als Papiergeld, einen Zweifel an der Wahrheit der Indossamente geltend zu machen. (Vgl. dagegen die „supposition" unten S. 71 f.) Lyon-Caen scheint die Einreden aus der Person des Indossanten nur zulassen zu wollen, soweit dieser durch Indossierung arglistig gehandelt habe.

[170]) Lyon-Caen Nr. 146 Anm. 3; vgl. Heinsheimer S. 412.

nicht mit der Simulationstheorie begründet. Die Aushändigung des blankoindossierten Wechsels erweckt nicht in demselben Grade wie das Vollindossament nach dem Wortlaut des Art. 138 C. com. den Schein, daß der Bevollmächtigte Eigentum erwerben solle.[171]) Nach herrschender Ansicht kommen in diesem Falle die sachenrechtlichen Regeln über den Erwerb vom Nichtberechtigten zur Anwendung. (Art. 2279 f. Code civil.) Der Indossant hat keinen Herausgabeanspruch gegen den Erwerber, weil der Wechsel ihm nicht abhanden gekommen ist.[172]) Zu demselben Ergebnis kommt mit einer m. E. verfehlten Begründung Thaller, der den gutgläubigen Erwerb von Wechseln überhaupt ablehnt.[173]) Er nimmt an, daß der Erwerber zwar zunächst nicht Eigentümer werde, der Indossant ihm aber auf Grund eines Quasideliktes zur Naturalrestitution[174]) verpflichtet sei und ihm deshalb Eigentum verschaffen müsse. Das Verschulden des Indossanten sieht Thaller in der Aushändigung des in blanko indossierten Wechsels an den beschränkt Berechtigten,[175]) durch die er den gutgläubigen Dritten getäuscht habe. Die Konstruktion eines Verschuldens läßt sich aber mit den heutigen wirtschaftlichen Gepflogenheiten nicht vereinbaren. Auch sorgfältige Kaufleute benutzen das Blankoindossament (wie das Vollindossament) um einen Bevollmächtigten zum Zwecke der Einziehung der Wechselforderung als Gläubiger zu legitimieren. Die Geschäftswelt ist sich der Gefahren bewußt, die ihr durch diese Form der Legitimation entstehen, weil sie ganz auf das Vertrauen des Indossanten zu dem Wechselinhaber gegründet ist, kann aber wegen ihrer praktischen Vorzüge nicht auf sie verzichten.[176])

Als Begründung für den Schutz des Erwerbers wird der Rechtsscheingedanke nur in Frankreich herangezogen und zwar in einer knappen Bemerkung von Laurent (S. 326). Praktisch liegt der Lösung sowohl des englischen als auch des französischen und deutschen Rechts der Gedanke zugrunde, daß der

---

[171]) Vgl. Anm. 166.

[172]) Art. 2279 Code civil. Vgl. oben S. 27..

[173]) Oben S. 28 Anm. 97. Thaller-Percerou Nr. 1507, 1371 f.

[174]) Die Gerichte können kraft ihres souveränen Auslegungsrechts zur Naturalrestitution verurteilen, anstatt wie üblich zum Ersatz in Geld. Heinsheimer. S. 450.

[175]) Ueber den Erwerb eines abhandengekommenen blankoindossierten Wechsels vgl. oben S. 27.

[176]) Dasselbe gilt für die Verwendung des Blankoindossaments ganz allgemein. Es ist in Frankreich auch vor der Novelle von 1922 häufig verwendet worden, weil die Vorteile, insbes. die Beschleunigung und Vereinfachung des Wechselverkehrs alle Nachteile aufwogen, die durch die Gefahr eines Mißbrauchs bei Verlust, Diebstahl oder Unterschlagung und durch die gesetzlichen Hindernisse entstanden. (Art. 138 C. com. alte Fassung.) Vgl. Lacour-Bouteron Nr. 1212.

Erwerber sich auf den Schein des unbeschränkten Eigentums[177]) des Indossatars, den der Indossant durch das verdeckte Vollmachtsindossament erweckt, verlassen darf. Fahrlässige Unkenntnis der fehlenden Veräußerungsbefugnis schadet dem Erwerber nur nach deutschem Recht (Art. 16 II. WG), dagegen weder in Frankreich, weil sich der Indossant nicht auf die „Simulation" berufen darf, noch in England, weil dem Erwerber, der an das Eigentum des Wechselinhabers glaubt, fahrlässige Unkenntnis niemals schadet.[178]) Auch in England wird aber nur der gutgläubige Erwerber geschützt, obgleich der Indossatar dort Eigentümer ist, der Erwerber muß darauf vertrauen, daß dieses Eigentum nicht durch ein Treuhandsverhältnis (dinglich)[179]) belastet ist. Weiß der Erwerber, daß der Veräußerer nur beschränkt berechtigt ist, hält er ihn aber ohne Fahrlässigkeit[180]) für veräußerungsbefugt, so wird er nach englischem[181]) und deutschem, nicht aber nach französischem Recht geschützt, weil dieses nur den Erwerber schützt, der die „Simulation" nicht kennt.

Der Rechtsschein dem Schuldner gegenüber.

§ 10. Leistung an den Nichtberechtigten.

I. Die scheinbare Berechtigung des Wechselinhabers muß gegenüber dem Schuldner anders wirken als gegenüber dem Erwerber. Dieser ist frei in seiner Entscheidung; er braucht den Wechsel nicht zu erwerben, wenn der Veräußerer ihm verdächtig erscheint. Der Schuldner dagegen ist zur Zahlung innerhalb einer kurzen Frist verpflichtet. Weigert er sich auf Grund eines unbestimmten Verdachtes, so muß er mit einer Verurteilung im Wechselprozeß rechnen. Noch schwerwiegender ist im allgemeinen die Beeinträchtigung seines Kredites durch den Protest mangels Zahlung. Ein Kaufmann, der Wert auf das allgemeine Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit legt, wird unter Umständen eher die Gefahr einer doppelten Zahlung auf sich nehmen, als seinen Kredit der Belastungsprobe auszusetzen, daß ein oder gar mehrere Wechsel mit seinem Akzept zu Protest gehen. Dieser Zwangslage des Schuldners muß Rechnung getragen werden. Man kann ihm nur dann zumuten, die

[177]) In Deutschland ist das nur möglich, wenn man annimmt, daß der Indossatar nicht schon Eigentümer ist.
[178]) Vgl. oben S. 37, 26, 12.
[179]) Vgl. oben S. 37.
[180]) In England darf er auch nicht leicht fahrlässig sein.
[181]) Vgl. oben S. 38.

Zahlung einem äußerlich ordnungsgemäß ausgewiesenen Wechselinhaber zu verweigern, wenn er dessen Nichtberechtigung kennt und beweisen kann. Das ist nach dem wahren Eigentümer gegenüber gerecht, denn in seinem Interesse hat die Rechtsordnung die Zahlungsverweigerung oder auch nur ihre Verzögerung durch die Androhung schwerwiegender Nachteile zu verhindern gesucht. Der Bezogene ist vor der Annahme nicht zur Zahlung verpflichtet, befindet sich also nicht in der Zwangslage des Annehmers. Es liegt aber im Interesse der Umlaufsfähigkeit des Wechsels und somit im Interesse des Inhabers, auch den Bezogenen in höherem Maße von Prüfungspflichten zu befreien als den Erwerber. Nur so kann der Wechselinhaber damit rechnen, daß der Wechsel sofort und ohne zeitraubende Prüfungen, die der Bezogene sonst vornehmen müßte, bezahlt wird.[182]) Vor dem Fälligkeitstermin ist der Annehmer ebenso frei in seinem Entschluß wie der Erwerber (oder der Bezogene) und deshalb auch nicht schutzbedürftiger als dieser. Auch der Wechselinhaber kann nur bei Fälligkeit, nicht aber schon vorher mit der sofortigen Zahlung des Wechsels rechnen.

1. Der Schuldner wird nach Art. 40 III. WG, wenn er bei Verfall zahlt, in seinem Vertrauen auf den Schein der Echtheit der Indossamente und der Berechtigung des legitimierten Inhabers in weitem Umfang geschützt. Vor Fälligkeit zahlt er auf eigene Gefahr. (Art. 40 II.) Die Bedeutung dieser dem Art. 144 C. com. nachgebildeten Bestimmung ist in der deutschen Literatur bestritten. Aber auch wenn man annimmt, daß der Schuldner, der vor Fälligkeit zahlt, weniger schutzwürdig sei als der Erwerber, so liegt jedenfalls kein Grund vor, ihn anders zu behandeln, wenn er von der Möglichkeit, sich den Wechsel indossieren zu lassen, Gebrauch macht. (Art. 11 III. WG.)[183])

2. a. Nach englischem Recht wird der Schuldner befreit, wenn er nach Fälligkeit gutgläubig dem durch echte Unterschriften legitimierten Inhaber zahlt.[184]) Er kann also mit befreiender Wirkung an einen Inhaber zahlen, der den Wechsel

[182]) Vgl. Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 40 WG.

[183]) So Jacobi Hdb. S. 174; Keßler Anm. 1 zu Art. 40 WG., Langen Wechselverbindlichkeit S. 55; die die Ansicht vertreten, daß der Schuldner auch vor Fälligkeit durch gutgläubige, nicht grob fahrlässige Zahlung an einen nach Art. 16 Abs. I. WG. legitimierten Inhaber befreit wird, und Staub-Stranz Anm. 10 zu Art. 40 WG., Hupka S. 89 Anm. 4; die Art. 16 II. WG. auch dann nicht für anwendbar halten, wenn der Annehmer sich den Wechsel indossieren läßt. Anders Quassowski Anm. 10 zu Art. 40 WG., der die beiden Fälle verschieden entscheidet, und den Annehmer nur dann durch Zahlung an einen legitimierten Inhaber für befreit hält, wenn er sich den Wechsel indossieren läßt.

[184]) S. 59 BEA.

gestohlen oder unterschlagen hat, ohne ein Indossament zu fälschen, und ist nicht verpflichtet, dessen Identität mit dem letzten Indossator zu prüfen.[185]) Daraus ergibt sich, daß er nicht nur durch Zahlung an den Dieb eines Inhaberwechsels oder eines blankoindossierten Orderwechsels befreit wird, sondern auch dann, wenn er gegen Aushändigung des an X indossierten Wechsels an Y zahlt, ohne zu wissen, daß Y nicht mit X identisch ist.[186]) Grob fahrlässige Unkenntnis schadet ihm nicht, auch für ihn kommt es nur darauf an, daß er ehrlich, nicht daß er sorgfältig vorgeht.[187]) Durch Leistung an den gutgläubigen Erwerber vom Nichtberechtigten wird er auch dann befreit, wenn er weiß, daß dieser vom Nichtberechtigten erworben hatte, denn der gutgläubige Erwerber ist rechtmäßiger Inhaber geworden.[188])

b. Durch Zahlung eines Wechsels, auf dem sich eine gefälschte Unterschrift befindet, oder den jemand gutgläubig unberechtigt mit fremdem Namen unterzeichnet hat, wird der Annehmer dagegen grundsätzlich nicht befreit. (S. 24 BEA.) Eine Ausnahme gilt nach S. 60 BEA für den an Order gestellten Sichtwechsel, der auf einen Bankier gezogen ist.[189]) Der gutgläubige Bankier wird durch Zahlung an den Inhaber auch dann befreit, wenn der Wechsel ein Indossament trägt, das gefälscht oder gutgläubig unbefugt mit fremdem Namen unterzeichnet worden ist. Diese Ausnahmereglung, die zunächst eigenartig anmutet, weil man gewohnt ist, von einem Bankier eher mehr Sorgfalt als vom gewöhnlichen Wechselschuldner zu ver-

---

185) Chalmers zu s. 59 I. BEA.

186) Anders dagegen, wenn Y eine Quittung oder ein Indossament unbefugt mit dem Namen des X unterzeichnet. Vgl. unten.

187) S. 59 in Verbindung mit s. 91 BEA.

188) Das ist für den Erwerb vom gutgläubigen Erwerber in s. 29 III BEA. bestimmt. Der Erwerber hat alle Rechte eines rechtmäßigen Inhabers, wenn er nicht selbst an dem Diebstahl oder der Unterschlagung oder einer sonstigen gesetzwidrigen Handlung, durch die der Wechsel dem wahren Berechtigten abhandengekommen ist, beteiligt war. (Anders Quassowski. Anm. 21 zu Art. 16 WG. ohne Angabe einer Quelle.) Das gilt ebenso für den Schuldner. An den gutgläubigen Erwerber kann auch die bezogene Bank bei einem sog. gekreuzten Scheck mit befreiender Wirkung zahlen. Smith v. Union Bank. Anh. Nr. 55.

189) Ein solcher Wechsel fällt unter die Begriffsbestimmung des s. 73. Danach ist ein Sichtwechsel, der auf einen Bankier gezogen ist, ein Scheck. Dieser ist nach englischer Auffassung nur eine Unterart des Wechsels, auf den grundsätzlich alle wechselrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Der Aussteller des Schecks braucht kein Kunde der bezogenen Bank zu sein und kein Guthaben bei ihr zu haben. (Chalmers zu s. 73 BEA.) Auch die im Text angeführte s. 60 steht, obgleich sie praktisch nur auf Schecks Anwendung findet, unter den wechselrechtlichen Bestimmungen des BEA., sie ist daher im Rahmen des Themas mitheranzuziehen.

langen, ist nur geschichtlich zu erklären.[190]) Der Bankier wird als Wechselannehmer nicht nur insoweit geschützt, als er bei Sichtwechseln (Schecks)[189]) die Gefahr für die Fälschung von Unterschriften nicht zu tragen braucht, er kann auch vom Aussteller, wenn dieser gleichzeitig sein Kunde ist, Sorgfalt bei der Ausstellung des Wechsels verlangen.[191]) Ermöglicht der Aussteller eine Verfälschung der Summe, indem er auf dem Wechsel Raum frei läßt, so verletzt er damit die ihm aus dem Bankvertrage obliegende Sorgfaltspflicht. Die Bank wird zwar durch Zahlung des verfälschten Wechsels nicht befreit,[192]) einer Klage des Ausstellers kann sie aber entgegensetzen, daß dieser durch estoppel gehindert sei, sich auf die Verfälschung zu berufen, denn die Verletzung einer auf Vertrag beruhenden Sorgfaltspflicht begründet ein estoppel.[193]) Der Aussteller muß aber bei der Ausstellung selbst eine Fahrlässigkeit begangen haben.[194])

[190]) Der Scheck (um den es sich hier handelt, vgl. Anm. 189) war ursprünglich ein Inhaberpapier. Die Zulässigkeit von Orderchecks sollte den Berechtigten sichern, indem sie den Dieb oder Unterschlagenden zu einer schweren Urkundenfälschung zwang, wenn sie den Scheck verwerten wollten. Sie sollte aber zu keiner neuen Belastung der Banken führen. Deshalb gilt die Orderqualität des Schecks nur im Verhältnis der Indossanten untereinander und zum Aussteller, während die bezogene Bank auch den Orderscheck fast wie ein Inhaberpapier behandeln darf. (Charles v. Blackwell S. 157.) Sie muß nur die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers und die äußere Ordnungsmäßigkeit des Schecks prüfen (s. 60 BEA.), der im regelmäßigen Geschäftsverkehr eingelöst wird (Slingsby v. District Bank S. 588). Die Ausnahmeregelung der s. 60 BEA. gilt nur zugunsten der bezogenen Bank (Arnold v. Cheque Bank S. 588; Ogden v. Benas S. 515).

[191]) Diese Verpflichtung besteht nicht nur beim Scheck, denn sie gilt auch für andere als Sicht„wechsel". Es muß nur zwischen Aussteller und Annehmer ein Vertragsverhältnis bestehen, aus dem die Sorgfaltspflicht abzuleiten ist. (Die Verpflichtung besteht deshalb auch nicht für alle Schecks.) Vgl. Anm. 189.

[192]) S. 60 BEA. (oben S. 43) gilt nur für die Fälschung von Indossamenten, nicht auch für die Verfälschung des Wechselinhalts oder die Fälschung der Unterschrift des Ausstellers. Chalmers zu s. 60 BEA.

[193]) Oben S. 12. London Joint Stock Bank v. Macmillan S. 789 ff. Die Bank kann sich außerdem darauf berufen, daß der Aussteller ihr zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der durch seine Fahrlässigkeit entstanden sei, und daß er deshalb arglistig handele, wenn er gegen sie klage. — Die Frage nach der Wirkung einer Verfälschung der Summe, die durch Fahrlässigkeit des Ausstellers ermöglicht worden ist, war lange bestritten. Wie hier für den Scheck: Young v. Grote (Anh. Nr. 61), dagegen für den Wechsel: Schol-field v. Earl of Londesborough (Anh. Nr. 53). (Diese Entscheidung gilt noch heute, da keine vertragliche Sorgfaltspflicht beim Wechsel (per Lord Chancellor Finlay, London Joint usw. S. 795 ff.) Anh. Nr. 35. Ebenso für den Scheck Colonial Bank of Australasia v. Marshall (Anh. Nr. 11). Diese Entscheidung ist durch London Joint usw. für England (nicht auch für Australien) aufgehoben.

[194]) Vgl. Anm. 193 per Lord Finlay S. 795. Derselbe Richter lehnt aber die Auffassung ab, daß durch die Verfälschung der Kausalzusammenhang zwischen Fahrlässigkeit und Schaden unterbrochen werde (oben

Fahrlässige Aufbewahrung eines Vereinssiegels,[195]) das zur fälschlichen Ausstellung eines Wechsels im Namen des Vereins mißbraucht wird, läßt auch im Rahmen eines bestehenden Rechtsverhältnisses kein estoppel gegen den Fahrlässigen entstehen.

Der Annehmer, der weder Bankier ist, noch zu dem Aussteller oder den Wechselparteien in vertraglichen Beziehungen steht, prüft dagegen nach englischer Auffassung die Echtheit sämtlicher Unterschriften und des Wechselinhalts auf eigene Gefahr.[196]) Er wird im Verhältnis zu dem Wechselberechtigten, z. B. dem Indossatar, dessen Unterschrift gefälscht wurde, auch dann nicht befreit, wenn dieser die Fälschung grob fahrlässig ermöglicht hatte.[197]) Hat der angebliche Unterzeichner des Wechsels aber bewußt, (nicht notwendig schuldhaft) den Schein erweckt, daß die gefälschte Unterschrift von ihm herrühre, so darf er sich nicht auf die Fälschung berufen. Schweigt er z. B. trotz Kenntnis der Fälschung, um den Fälscher zu schonen, so muß er sich von dem Bezogenen so behandeln lassen, als wäre seine Unterschrift echt, wenn er ihm durch sein Schweigen die Möglichkeit genommen hat, gegen den Fälscher vorzugehen.[198])

c. Der Prokuraindossatar und der durch ein Vollindossament ausgewiesene Vertreter sind zur Geltendmachung der Rechte des Indossanten gegen den Wechselschuldner ermächtigt, der

S. 12). Wenn der Aussteller neben der Summe Raum frei lasse, so fordere er damit eine strafbare Handlung heraus. S. 789.

[195]) Bank of Ireland v. Evans Charities. S. 389. (Ein Verein kann den Wechsel wirksam durch Anfügung des Vereinssiegels zeichnen. S. 91 BEA.)

[196]) Anderseits wird auch der Annehmer einer etwaigen Zahlstelle gegenüber nicht ersatzpflichtig, wenn er fahrlässig ermöglicht, daß diese durch eine gefälschte Unterschrift getäuscht wird. (Robarts v. Tucker S. 578). Die Zahlstellenklausel bedeutet eine Anweisung an den Dritten, (gewöhnlich eine Bank), dem rechtmäßigen Inhaber zu zahlen. Die Bank muß die Echtheit sämtlicher Unterschriften prüfen, und kann den Wert des Wechsels nicht zu Lasten des Annehmers schreiben, wenn sie sich geirrt hat. Es genügt nicht, wenn die Bank die Echtheit der Unterschrift des Annehmers und der nach der Annahme vollzogenen Indossamente prüft. Auch wenn der Bezogene den gefälschten Wechsel annimmt, und der Wechsel von einem seiner Angestellten, dem er unverhältnismäßig viel Vertrauen schenkt, und den er grob fahrlässig ausgewählt und überwacht hat, gefälscht worden ist, kann er sich der gutgläubigen, ungewöhnlich sorgfältigen Bank gegenüber darauf berufen, daß sie keinen Ersatzanspruch gegen ihn habe, weil sie an einen Inhaber gezahlt habe, der wegen der Fälschung nicht legitimiert sei. (Vagliano v. Bank of England (1889) S. 103 ff.; Bank of England v. Vagliano (1891) S. 157. Trotz der eben geschilderten grundsätzlichen Entscheidung kam das Gericht im Ergebnis zu einer Ablehnung der Haftung der Zahlstelle). Vgl. oben S. 33 und Robarts v. Tucker Anhang Nr. 51.)

[197]) Johnson v. Windle S. 225; vgl. auch Baxendale v. Bennet S. 529 und oben Anm. 193.

[198]) Vgl. den Tatbestand zu Greenwood v. Martin's Bank. Anh. Nr. 20.

mit befreiender Wirkung an sie leisten kann.[199]) Da er die Identität des Inhabers mit dem letzten Indossatar nicht zu prüfen braucht, wird er auch durch Zahlung an den bloßen Besitzer frei. Nur wenn er weiß, daß der Inhaber nicht mit dem Indossatar identisch ist, muß er das Vorliegen und den Umfang seiner Vertretungsmacht prüfen.[200]) Zeichnet der Inhaber eine Quittung oder ein etwaiges Indossament an den Bezogenen mit einem Zusatz, der erkennen läßt, daß er nur als Vertreter handeln will, so wirkt seine Unterschrift nur insoweit befreiend, als er im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt.[201]) Der Zusatz zerstört den Schein der unbeschränkten Verfügungsbefugnis, der durch den Besitz entsteht, ohne zugleich einen verläßlichen Schein für den Umfang oder das Vorliegen der Vertretungsmacht zu erwecken.

3. a. Die Rechtsscheinwirkung[202]) zugunsten des Schuldners ist also nach englischem Recht wesentlich geringer als nach deutschem Recht. Die Sicherheit des Wechselberechtigten steht im Vordergrund, er soll sein Recht nicht ohne sein Verschulden verlieren,[203]) es bleibt im sogar oft trotz seines Verschuldens erhalten. Im C. com. dagegen wird dem Schutzbedürfnis des Wechselschuldners im Gegensatz zu dem des Erwerbers sehr weitgehend Rechnung getragen. Die Schuld geht nämlich unter, wenn der Schuldner den fälligen Wechsel an den Inhaber bezahlt. Art. 145 C. com. verlangt weder, daß der Inhaber durch eine Kette von Indossamenten legitimiert, noch, daß der Schuldner sorgfältig oder gutgläubig sein müsse. Er darf nach Art. 145 C. com nur dann nicht zahlen, wenn die Gläubiger des Wechselberechtigten, der seine Zahlungen eingestellt hat, oder dieser selbst bei Verlust des Wechsels Widerspruch gegen die Zahlung erhoben hat. (Art. 149, 437 C. com.) In der Literatur[204]) wird aber die Befreiung des Schuldners davon abhängig gemacht, daß er insbesondere bei der Prüfung der Legitimationskette mit der im Wechselverkehr üblichen Sorgfalt vorgegangen ist[205]) Allgemeine Ablehnung[204]) findet aus diesem Grunde eine Entscheidung, nach der der Schuldner durch Zah-

[199]) S. 35 II BEA.
[200]) Byles S. 166; Chalmers zu s. 59.
[201]) S. 25 BEA. vgl. unten S. 72.
[202]) Vgl. oben S. 17.
[203]) Hudson Feller S. 354.
[204]) Lacour-Bouteron Nr. 1314 f.; Lyon-Caen Nr. 297; Thaller-Percerou Nr. 1508; Laurent S. 148; A. C. in Dalloz 1928 I. 92.
[205]) Weist die Indossamentenkette Lücken auf, so muß der Schuldner prüfen, ob der folgende Indossant nach allgemeinen Regeln Wechselgläubiger geworden ist. Ein Blinder, der sich auf die Versicherung der Ordnungsmäßigkeit der Indossamentenkette verläßt, wird nicht geschützt, weil er sein Vertrauen nicht auf den Wechsel, sondern auf die Glaubwürdigkeit eines Dritten stützt.

lung an einen Nichtberechtigten auf einen Wechsel, dessen Indossamentenkette unterbrochen war, befreit werden sollte.[206]) Die Entscheidung ist auch von Seiten der Rechtsscheinlehre angegriffen worden.[207]) Der Schein sprach hier gegen die Berechtigung des Inhabers, darum durfte der Schuldner nur auf eigene Gefahr zahlen. Der Schein der Ordnungsmäßigkeit wird jedoch nicht schon durch jede noch so kleine Unregelmäßigkeit, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht beachtet zu werden pflegt,[208]) zerstört.

a. Der Schuldner, der unter Beachtung der üblichen Sorgfalt zahlt, wird aber endgültig befreit, auch wenn der Wechsel dem Eigentümer abhanden gekommen ist.[209]) Zur verkehrsüblichen Sorgfalt gehört die Prüfung der Indossamentenkette.[205]) Der Annehmer soll sich nach der Verkehrssitte auch eine Quittung mit der Adresse des Wechselinhabers aushändigen lassen.[210]) Zur Prüfung der Identität des Inhabers mit dem letzten Indossatar ist der Schuldner nicht verpflichtet.[211]) Die Zahlung an den Inhaber befreit den Annehmer ohne Rücksicht auf den Grund, aus dem der Inhaber zur Verfügung über den Wechsel nicht berechtigt oder fähig war. Es ist daher gleichgültig, ob die Wechselforderung einem anderen als dem Zahlungsempfänger zustand, ob der Inhaber in Konkurs gefallen und deshalb nicht verfügungsfähig oder ob er nicht geschäftsfähig war.[212])

b. Der Wechselschuldner wird nach herrschender Meinung[213]) auch dann befreit, wenn irgend ein Indossament gefälscht worden ist.[214]) Er darf zahlen, wenn die Indossamenten-

[206]) Auf das Indossament an die Firma X folgte ein Indossament des Z an eine Bank. Hier sollte der Schuldner ohne nähere Erkundigungen annehmen dürfen, daß Z als Vertreter der Firma X indossiert habe, obgleich er das in seiner Unterschrift nicht zum Ausdruck gebracht hatte. Colmar 9. II. 1926. cass. req. 22. 6. 1927.

[207]) Laurent S. 148.

[208]) Paris 29. I. 1924. Das Berufungsgericht hebt ausdrücklich die Pflicht des Bezogenen, die Indossamentenkette zu prüfen, hervor. Dabei braucht er aber nicht auf kleine Fehler zu achten, wie auf den Gebrauch einer bei der indossierenden Firma nicht üblichen Stempelmarke. Auch braucht er nicht zu prüfen, ob der Indossant der ausdrücklich als Direktor der Firma X zeichnet, auch wirklich Direktor ist.

[209]) Dagegen Pothier S. 101, der aber davon ausgeht, daß der Bezogene Bankier ist und deshalb besonders sorgfältig vorgehen müsse.

[210]) Lacour-Bouteron Nr. 1315; Lyon-Caen Nr. 297.

[211]) Thaller-Percerou Nr. 1507; Nouguier Nr. 241; anders Pothier S. 175.

[212]) Thaller-Percerou Nr. 1507; Lacour-Bouteron Nr. 1316; Lyon-Caen Nr. 297.

[213]) Pardessus Nr. 454; Nouguier Nr. 241; Thaller-Percerou Nr. 1507; Lacour-Bouteron 1315; Bouteron S. 411; Lyon-Caen Nr. 296; anders Pothier S. 170 f.

[214]) Die Ansprüche, die in der Literatur an seine Prüfungspflicht gestellt werden, sind verschieden. Diejenigen Schriftsteller, die den gut-

kette formell in Ordnung und die Fälschung nicht ziemlich klar ersichtlich ist.[215]) Laurent (S. 156) hält diese Lösung vom Standpunkt der Rechtsscheinlehre für richtig. Der Schuldner müßte nach seiner Ansicht stets befreit werden, wenn er nicht durch ein arglistiges Zusammenwirken mit dem Fälscher seine Schutzwürdigkeit verwirkt.[216]) Da dem Wechselgläubiger die Möglichkeit gegeben ist, bei Verlust oder Diebstahl des Wechsels Widerspruch gegen die Zahlung zu erheben,[217]) so kann ihm vorgeworfen werden, daß er die Ausnutzung der Fälschung fahrlässig ermöglicht habe, wenn er nicht rechtzeitig von seinem Recht Gebrauch macht.

c. Der Bezogene, der vor Fälligkeit des Wechsels zahlt, handelt immer auf eigene Gefahr.[218]) Zahlt er einem Nichtberechtigten oder einem Geschäftsunfähigen, so ist er dem wahren Gläubiger oder dem gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen zur nochmaligen Zahlung verpflichtet. Das Recht ist an einer vorzeitigen Zahlung der Wechsel nicht interessiert, es betrachtet sie als Ausnahmefall, in dem kein besonderes Schutzbedürfnis des Wechselschuldners vorliegt. Da aber die Zahlung vor Verfall nicht rechtswidrig ist, so braucht der Bezogene, der vor Fälligkeit zahlt, an die Konkursgläubiger des Wechselinhabers nicht nochmals zu leisten, (wie Nouguier Nr. 918 fordert), wenn der Wechselinhaber nach Empfang der Zahlung, aber vor Fälligkeit des Wechsels in Konkurs fallen sollte.

Der Hauptunterschied zwischen dem englischen und dem kontinentalen Recht in der Rechtsscheinwirkung zugunsten des

gläubigen Erwerb eines Wechsels auch auf Grund eines gefälschten Indossaments für möglich halten, müssen zu dem Ergebnis kommen, daß der Wechselschuldner, auch wenn er die Unechtheit einer Unterschrift feststellt, mit befreiender Wirkung an den Inhaber leisten kann, wenn der Wechsel inzwischen gutgläubig erworben wurde. Die anderen Schriftsteller verlangen, daß der W.schuldner im Interesse des wahren Eigentümers die ihm bekannten Unterschriften, der Bezogene insbes. die des Ausstellers, prüft. (Pardessus Nr. 454.) Dagegen kann nach Nouguier Nr. 233 der Bezogene, der auf die gefälschte Unterschrift des Ausstellers hin zahlt, das Geld von dem Empfänger herausverlangen, weil er gezahlt habe, ohne verpflichtet gewesen zu sein. Außerdem sei der Wechsel eine Art Papiergeld (diese Auffassung lehnt Nouguier S. 29 bei der Kritik der deutschen Auffassung noch ab!), und man könne dem Bezogenen nicht zumuten, falsches Geld gegen echtes anzunehmen.

[215]) Paris 29. 1. 1924.

[216]) Anders ist nach Laurent beim Scheck für den Ersatzanspruch der bezogenen Bank gegen den Aussteller aus vorwiegend politischen Gründen zu entscheiden. Die öffentliche Meinung würde in Frankreich gegen die Entlastung der Banken von irgendwelchen Sorgfaltspflichten begreiflicherweise Stellung nehmen. Die Bank würde nach Laurent nur bei Kollusion des Scheckkontoinhabers mit dem Fälscher einen Ersatzanspruch gegen jenen haben. Vgl. dagegen die englische Lösung. S. 43 f.

[217]) Oben S. 46.

[218]) Art. 144 C. com.

Wechselschuldners ist (wie auch in der Rechtsscheinwirkung dem Erwerber gegenüber) darin begründet, daß sich der Schuldner in England nicht auf die formelle Legitimation des Wechselinhabers verlassen kann. Sein Vertrauen auf die scheinbare Ordnungsmäßigkeit einer äußerlich ununterbrochenen Indossamentenkette wird nicht geschützt, wenn sich auf dem Wechsel eine gefälschte Unterschrift befindet. Nach deutschem Recht darf der Schuldner dagegen mit befreiender Wirkung auch an einen Nichtberechtigten leisten, sofern dieser sich nur formell als Berechtigter ausweisen und der Schuldner ihm seine Nichtberechtigung nicht leicht nachweisen kann. Der C. com. verlangt nach dem Wortlaut des Art. 145 nicht einmal einen äußeren Schein, z. B. eine ununterbrochene Indossamentenkette. Mit Recht legt aber die Literatur[219]) im Gegensatz zum Kassationshof und dem Berufungsgericht in Colmar den Art. 145 so aus, daß der Schein für die Berechtigung des Inhabers sprechen und der Schuldner mindestens die Regelmäßigkeit der Indossamentenkette prüfen müsse, wenn er sich durch Leistung an den Inhaber befreien wolle. Im praktischen Ergebnis hat also schon heute der Wechsel in Frankreich und Deutschland dem Schuldner gegenüber dieselbe Rechtsscheinwirkung.

B. Der fehlerhafte Wechsel.

I. Der Rechtsschein bei der Entstehung der Wechselverbindlichkeit.

§ 11. Einfluß des Grundgeschäfts auf die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit.

Der Wechsel wird nicht ohne rechtlichen Grund ausgestellt, angenommen, begeben oder weiter indossiert. Die beteiligten Wechselparteien wollen die Wechselverbindlichkeit nicht unabhängig von der Gültigkeit des Kausalvertrages zur Entstehung bringen. Die mehr oder weniger stark ausgeprägte Abstraktheit der Wechselverbindlichkeit besagt nicht, daß diese schon im Verhältnis der ursprünglichen Vertragsparteien zueinander ganz vom Grundgeschäft gelöst ist, sie führt aber zu einer Umkehrung der Beweislast.[220]) Gegenüber dem Dritterwerber bewirkt die Abstraktheit dagegen, daß er sich um die Kausalbeziehungen der übrigen Wechselparteien zueinander nicht zu kümmern braucht. Das bedeutet aber nicht, daß sie ihn auch

[219]) Vgl. Anm. 204 und Berufungsgericht Paris 29. 1. 1924.
[220]) Esmein Nr. 19; Laurent S. 199 ff; Jacobi Hdb. S. 246.

dann niemals berühren, wenn er die Nichtigkeit kennt, wie das eigentlich eine vollkommen abstrakte Verbindlichkeit[221]) voraussetzt. Deshalb bestehen die scheinbar unüberwindlichen Gegensätze in dieser Frage zwischen der deutschen und der französischen Auffassung, mehr in der Theorie als in der Praxis. Zwischen einer Auffassung, die den Wechsel schlechthin als abstrakte Verbindlichkeit ansieht und derjenigen, die die rechtliche Möglichkeit einer abstrakten Verbindlichkeit überhaupt ablehnt,[222]) scheint es keine Brücken zu geben. Stellt man aber fest, daß die sogenannte abstrakte Theorie das Grundgeschäft zwischen den direkt miteinander verbundenen Parteien und auch gegenüber bösgläubigen Dritten in gewissem Umfang wirksam sein läßt,[223]) daß ferner das Grundgeschäft auch da, wo es die Gültigkeit der Wechselverbindlichkeit nicht zu berühren vermag, zu Bereicherungsansprüchen führen kann,[224]) und daß auf der anderen Seite die kausale Theorie die Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit oder der Unwirksamkeit des Grundgeschäfts gutgläubigen Dritterwerbern gegenüber ausschließt, dann sind alle praktischen Unterschiede aufgehoben.[225]) Schließlich sind auch hier wieder die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Wechselverkehrs entscheidend. Sie verlangen zwar einerseits, daß dem Wechselerwerber die genaue Prüfung der Kausalbeziehungen aller seiner Vormänner erlassen wird (sonst wäre die Umlaufsfähigkeit des Wechsels vernichtet), anderseits aber nicht, daß zur Erreichung dieses Zieles das Grundgeschäft so von der Wechselverbindlichkeit gelöst wird, daß auch der bösgläubige Erwerber, ja die Partei selbst, die den Wechsel auf Grund eines nichtigen Vertrages erworben hat, sich auf die Abstraktheit berufen dürfte.[226])

I. 1. Das deutsche Recht der WO ging von dem Begriff der abstrakten Wechselverbindlichkeit aus, man sah in Deutschland im Wechsel vielfach eine Art Papiergeld, das seinen Wert weit weniger aus dem Grundgeschäft als aus dem Vertrauen schöpft, das der Verkehr in seine pünktliche und unbedingte Einlösung setzt. Der Erwerber kauft den Wechsel, weil er damit rechnet, daß der Annehmer die Wechselsumme zahlen wird, um den schwerwiegenden Nachteilen zu entgehen, die für ihn oder die Garanten aus der Zahlungsverweigerung entstehen, und ferner, weil er vielleicht auch auf die übrigen Wechselzeichner

[221]) Wie sie in Frankreich unter Heranziehung der stipulatio häufig aufgefaßt wird. Vgl. François S. 267.
[222]) Thaller-Percerou Nr. 1302; vgl. unten S. 51.
[223]) Staub-Stranz Anm. 22 zu Art. 17 WG.
[224]) Quassowski Anm. 2 zu Art. 89.
[225]) Quassowski a. a. O.; Feibelmann S. 24.
[226]) Staub-Stranz Anm. 3 zu Art. 17 WG. Jacobi Hdb. S. 258 f.

im Falle der Nichtzahlung zurückgreifen kann. Sein Entschluß, den Wechsel zu kaufen, wird dagegen von der Tatsache wenig berührt, daß der Bezogene dem Aussteller aus einem bestimmten Deckungsverhältnis, z. B. auf Grund eines Lieferungsvertrages, zur Annahme und zur Zahlung verpflichtet ist, oder daß der Aussteller und die Indossanten auf Grund irgend einer Valuta, die sie empfangen haben, ihren Vertragsgegnern verpflichtet sind. Er wird vielmehr höchstens umgekehrt, wenn er überhaupt darüber nachdenkt, aus der Annahme oder dem Indossament auf das Vorhandensein eines gültigen Grundgeschäfts zwischen Aussteller und Annehmer oder Nehmer und zwischen den Indossanten und Indossataren schließen. Das Grundgeschäft zwischen den Wechselparteien wird deshalb in Deutschland nach allgemeinen Regeln beurteilt und nicht im WG geregelt.

2. In England wird das Deckungsgeschäft ebenfalls nach allgemeinen Regeln beurteilt. Es darf nicht derart in den Wechsel aufgenommen werden, daß der Bezogene nur zur Zahlung aus einem bestimmten Guthaben des Ausstellers ermächtigt wird. Das wäre eine Bedingung, die dem Papier die Wechselnatur nähme.[227]) Die Deckungsforderung des Ausstellers gegen den Annehmer geht nicht, wie in Frankreich, auf den Erwerber des Wechsels über, nur für Schottland besteht eine Ausnahme:[228]) Dort gilt der Wechsel als eine Anweisung auf jedes Guthaben des Ausstellers in der Hand des Bezogenen. Die Frage, ob die Wechselverbindlichkeit abstrakt ist oder nicht, wird im englischen Recht nicht gestellt.

3. a. Der C. com. geht von der Auffassung aus, daß die Wechselverpflichtung, wie jede Verbindlichkeit des französischen Rechts, grundsätzlich kausal ist.[229]) Sie ist an das Grundgeschäft zwischen den Parteien gebunden und in ihrer Wirksamkeit von ihm abhängig. Mehr noch: nicht das P a p i e r ist die Hauptsache, an die sich die Parteien zunächst halten, das Wesentliche ist vielmehr der V e r t r a g zwischen dem Aussteller und dem Nehmer, der nur zur Erleichterung des Beweises und der Uebertragung in der Wechselurkunde niedergelegt ist. Der Wechsel ist nur ein Mittel zur Ausführung des Wechselvertrages. Diese Auffassung wurde in der älteren Literatur allgemein vertreten[230]) und war ja auch in Deutschland vor Einert herrschend. Sie ist aber in heutigen französischen Wechselrecht noch vorherrschend[231]) und bildet einen wichtigen dogmatischen Unterschied

[227]) S. 3. III. BEA.
[228]) Vgl. unten S. 52 mit S. 53 BEA.
[229]) Ein erlaubter Rechtsgrund ist eine der vier wesentlichen Erfordernisse für die Gültigkeit eines Vertrages Art. 1108 Code civil.
[230]) Pothier S. 3; Nouguier S. 29; Bravard-Veryières S. 7.
[231]) Vgl. dazu Capitant S. 404.

gegenüber der deutschen Wechselrechtslehre. Noch heute wird die abstrakte Natur der Wechselverpflichtung von der französischen Rechtslehre überwiegend bestritten. Man sieht in der abstrakten Verbindlichkeit einen Rückschritt.[232]) Das Recht sei von der rein formalen, primitiven Auffassung, die im römischen Recht in der Stipulation zum Ausdruck kam, allmählich dazu fortgeschritten, nicht nur die äußere Form des Rechtsverhältnisses, sondern auch den Rechtsgrund in Betracht zu ziehen, und habe ihm schließlich die entscheidende Stelle eingeräumt. Ein Zurückgreifen auf die alte Form verkenne die ganze seitherige Entwicklung.[233]) Das abstrakte Rechtsgeschäft sei ein Anachronismus, das Ueberbleibsel eines liturgischen Aktes.[234]) Die Lehre von der abstrakten Natur der Wechselverbindlichkeiten opfere die sittlichen Werte den utilitaristischen Interessen des Kredits.[235]) Eine ganze Reihe moderner Schriftsteller, die sich der deutschen Auffassung angeschlossen hat,[236]) hält aber die Wechselverbindlichkeiten grundsätzlich für abstrakt.

b. Die herrschende französische Meinung hat in der Provisionslehre die praktischen Folgerungen aus ihrer Auffassung gezogen. Die unterschiedliche Behandlung der Deckungsforderung des Ausstellers gegen den Bezogenen hat den Vereinheitlichungsbestrebungen die größten Schwierigkeiten bereitet und war auch nur durch einen Kompromiß zu lösen.[237]) Sie ist vielleicht auch für die bisherige Nichtratifizierung der Genfer Abkommen mitbestimmend. Gerade in neuerer Zeit wurde dieser Unterschied noch schärfer in der Novelle von 1922 betont, die die heftig umstrittene Lehre der Praxis, nach der das Eigentum an der „Provision" auf den jeweiligen Wechselinhaber übergeht, gesetzlich verankert hat.[238]) Die Provision[239]) ist die Geldforderung,[240]) die dem Aussteller am Fälligkeitstermin des Wechsels gegen den Bezogenen zusteht oder zustehen müßte, und die ihn dazu bestimmt, einen Wechsel auf den Bezogenen zu ziehen.[241]) Der durch die Novelle von 1922 eingefügte Absatz II des Art. 116 C. com. bezweckt, den Wechselinhaber für den Fall zu sichern, daß der Aussteller in Konkurs fällt, bevor der

[232]) François S. 267.
[233]) Esmein Nr. 19.
[234]) Thaller: Nature usw. S. 19.
[235]) Gény: Science et technique en droit positif. Paris 1921. Bd. 4, S. 77 f. (wörtlich zitiert bei Laurent S. 201).
[236]) Lacour-Bouteron Nr. 1171; Bouteron S. 276; Brethe S. 646; Capitant S. 415; R. Pichon S. 48.
[237]) Vgl. Art. 15, 16. Anlage II zum Abkommen über das EWG.
[238]) Art. 116 II. C. com.
[239]) Art. 115 ff. C. com.
[240]) Gefälligkeitsakzept, vgl. unten S. 54.
[241]) Thaller-Percerou Nr. 1419.

Bezogene den Wechsel angenommen hat. Falls die Annahme dann verweigert werden wird, soll der Inhaber wegen seiner Rückgriffsforderung gegen den Aussteller nicht auf die Konkursquote angewiesen sein, sondern ein Aussonderungsrecht an der Deckungsforderung des Ausstellers gegen den Bezogenen haben. Er kann dann zwischen der Konkursdividende und der Geltendmachung des Provisionsanspruchs wählen. Praktische Bedeutung hat das aber für ihn nur, wenn dem Aussteller schon zur Zeit des Konkurses eine Geldforderung gegen den Bezogenen zusteht. Das wird nicht oft vorkommen, weil der Aussteller, der sich in Geldschwierigkeiten befindet, dem Bezogenen die Deckung meist erst so spät wie möglich bereitstellen wird. Gegen die Regelung des Art. 116 II. C. com. werden von der französischen Literatur sowohl praktische als auch dogmatische Bedenken geltend gemacht. Sie überschätze die Bedeutung der Deckungsforderung als Vertrauensgrundlage des Dritten, der ja die Beziehungen des Ausstellers zum Bezogenen beim Erwerb regelmäßig nicht kennt.[242]) Dieselben Ziele könnten auch durch ein gesetzliches Pfandrecht an der Deckungsforderung erreicht werden. Bonnecase meint, es sei ungenau, von Eigentum an der Deckungsforderung zu sprechen, denn einmal sei zu bezweifeln, ob Eigentum an einer Forderung überhaupt möglich sei,[243]) zum anderen habe der angebliche Eigentümer keinerlei Einwirkungs- und Verfügungsrechte bezüglich der Forderung, die der Aussteller bis zur Annahme jederzeit einfordern könne, und die vor Fälligkeit des Wechsels nicht zu bestehen brauche.[244]) Zwar soll der Aussteller bis zum Fälligkeitstermin dem Bezogenen eine Deckung zur Verfügung stellen (Art. 115 ff. C. com.), doch ist ein Wechsel, dem bei seiner Fälligkeit die Deckung fehlt, auch nach französischem Recht wirksam.[245]) Das ergibt sich aus Art. 170 C. com., der für den Fall, daß der Aussteller keine Deckung gegeben hat, bestimmt, daß der Wechselinhaber außer gegen den Annehmer noch gegen den Aussteller vorgehen könne, (und zwar im Wege des Rückgriffs, nicht nur mit einer Bereicherungsklage) auch wenn er bereits sein Rückgriffsrecht

---

[242]) François S. 227.

[243]) Bonnecase: „Supplément au Traité théorique et pratique de droit civil" von Baudry-Lacantinerie Bd. 5, S. 134, wörtlich angeführt bei François S. 186. Vgl. zu der Frage: Jacobi Hdb. S. 186 ff. und jetzt Leonhard S. 60 ff.

[244]) François S. 186.

[245]) Der Erwerber, der das völlige oder teilweise Fehlen der Deckung kennt, wird trotzdem Wechselberechtigter. Hat z. B. der Bezogene den Wechsel als Vorschuß auf Leistungen des Ausstellers angenommen, so schadet dem Erwerber die Kenntnis nicht, daß der Wert der Leistung zur Zeit der Veräußerung des Wechsels den Wert des Wechsels noch nicht erreicht hat. Cass. 19. XI. 1928.

gegen die Indossanten durch Fristversäumung verloren hat.[246]) Das Fehlen der Deckungsforderung macht den Wechsel auch noch nicht zu einem Gefälligkeitswechsel,[247]) der nach französischer Auffassung wegen fehlender causa und Sittenwidrigkeit nichtig ist. Da der Gefälligkeitswechsel in Frankreich sehr scharf abgelehnt wird, und zu Bestrafung[248]) und zivilrechtlicher Strafhaftung[249]) des Ausstellers und des Annehmers gegenüber dem gutgläubigen Nehmer führt, ist man besonders in neuerer Zeit bemüht, die Definition des Gefälligkeitswechsels möglichst eng zu fassen. Die Meinung, daß nur der in betrügerischer Absicht ausgestellte Gefälligkeitswechsel von vornherein nichtig sein sollte, nicht aber der Wechsel, der ohne Betrugsabsicht aus reiner Gefälligkeit gegeben wurde, gewinnt an Boden,[250]) wenn sie auch nicht durchgedrungen ist. So wurde z. B. ein Wechsel, den der Bezogene nur mit dem Willen, sich für den Aussteller zu verbürgen, angenommen hatte, auch dem Nehmer gegenüber für gültig gehalten, der den Sachverhalt kannte. Das Gericht erklärt ausdrücklich, daß es sich hier nicht um einen Gefälligkeitswechsel handelte, obgleich weder zwischen Aussteller und Bezogenen, noch zwischen Nehmer und Aussteller Rechtsbeziehungen bestanden.[251]) Der Gefälligkeitswechsel setzt nach Lyon-Caen ein arglistiges Zusammenwirken des Ausstellers mit dem Annehmer zur Vortäuschung einer falschen Vertrauensgrundlage voraus und ist allen denen gegenüber nichtig, die wissen, daß es sich um einen Gefälligkeitswechsel handelt, auch wenn er zwischendurch in den Händen gutgläubiger Erwerber gewesen sein sollte. Zugunsten des gutgläubigen Erwerbers gilt der Wechsel aber als gültig, weil seine fehlerhafte Entstehung äußerlich nicht erkennbar ist. Der Erwerber darf sich umso mehr auf den Schein der Gültigkeit verlassen, als dem Aussteller und dem Annehmer die Schutzwürdigkeit fehlt.[252])

II. 1. Das Fehlen, der Wegfall und die Nichtigkeit des Grundgeschäfts zwischen Aussteller und Nehmer, Indossant und Indossatar gehören zu den Einreden, die nach Art. 17 WG. nur demjenigen entgegengesetzt werden können, dem gegenüber sie entstanden sind, den späteren Erwerbern nur dann, wenn diese bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt haben.[253]) Sie

[246]) Vgl. Art. 164 ff. C. com.
[247]) Lyon-Caen Nr. 5372.
[248]) Lacour-Bouteron Nr. 1391; Thaller-Percerou Nr. 1430; Art. 405 code pénal.
[249]) Thaller-Percerou Nr. 1469.
[250]) Naguet in Sirey 1913. 1. 297. Lacour-Bouteron Nr. 1393. cass. 18. 6. 1879.
[251]) Cass. 16. 12. 1879; cass. 17. 11. 1909; cass. 21. 3. 1910.
[252]) Lyon-Caen Nr. 5376; Thaller-Percerou Nr. 1438.
[253]) Quassowski Anm. 5 zu Art. 17; Keßler Anm. 1 zu Art. 17.

berühren nach deutscher Auffassung die Gültigkeit der Wechselverpflichtungen nicht.[254])

2. In Frankreich ist dagegen das Bestehen eines gültigen Grundgeschäfts für die Wirksamkeit jeder Wechselverpflichtung entscheidend.[255]) Das Fehlen der Valuta bei Ausstellung oder Indossierung des Wechsels macht ihn den beteiligten Wechselparteien und ihren bösgläubigen Nachmännern gegenüber unwirksam, begründet also nicht nur einen Bereicherungsanspruch.[256]) Dem gutgläubigen Dritten kann diese Nichtigkeit aber nicht entgegengesetzt werden, er braucht die Gültigkeit des Grundgeschäfts nicht zu prüfen[257]) und kann sich auf den Schein eines gültigen Rechtsgrundes verlassen, den der Aussteller oder der Indossant durch seine Unterschrift erweckt hat. Zur Wirksamkeit des Grundgeschäfts gehört aber nicht, wie die Valutaklausel anzudeuten scheint, daß der Nehmer dem Aussteller eine Gegenleistung gegeben hat. Der Rechtsgrund für die Ausstellung kann auch in einer Sicherung des Nehmers bestehen, wenn der Wechsel von vornherein nicht für den Umlauf, sondern als Sicherheitsleistung, insbesondere zugunsten einer Bank, die dem Aussteller einen Kredit eröffnen will, ausgestellt und angenommen wird.[258]) Ebensowenig wie das Fehlen des Rechtsgrundes kann dem gutgläubigen Erwerber nach Begebung des Wechsels der Wegfall der causa, durch Nichterfüllung, Auflösung oder Erlöschen des Kausalverhältnisses entgegengesetzt werden.[259]) [260]) Dagegen ist der Wechsel wegen fehlender causa nichtig, wenn er zur Erfüllung einer klaglosen Verbindlichkeit ausgestellt worden ist. Zwar kann das auf Grund des Spieles, der Wette oder des Differenzgeschäftes Geleistete nicht herausverlangt werden,[261]) doch wird die Ausstellung des Wechsels nicht als Leistung, sondern als Zahlungsversprechen angesehen, das den Parteien und ihren bösgläubigen Erwerbern gegenüber unwirksam ist.[262]) Das Vertrauen des Erwerbers auf die schein-

[254]) Jacobi Hdb. S. 265.
[255]) Vgl. art. 1108 Code civil. Oben Anm. 229.
[256]) Cass. req. 18. X. 1886.
[257]) Esmein Nr. 17; Laurent S. 202, cass. req. 23. III. 1908.
[258]) Vgl. oben S. 54 und Anm. 251.
[259]) Der Wechsel, der dem Nehmer (als Vermittler) für die Stellung eines Vertreters im Militärdienst herausgestellt wurde, war dem gutgläubigen Erwerber gegenüber gültig, auch wenn der Vertreter nicht gestellt wurde. Cass. 3. 2. 1847. Dasselbe gilt für einen Wechsel, der dem Mieter als Vorauszahlung für die Untermiete einer Wohnung gegeben wurde, wenn der Mieter nach Indossierung des Wechsels ins Ausland ging und der Untermieter den Mietzins nochmals an den Eigentümer leisten mußte. Cass. 4. 8. 1852.
[260]) Cass. 18. 3. 1850.
[261]) Art. 1965 ff. Code civil, vgl. § 762 BGB.
[262]) Cass. 12. IV. 1854.

bare Gültigkeit des Wechsels wird aber geschützt, soweit nicht der Grund der Nichtigkeit aus dem Valutavermerk ersichtlich ist.[263]) Auch der Wechsel, der wegen Rechts- oder Sittenwidrigkeit des Grundgeschäfts nichtig ist, wird in der Hand eines gutgläubigen Erwerbers wieder vollwirksam.[264]) Der Erwerber braucht nicht zu prüfen, ob der Ausstellung ein gültiges Rechtsgeschäft zugrundeliegt,[265]) er wird aber nicht geschützt, wenn sich die Sittenwidrigkeit aus dem Wechsel selbst auch nur indirekt ergibt.[266]) Anderseits gilt er nicht schon dann als bösgläubig, wenn er nur weiß, daß der im Valutavermerk angegebene Rechtsgrund falsch ist, denn ein Wechsel, der eine falsche causa angibt, ist auch zwischen den ursprünglichen Vertragsgegnern gültig, wenn der wahre Rechtsgrund erlaubt ist.[267]) Diese Frage ist heute nicht mehr praktisch.[268])

3. Das Grundgeschäft zwischen Aussteller und Nehmer ist auch im englischen Recht nicht ohne Bedeutung. Wer aus einem privatrechtlichen Vertrage klagt, muß beweisen, daß er für die eingeklagte Leistung eine angemessene Gegenleistung gegeben hat.[269]) Eine solche Gegenleistung ist grundsätzlich auch für die Entstehung einer Wechselforderung notwendig. Der BEA bestimmt jedoch zugunsten des Wechselgläubigers wesentliche Erleichterungen gegenüber dem Common Law: Die Hingabe einer Gegenleistung wird widerlegbar vermutet,[270]) der Schuldner muß nämlich beweisen, daß sie fehlt, oder daß der Wechsel infolge Betruges, Zwanges, Drohung oder einer ungesetzlichen Rechtsgeschäfts,[271]) [272]) angenommen, begeben oder veräußert wurde. In diesen Fällen spricht die Vermutung gegen die Hingabe einer Gegenleistung.[271]) Im Sinne des BEA ist Gegenleistung jedes Recht oder Interesse, jeder Gewinn oder Nutzen, der der anderen Partei zuwächst, oder jeder Schaden oder Verlust

[263]) A. Pichon S. 120. Cass. 12. IV. 1854. Anders Thaller-Percerou Nr. 1473, der die Erfüllung der Spielschuld nicht als causa, sondern als Motiv der Ausstellung des Wechsels ansieht, Rechtsgrund ist der Haftungswille des Ausstellers. Aber auch Thaller lehnt im übrigen die Idee einer abstrakten Verbindlichkeit ab. Vgl. oben Anm. 234.

[264]) Cass. req. 17. VII. 1905.

[265]) Esmein Nr. 17.

[266]) Tribunal commercial de Rennes 12. VII. 1912.

[267]) Laurent S. 166; cass. req. 16. XII. 1879; Paris 23. III. 1892; anders cass. req. 18. X. 1886 für den Eigenwechsel.

[268]) Der Valutavermerk ist seit der Novelle von 1922 nicht mehr obligatorisch.

[269]) Willis S. 61. Anders, wenn der Vertrag in einer gesiegelten Urkunde niedergelegt worden ist.

[270]) S. 30. I. BEA.

[271]) S. 30. II. BEA.

[272]) Wenn es sich um eine klaglose Verbindlichkeit handelt, wird die Beweislast jedoch nicht zu Lasten des Erwerbers umgekehrt. Fitch v. Jones S. 244.

und jede Verpflichtung, die die leistende Partei übernimmt.[273]) Im Gegensatz zum Common Law ist aber nicht notwendig, daß die Gegenleistung von derselben Person gegeben wurde, die das eingeklagte Recht erworben hat. Auch eine schon früher eingegangene Verpflichtung reicht als Gegenleistung für einen Wechsel aus.[274]) Hat ein Wechselerwerber eine Gegenleistung für den Wechsel gegeben, so kommt das allen seinen Nachmännern, dem Aussteller und dem Annehmer zugute. (Sekundus hat den Wechsel gegen eine wertbare Leistung erworben. Tertius und Quartus können gegen Primus, Aussteller und Annehmer vorgehen, auch wenn sie selbst den Wechsel nicht entgeltlich erworben haben.[275]) (S. 27 III; S. 29 III. BEA.) Ein Gefälligkeitswechsel ist gültig, der Gefälligkeitszeichner haftet allen Inhabern, die den Wechsel entgeltlich erworben haben, auch wenn sie das Fehlen der Gegenleistung kennen. (S. 28 II. BEA.) Die Nichtigkeit des Grundgeschäfts ergreift regelmäßig auch den Wechsel, er ist im Verhältnis der Parteien zueinander und zu den bösgläubigen Nachmännern des Wechselinhabers nichtig[276]) wird aber in der Hand eines Inhabers, der den Wechsel entgeltlich und in Unkenntnis der Nichtigkeit erworben hat (und es bei einem rechtswidrigen Grundgeschäft auch beweisen kann, S. 30 II. BEA) wieder wirksam.[277]) Das Fehlen und die Klaglosigkeit[278]) des Grundgeschäfts lassen die Gültigkeit des Wechsels unberührt und begründen nur eine persönliche Einwendung, gegen den Wechselinhaber und seine bösgläubigen Nachmänner.[279])

Vergleicht man den Gegensatz zwischen den deutschen und den französischen Theorien[280]) zur Frage der Abstraktheit der Wechselverbindlichkeiten mit den praktischen Ergebnissen der Rechtsscheinwirkung, so ist der Unterschied zwischen der Stellung des gutgläubigen Dritterwerbers in beiden Rechtssystemen nicht groß. In manchen Fällen, in denen nach deutschem Recht schon für den Veräußerer ein Recht entsteht, wird er in Frankreich nur mit dem Schein des Rechts ausgestattet.

---

273) Chalmers zu S. 27. I. BEA.

274) S. 27. II. BEA, anders nach Common Law. Willis S. 61.

275) Secundus kann aber dem Tertius und Quartus, und Tertius dem Quartus entgegenhalten, daß er nicht entgeltlich erworben habe.

276) Brook v. Hook S. 89 ff, ex parte Martingell S. 135, vgl. Byles S. 132 ff.

277) S. 29 BEA, Byles S. 134.

278) Dagegen kann sich der Aussteller eines Eigenwechsels auch dem Nehmer gegenüber nicht auf die Anfechtbarkeit des Grundgeschäfts berufen, solange er von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Dawes v. Harness S. 167.

279) Fitch v. Jones, Southall v. Rigg, Byles S. 134, S. 244, S. 481.

280) Eine englische „Theorie" zu dieser Frage gibt es nicht.

Wenn z. B. der Wechsel ohne Rechtsgrund angenommen oder ausgestellt worden ist, (etwa in Erfüllung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit) so ist der Wechsel nach deutschem Recht gültig, der Remittent wird also Wechselgläubiger,[281]) in Frankreich dagegen wäre der Wechsel unwirksam, der Remittent würde nicht Gläubiger, sondern könnte nur gutgläubigen Dritten gegenüber als solcher auftreten. Daraus ergibt sich, daß in Frankreich zwar etwas höhere Anforderungen an den guten Glauben des Erwerbers gestellt werden, weil er ja einen nichtigen Wechsel erwirbt, der erst in seiner Hand wegen seines guten Glaubens wirksam wird, daß er aber, wenn er gutgläubig ist, ebenso geschützt wird wie nach deutschem Recht. Der gute Glaube wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet und gilt, wenn der Erwerber den vollen Preis bezahlt hat, als erwiesen.[282]) Deshalb kann mit Recht behauptet werden,[283]) daß die Lösung des EWG, die im wesentlichen der des deutschen Rechts entspricht, nicht notwendig für die Abstraktheit der Wechselforderung entscheidet. Sie läßt sich mit beiden Auffassungen vereinbaren, mit der französischen allerdings nur unter Zuhilfenahme des Rechtsscheingedankens, so daß die Unwirksamkeit der Wechselverbindlichkeit einem gutgläubigen Dritterwerber nicht entgegengesetzt werden kann. Dieser Gedanke ist in der Lehre vom Ausschluß der Einreden von der französischen Praxis anerkannt worden.[284]) Auch das englische Recht kommt zu einem ganz ähnlichen Ergebnis wie das EWG und das französische Recht. Der Erwerber kann sich auf den Schein der Gültigkeit verlassen. Seine Gutgläubigkeit und die Entgeltlichkeit seines Erwerbes braucht er nur zu beweisen, wenn das Grundgeschäft rechtsbraucht er nur zu beweisen, wenn das Grundgschäft rechtswidrig war. (S. 30 BEA.) Soweit ihm aber die Beweislast nicht aufgebürdet wird, hat das Erfordernis der Entgeltlichkeit keine so große Bedeutung, daß es zu einem wesentlichen Unterschied zu der Lösung des kontinentalen Rechts führen würde, denn die Fälle, in denen ein Wechsel unentgeltlich erworben wird, sind praktisch selten.

[281]) Dem Remittenten steht allerdings die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung entgegen, die aber nach Art. 17 WG nur demjenigen späteren Erwerber gegenüber wirkt, der beim Erwerb bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat. In Frankreich würde dagegen nur der Erwerber geschützt, der das Fehlen der causa nicht xennt. Oben S. 22.

[282]) Paris 23. III. 1892.

[283]) Wieland ZHR. 100/293. Das EWG will den Vertragsstaaten keine von ihnen abgelehnte Theorie aufzwingen und begnügt sich mit der Regelung praktischer Fälle, ohne zu den Theorien Stellung zu nehmen.

[284]) Laurent S. 5 hat aus den Entscheidungen die Definition der Lehre vom Schein herausgeschält. Vgl. oben § 4.

§ 12. Der Mangel des Begebungsvertrages.

1. Für die Entstehung einer Wechselverbindlichkeit ist nach der Auffassung der deutschen Rechtsscheintheorie grundsätzlich ein Vertrag erforderlich.[285]) Der Dritte kann sich aber schon auf den scheinbaren Verpflichtungswillen des Wechselzeichners verlassen, wenn der unterzeichnete Wechsel ohne Begebungsvertrag in den Verkehr geraten ist. Der Zeichner haftet, weil er durch seine Unterschrift einen Rechtsschein erweckt hat,[286]) nicht weil er sich verpflichten wollte oder durch die bloße Ausstellung schon erklärt hätte, sich verpflichten zu wollen (Kreationstheorie). Seine Verpflichtung entsteht vielmehr erst mit dem Erwerb durch den gutgläubigen Dritten,[287]) der nicht wissen kann, ob der Unterzeichner den Wechsel auf Grund eines Begebungsvertrages aus der Hand gegeben hat. Wer ein so gefährliches Papier wie den Wechsel unterzeichnet, ohne sofort Verwendung dafür zu haben, handelt auf eigene Gefahr und haftet dem Dritten, der dem Schein vertraut und von der Unterschrift auf den Begebungswillen des Unterzeichneten schließt.[288]) Für die Haftung des Zeichners kommt es nicht darauf an, ob der Begebungsvertrag fehlt, weil der Wechsel ihm abhanden gekommen ist, oder ob er unwirksam oder wegen eines Willensmangels angefochten worden ist. Sie hängt nur davon ab, ob er in zurechenbarer Weise den Rechtsschein seines Haftungswillens veranlaßt hat. Das ist jedenfalls immer dann der Fall, wenn er den Wechsel oder auch das Wechselblankett unterzeichnet und dabei weiß oder erkennen kann, daß das Papier ein Wechsel ist oder sich doch leicht in einen Wechsel verwandeln ließe.[289]) [290])

2. a) Im englischen Wechselgesetz wird ausdrücklich bestimmt, daß jede Wechselverpflichtung durch Vertrag entsteht, der bis zur Begebung widerruflich ist und erst durch sie vollendet wird.[291]) Die Verpflichtung des Annehmers wird aber schon bindend, wenn er den Berechtigten oder eine

[285]) Vgl. Jacobi Handb. S. 317 f. Eine ausführliche Darstellung der Streitfrage gehört nicht in den Rahmen des Themas.

[286]) Vgl. Jacobi Handb. S. 282 ff. Meyer, Akzept S. 23.

[287]) Vgl. Jacobi Wertp. als Legitimationsmittel S. 46, dagegen Eckhardt S. 281.

[288]) Vgl. Jacobi Handb. S. 286 ff; Meyer, Akzept S. 26.

[289]) Jacobi Handb. S. 287; Boer S. 39, vgl. auch v. Schwerin S. 47; Staub-Koenige Anm. 6 zu § 364 ff. HGB; a. A. Staub-Stranz Art. 17 WG Anm. 25; Quassowski Art. 17, Anm. 22. (Um den Unterzeichner nach Möglichkeit vor einer irrtümlichen Unterzeichnung von Wechseln zu bewahren, hat das WG „nach dem Vorbild der WO die Bezeichnung „Wechsel" als wesentliches Formerfordernis aufgestellt, jeder soll sich über die Gefährlichkeit seiner Unterschrift klar werden, bevor er unterzeichnet.)

[290]) Vgl. oben S. 17.

[291]) S. 21 I. BEA.

von diesem bestimmte Person von der Annahme benachrichtigt hat.[291]) Ist der Wechselverpflichtete nicht mehr im Besitze des Wechsels, so wird vermutet, daß er ihn ordnungsgemäß und unbedingt begeben hat.[292]) Der Gegenbeweis steht ihm nur solchen Wechselparteien gegenüber zu, die in unmittelbaren Beziehungen zu ihm stehen, und zwar auch, wenn sie gutgläubig sind[293]) (Aussteller-Remittent, Indossant-Indossatar) und den „entfernten" Wechselparteien, deren Erwerb unentgeltlich oder in bösem Glauben erfolgte. Zugunsten des Dritten, der den Wechsel gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat, spricht eine unwiderlegliche Vermutung dafür, daß alle Unterzeichner das Papier wirksam mit dem Willen, sich wechselmäßig zu verpflichten, begeben haben.[294]) Der Wechselzeichner kann dem Dritten weder das Fehlen noch die Unwirksamkeit des Begebungsvertrages entgegenhalten. Er kann sich insbesondere nicht darauf berufen, daß er den Wechsel nur zum Schein,[295]) infolge eines Irrtums,[296]) einer arglistigen Täuschung,[297]) einer Drohung[297]) oder unwiderstehlichen Zwanges[297]) begeben habe. Allerdings muß der Dritte, wenn das Vorliegen einer der letzten drei Fälle feststeht, im Prozeß beweisen, daß er beim Erwerb gutgläubig war,[298]) während sein guter Glaube sonst vermutet wird.[299])

b. Bei einem unvollständigen Wechsel hat das Fehlen des Begebungsvertrages nach englischer Auffassung stärkere Wirkungen. Der Unterzeichner eines mit dem Wechselstempel versehenen Papiers, der es begeben hat, damit es in einen Wechsel verwandelt werde, haftet allen Dritten, wenn das Blankett abredegemäß[300]) innerhalb eines angemessenen Zeitraumes[301]) aus-

[292]) S. 21 III. BEA.

[293]) S. 21 II a BEA. Vgl. oben S. 30 und Jones v. Waring and Gillow Anhang Nr. 30.

[294]) S. 21 II. BEA.

[295]) An der Geltendmachung der Simulationseinwendung wird er immer durch estoppel gehindert. Vgl. Freemann v. Cooke und oben S. 12.

[296]) Der Irrtum bewirkt nach englischer Auffassung zwar grundsätzlich Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes (hier also des Begebungsvertrages), vgl. Schirrmeister S. 521 § 87). Die Nichtigkeit wirkt aber nur inter partes. Gutgläubigen Dritten gegenüber wird der Unterzeichner auch hier durch estoppel gehindert, den Irrtum geltend zu machen. Vgl. Wilshere Indermaur S. 780 ff. (estoppel by deed) Byles S. 142.

[297]) S. 29 BEA., inter partes ist die Geltendmachung dieser Willensmangel nach erfolgter Anfechtung zulässig. Vgl. Dawes v. Harness S. 167.

[298]) S. 30 II BEA. Auch ein allgemeiner Verdacht zerstört den guten Glauben. Vgl. oben S. 20.

[299]) S. 30 I BEA. Die ganze Regelung hat sich gewohnheitsrechtlich gebildet und wird regelmäßig in der Literatur nicht näher begründet. Vgl. Tatam v. Haslar, S. 345.

[300]) S. 20 I. BEA stellt eine Beweisvermutung auf, nach der jeder Wechselinhaber prima facie als ermächtigt gilt, das Blankett in Höhe der vom Stempel gedeckten Summe unter Verwertung der Unterschrift

gefüllt worden ist (S. 20 II. BEA). Er haftet außerdem den Dritten,[302]) die den abredewidrig ausgefüllten Wechsel[303] gutgläubig und gegen Entgelt erworben haben. Der Dritterwerber kann sich darauf verlassen, daß die Unterzeichner, die den Wechsel begeben haben, sich dem Papierinhalt entsprechend verpflichten wollten.[304]) Er braucht nicht zu prüfen, ob der Wechsel bei der Begebung vollständig war, oder ob er abredegemäß ausgefüllt worden ist. Ist der unvollständige Wechsel aber überhaupt nicht begeben worden, so wird auch der Indossatar, der ihn nach der Ausfüllung erwirbt, nicht geschützt.[305]) Das Gesetz verlangt allerdings keinen wirksamen Begebungsvertrag, die bloße Besitzübertragung genügt nach S. 20 I. in Verbindung mit S. 2 BEA. Deshalb wird zwar der Erwerber eines abhandengekommenen Blanketts nicht geschützt, wohl aber der Erwerber eines Blanketts, das auf Grund eines unwirksamen oder mit Willensmängeln behafteten Begebungsvertrages in den Verkehr geraten ist.[306]) Wenn der Unterzeichner den Willen gehabt hat, daß seine Unterschrift für einen Wechsel verwertet werde, so haftet er den gutgläubigen Erwerber auch dann, wenn er durch Irrtum, arglistige Täuschung, Drohung oder Zwang zur Unterzeichnung

als der des Ausstellers oder des Annehmers auszufüllen. Vgl. auch Schultz v. Astley S. 552. Der Unterzeichner muß also immer beweisen, daß die Ausfüllung abredewidrig war, sonst gilt sie als abredegemäß.

[301]) Was als ein angemessener (vernünftiger) Zeitraum im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wird als Tatfrage von Fall zu Fall entschieden. Vgl. S. 36 BEA und unten S. 87, Anm. 435.

[302]) Nicht aber dem Remittenten. Vgl. oben S. 30, sowie Herdman v. Wheeler, Anhang Nr. 22 und die abweichende, inzwischen aufgehobene Entscheidung Lloyds Bank v. Cooke.

[303]) Der Erwerber eines noch unvollständigen Wechsels wird nach englischem Recht niemals geschützt. (Awde v. Dixon.) Die Tatsache, daß der Wechsel Lücken aufweist, verpflichtet ihn zu näheren Nachforschungen über die Befugnisse des Veräußerers. Er wird deshalb im Prozeß so behandelt, als hätte er alles gewußt, was er durch die verkehrsüblichen Nachforschungen erfahren hätte. Hat er einen in blanko angenommenen Wechsel erworben, und seinen eigenen Namen als Aussteller und Remittent eingefügt, so kann er nur dann Zahlung verlangen, wenn er beweist, daß er sich zur Zeit der Ausfüllung als vom Annehmer dazu ermächtigt ansehen durfte. (Hogarth v. Latham S. 649.) Vgl. London Joint Stock Bank v. Simmons S. 220 und oben S. 20.

[304]) S. 20 III. BEA. Ist auf einem Wechsel die Summe zwar in Ziffern, neben denen Raum frei gelassen ist, nicht aber in Worten angegeben, so wird der gutgläubige Erwerber, dem der Wechsel nach Einfügung einer höheren Summe indossiert worden ist, geschützt. Die unbefugte Ausfüllung wird nicht als Verfälschung angesehen. Vgl. unten S. 77 und London Joint Stock Bank v. Macmillan. S. 812.

[305]) Byles S. 84; Baxendale v. Bennet S. 531; Smith v. Prosser S. 744.

[306]) S. 29 BEA. Der Erwerber eines Wechsels, der nicht weiß, daß dieser auf Grund arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang begeben oder angenommen worden ist, kann gegen alle Wechselverpflichteten vorgehen. S. 38 II. BEA.

bestimmt worden ist.[307]) Hat er allerdings überhaupt nicht gewußt, daß er einen Wechsel unterzeichnet, so gilt die Verwertung seiner Unterschrift als Fälschung und ist deshalb wirkungslos.[307]) Darauf, ob er erkennen konnte, daß das unterzeichnete Papier ein Wechsel war oder sich doch leicht in einen Wechsel verwandeln ließe, kommt es nach englischer Auffassung nicht an. (Vgl. oben S. 20.)

3. a. Der Code de commerce erwähnt die Wirkung der fehlenden Begebung auf die Entstehung der Wechselverpflichtung nicht ausdrücklich. Für den Gesetzgeber bestand hier auch kein Problem. Für ihn war der Wechsel ein Beweismittel, das die Geltendmachung und Abtretung der Forderung aus dem Wechselvertrage erleichtern sollte und nach seiner Auffassung nur als Mittel zu dessen Ausführung, nicht aber selbständige Bedeutung hat. Deshalb nahm er an, daß eine Verpflichtung nur auf Grund des gültigen Vertrages entstehen könne, dessen Vorhandensein der Erwerber prüfen müsse.[308]) Diese Auffassung, die nicht im Gesetz niedergelegt, sondern als damals fast unbestrittene Meinung vorausgesetzt worden ist, läßt sich aber mit den Bedürfnissen des Wechselverkehrs nicht vereinbaren und ist von der Praxis des Kassationshofes im Sinne der Rechtsscheinlehre modifiziert worden.[309]) Sie hat in der Lehre vom Ausschluß der Einwendungen, die in Frankreich keine gesetzliche Grundlage hat, den Ausgleich geschaffen, der die Anpassung der Vertragstheorie an die praktischen Erfordernisse des modernen Wirtschaftslebens ermöglicht.[310]) Die Lehre vom

[307]) Vgl. Lewis v. Clay S. 227 ff. Erforderlich ist aber der animus emittendi. Es muß feststehen, daß der Aussteller die Verpflichtung bei der Unterzeichnung gewollt hat, daß nur der Wechselinhalt, nicht aber die Verwertung der Unterschrift für die Ausstellung eines Wechsels noch unbestimmt war. Eines Beweises bedarf es gewöhnlich nicht, weil der Wechsel nach S. 34 des Stempelgesetzes von 1891 grundsätzlich nur auf gestempeltem Papier ausgestellt werden darf (Byles S. 104), der Aussteller sich also von vornherein über die Tragweite seiner Erklärung klar sein muß. In einem Fall, in dem ausnahmsweise aufgeklebte Stempelmarken zulässig waren, (weil der Wechsel nicht in England ausgestellt worden war) wurde die Aushändigung eines ungestempelten Eigenwechsels in blanko nicht als ausreichend angesehen. Vgl. Smith v. Prosser. Anhang Nr. 55.

[308]) Pothier S. 3 ff; vgl. auch Lyon-Caen Nr. 34.

[309]) Vgl. Laurent S. 15 ff. und oben S. 15.

[310]) In dieser Form ist die Vertragstheorie noch heute in Frankreich herrschend, nur vereinzelt hat die deutsche Kreationstheorie Anhänger gefunden (Lacour, Bouteron, Capitant). Der Theorienstreit beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Natur des Wechselvertrages zwischen Nehmer und Aussteller und dem Wesen der Annahme und des Indossaments. Man sieht im Wechselvertrages eine Zession (Esmein, A. Pichon) eine Delegation (Thaller, Percerou, Brethe) ein Mandat (Pothier, Bravard, Veyrieres) einen zusammengesetzten oder einen unbenannten Vertrag. (Pardessus, Nouguier, Lyon-Caen). Eine ausführliche Dar-

Ausschluß der Einwendungen wird heute in der Literatur allgemein anerkannt; bestritten ist nur ihre Tragweite und insbesondere ihre theoretische Begründung.[311])

Nach der heute wohl herrschenden Meinung braucht der Erwerber nicht zu prüfen, ob der Aussteller, der den Wechsel vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, ihn auch begeben hat. Er haftet ohne Rücksicht darauf, daß der Wechsel ohne seinen Willen in den Verkehr geraten ist.[312]) Lacour-Bouteron begründen seine Haftung mit der Kreationstheorie, während der Grund nach Thaller-Percerou ein Quasidelikt des Ausstellers ist, der den Wechsel fertigstellt, ohne ihn sofort verwerten zu können. Er sei deshalb zur Naturalrestitution verpflichtet und müsse den gutgläubigen Erwerber genau so stellen, als hätte er ein gültiges Recht aus dem Wechsel erworben.[313]) Nach dieser Auffassung ist also die Haftung des Ausstellers nur dann gerechtfertigt, wenn ihm ein Verschulden z. B. in der Aufbewahrung des Wechsels vorgeworfen werden kann.[314]) Dagegen vertreten Esmein und Laurent die Ansicht, daß der Mangel des Begebungsvertrages von dem Unterzeichner eines vollständigen Wechsels dem gutgläubigen Dritten auch dann nicht entgegengehalten werden könne, wenn er dem Unterzeichner ohne dessen Verschulden abhanden gekommen sei, der Erwerber könne sich

---

stellung dieser Theorien gehört nicht in den Rahmen des Themas. Vgl. dazu Hirsch S. 77 ff. und die obigen Schriftsteller. Vgl. außerdem Heinsheimer S. 325.

311) Der Streit geht hauptsächlich darum, wieweit diese Lehre mit den verschiedenen Theorien über das Wesen des Wechselvertrages zu erklären oder doch wenigstens zu vereinbaren ist. Die Vertreter der Zessionstheorie gehen heute zu, daß diese den Ausschluß der Einreden nicht zu erklären vermöge, behaupten aber gegenüber ihren Gegnern, daß sie sich mit ihr vereinbaren ließe. Zu begründen sei sie nicht mit theoretischen Erwägungen, sondern mit dem praktischen Bedürfnis des Wechselverkehrs, der dem Schein der Wechselerklärung bis zu einem gewissen Grade vertrauen müsse und verlange, daß die Last der Nachforschungen und Prüfungen gerecht unter die Vertragsparteien verteilt werde. Die Lehre habe sich zwangsläufig gewohnheitsrechtlich entwickelt und sei heute nicht zu erklären, sondern als Tatsache hinzunehmen. (Esmein Nr. 22, Planiol-Ripert Nr. 274; vgl. auch Lyon-Caen Nr. 128.) Thaller-Percerou versuchen, die Regel mit der Delegationstheorie zu erklären (Nr. 1464 ff.). Brethe unterstützt diesen Versuch, indem er die abstrakte Natur der Beziehungen des Bezogenen zu Nehmer und Indossanten hervorhebt. (S. 663 ff.) Unter dem Einfluß der Kreationstheorie wird der Ausschluß der Einreden auch mit der abstrakten, einseitigen Natur der Wechselverpflichtung insbesondere des Annehmers begründet (Capitant S. 415 ff., Lacour-Bouteron Nr. 1070 ff. 1288).

312) Vgl. Lacour-Bouteron Nr. 1288, Esmein Nr. 17; Thaller-Percerou Nr. 1370. Laurent S. 174.

313) Vgl. dazu oben S. 40, Anm. 174.

314) Vgl. deshalb auch die Stellungnahme Thaller-Percerou's zu der Frage des gutgläubigen Erwerbs eines abhandengekommenen Wechsels oben S. 28.

vielmehr auf den durch die Unterschrift veranlaßten Schein einer wirksamen Einigung verlassen.[315]) Der Wechselzeichner kann sich gutgläubigen Erwerbern gegenüber ebensowenig wie auf das Fehlen des Begebungsvertrages auf dessen Unwirksamkeit berufen. So haftet er auch, wenn er den Wechsel nur zum Schein begeben und unterzeichnet hat.[316]) (Man begründet auch die Haftung des Gefälligkeitsakzeptanten dem gutgläubigen Erwerber gegenüber damit, daß dieser eine simulierte Erklärung abgegeben habe.)[317]) Ebensowenig kann sich der Aussteller oder der bösgläubige Nehmer darauf berufen, daß der Wechsel wegen einer falschen Angabe nach Art. 112 C. com. nur als einfaches Schuldversprechen gelte. Auch hier liegt Simulation vor, die zwar den bösgläubigen Wechselinhaber jederzeit nachgewiesen werden kann und dann dem Papier die Wechselqualität nimmt, die ein gutgläubiger Erwerber aber nicht gegen sich gelten zu lassen braucht.[318]) Auch die Anfechtbarkeit einer Wechselerklärung wegen eines wesentlichen Irrtums[319]) kann gutgläubigen Dritterwerbern gegenüber nicht geltend gemacht werden.[320]) Das gilt ebenfalls für die Erklärung des Wechselbürgen, der sich über die Identität dessen, für den er sich verbürgt, geirrt hat. Auch hier sind die Interessen der späteren Erwerber, die auf den Schein der Gültigkeit der Erklärung vertrauten, auf Kosten des Irrenden, der jedenfalls eine Wechselerklärung abgeben wollte, zu schützen.[321]) Die Anfechtung einer Wechselerklärung, die durch einen Betrug veranlaßt wurde, kann nur dem Betrüger und bösgläubigen Erwerbern gegenüber erfolgen. Sie ist dem gutgläubigen Erwerber gegenüber unwirksam.[322]) Auch die Nichtigkeit des wegen widerrechtlicher Drohung angefochtenen Begebungsvertrages kann richtiger Ansicht nach im Interesse der Umlaufsfähigkeit des Wechsels den gutgläubigen Dritterwerbern nicht entgegengehalten werden.[323]) Diese Lösung ist auch vom Standpunkt der Rechts-

[315]) Laurent S. 174, Esmein Nr. 17, 22.

[316]) Vgl. dazu oben S. 39.

[317]) Vgl. Laurent S. 197 f., der selbst die Haftung auch direkt mit der Veranlassung des Rechtsscheins begründet.

[318]) Lyon-Caen Nr. 478; Laurent S. 138.

[319]) Art. 1109 Code civil.

[320]) Esmein Nr. 17; Laurent S. 175; Lacour Bouteron Nr. 1296. Vgl. auch Art. 121 II. C. com. (Der Irrtum des Annehmers über die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers ist unerheblich.)

[321]) Lacour-Bouteron Nr. 1296; anders cass. 20. III. 1882.

[322]) Art. 1116 code civil. Lacour-Bouteron Nr. 1296; Capitant S. 414; Laurent S. 182; Esmein Nr. 17; Planiol-Ripert Nr. 274 ff. A. Pichon S. 120; Lyon-Caen Nr. 129; Thaller-Percerou Nr. 1473. a. A. Brethe S. 689 ff.

[323]) Lyon-Caen unter Aufgabe seiner in der 3. Aufl. vertretenen Ansicht Nr. 1295; Lacour-Bouteron Nr. 1296; Esmein Nr. 17; Laurent S. 182; A. Pichon S. 120.

scheintheorie zu billigen. Der Unterzeichner hat durch seine Unterschrift den Schein seines Haftungswillens erweckt; er haftet deshalb den Dritten, die darauf vertrauen, auch wenn der Wechsel ohne oder gegen seinen Willen in den Verkehr gerät. Man könnte allerdings daran zweifeln, ob er den Rechtsschein in verantwortlicher Weise veranlaßt hat, wenn nicht nur der Begebungsvertrag, sondern schon die Unterzeichnung etwa durch unwiderstehliche Gewalt erzwungen worden wäre. Jedoch wäre auch dann seine Haftung dem gutgläubigen Dritten gegenüber zu rechtfertigen, wenn er nicht sofort nach Aufhören der Zwangslage versucht hätte, den Wechsel wieder aus dem Verkehr zu ziehen.

b. Der Mangel des Begebungsvertrages beim unvollständigen Wechsel wird in der französischen Literatur wenig erörtert. Der C. com. trifft keine Bestimmungen über den Blankowechsel, und die Literatur beschäftigt sich wegen ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung[324]) nicht ausführlich mit den Problemen, die sich daraus ergeben. Der unvollständige Wechsel ist als solcher nichtig[325]) und kann durch eine spätere Ausfüllung den Wechselparteien gegenüber, die ihn schon unterzeichnet haben, nicht gültig werden.[326]) Gegen die traditionelle Auffassung von der absoluten Nichtigkeit unvollständiger Wechsel hat sich jetzt in der Literatur und auch in der Praxis die Ansicht durchgesetzt,[327]) daß jedenfalls der Erwerber, der den ausgefüllten Wechsel erwirbt, ohne zu wissen, daß dieser bei der Begebung unvollständig war, geschützt werden müsse. Der Aussteller, der den unvollständigen Wechsel begeben und damit nach französischer Auffassung ein Quasidelikt begangen hat, haftet dem Erwerber so, als hätte er einen vollständigen Wechsel begeben.[328]) So kommt man über die Naturalrestitution zu einer deliktisch begründeten, wechselmäßigen Haftung des Ausstellers und der Indossanten, die den Wechsel unausgefüllt weitergeben. Die Veranlassung des Rechtsscheins auch ohne Verschulden wird nur von Laurent als ausreichender Haftungsgrund angesehen. Fehlt die Begebung des unvollständigen Wechsels, so wird die Haftung des Unterzeichners überwiegend, jedoch ohne eingehende Begründung abgelehnt.[329])

[324]) Vgl. oben S. 40, Anm. 176. Nouguier S. 29 lehnt den Blankowechsel ab, weil er unnötig und unvorsichtigerweise Betrügereien herausfordert. Aehnlich Thaller-Percerou Nr. 1371 ff.

[325]) Er kann je nach der Art des Blanketts als Eigenwechsel oder einfaches Schuldversprechen wirksam sein.

[326]) Lacour-Bouteron Nr. 1192.

[327]) Laurent S. 170.

[328]) Auch die Indossanten begehen ein Quasidelikt, wenn sie den Wechsel unausgefüllt weitergeben. Thaller-Percerou Nr. 1371 f., 1469.

[329]) Vgl. Lacour-Bouteron Nr. 1297, die selbst auch für diesen Fall die Haftung des Ausstellers bejahen.

Diese Einzelheiten lassen sich, um sie vom Standpunkt der Rechtsscheinlehre aus zu beurteilen, in folgende Fallgruppen zusammenfassen:

1. Jemand unterschreibt bewußt und freiwillig
   a. einen vollständigen und
   b. einen unvollständigen Wechsel, der ohne oder durch einen unwirksamen Begebungsvertrag in den Verkehr gerät.
2. Die Unterzeichnung und die Begebung erfolgte
   a. auf Grund eines Irrtums über die Natur des unterzeichneten Wechsels oder
   b. infolge unwiderstehlicher Gewalt.[330])

In keinem dieser Fälle entsteht nach englischer und (herrschender)[331]) französischer Auffassung schon durch die bloße Unterschrift eine Verpflichtung des Zeichners, mag er als Aussteller, Annehmer oder Indossant gezeichnet haben. Der gutgläubige Dritterwerber kann sich aber im Falle 1. a. auf den scheinbaren Verpflichtungswillen des Unterzeichnenden veranlassen, ihm haftet dieser, auch wenn ein wirksamer Begebungsvertrag fehlt. Die Regelung wird in England nicht begründet. Sie hat sich im Handelsgewohnheitsrecht herausgebildet[332]) und beruht m. E. auf einem dem estoppel[333]) und damit dem Rechtsschein[334]) ähnlichen Gedanken: Wer ein für den Umlauf bestimmtes Papier wie den Wechsel unterzeichnet, läßt es späteren Erwerbern wahrscheinlich erscheinen, daß er ihn auf Grund eines wirksamen Begebungsvertrages unterzeichnet und begeben hat. Der Unterzeichner darf diesen Schein deshalb nicht entkräften (unwiderlegbare Vermutung S. 21. II. BEA) und haftet den Dritten, die den Wechsel im Vertrauen darauf entgeltlich erwerben so, als hätte er sich wirksam verpflichtet. In Frankreich wird diese Lösung von Laurent (S. 173 ff.) mit dem Rechtsscheingedanken begründet; der Dritte könne sich auf die in der Unterschrift enthaltene Verpflichtungserklärung verlassen, auch wenn in Wahrheit Vertrag und Verpflichtungswille fehlen. Lacour-Bouteron kommen mit der Kreationstheorie unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Wechselverkehrs zu demselben, Thaller-Percerou mit dem Gedanken des

[330]) In diesen beiden Fällen, die oben S. 59 schon eingehender behandelt worden sind, haftet der Unterzeichner in der Regel nicht. Vgl. oben S. 61 und S. 65.

[331]) Abgesehen von den Vertretern der Kreationstheorie. Vgl. oben Anm. 311.

[332]) Swan v. North British Australasion Co. S. 185 ff.

[333]) Etwa estoppel by negotiable instrument oder auch estoppel by deed. Vgl. Riezler S. 107, Wilshere Indermaur S. 780 ff.

[334]) Vgl. oben S. 12 und Riezler S. 107, Anm. 4 und S. 65.

Quasidelikts zu einem etwas engeren Ergebnis.[335]) Jedenfalls wird sowohl in Frankreich als auch in England der Fall 1. a. in einer Weise gelöst, die sich vom Standpunkt der Rechtsscheintheorie rechtfertigen läßt.[336]) Dasselbe gilt für den Fall 1. b., in dem ein unvollständiger Wechsel ohne Begebungsvertrag in den Verkehr gerät, wenigstens insoweit, als das englische wie das französische Recht den Schutz des Erwerbers dann ablehnen, wenn er den noch unvollständigen Wechsel erwirbt. In Frankreich liegt der Grund wohl in der Ablehnung des Blankowechsels überhaupt, in England in der richtigen Erwägung, daß in diesem Fall der Erwerber nicht dem Wechsel als solchem vertraut, (er erwirbt ja keinen Wechsel, sondern nur ein Papier, das einige Merkmale mit ihm gemeinsam hat und sich in einen Wechsel verwandeln ließe) er erwirbt vielmehr im Vertrauen auf die Befugnis des Veräußerers, das Blankett mit Wirkung gegen die Unterzeichner auszufüllen.[337]) Das englische Wechselgesetz wie auch die herrschende Auffassung in Frankreich lehnt aber die Haftung des Unterzeichners, der das Blankett nicht begeben hat, auch gegenüber dem Dritten ab, der den bereits ausgefüllten Wechsel erwirbt. Hier ist die Vertrauensgrundlage für den Dritten der Wechsel selbst. Er erwirbt einen scheinbar vollständig und anscheinend auch auf Grund eines wirksamen Begebungsvertrages ausgestellten Wechsel. Das englische Recht scheint aber hier von der Erwägung auszugehen, daß in diesem Fall dem Unterzeichner die Veranlassung des Rechtsscheins nicht angerechnet werden könne. Die Begebung eines unvollständigen oder die Ausstellung eines vollständigen Wechsels, nicht dagegen die bloße Unterzeichnung eines Schriftstücks, das noch kein Wechsel ist, rechtfertigen nach englischer Auffassung die Haftung des Unterzeichners dem gutgläubigen Erwerber gegenüber. Der Rechtsscheingedanke zwingt aber zu einer anderen Entscheidung. Durch die Unterzeichnung eines Wechselblanketts wird ebensosehr ein Rechtsschein erweckt wie durch die Unterzeichnung des vollständigen Wechsels.[338]) Sie ist vielleicht noch gefährlicher, weil ein Unbefugter nicht nur über das Papier verfügen, sondern auch den Inhalt der Verpflichtung durch die Ausfüllung der Lücken bestimmen kann. Die bloße Unterschrift auf einem gewöhnlichen Blatt Papier, etwa ein Autogramm, genügt allerdings nicht; in Deutschland und Frankreich käme hauptsächlich die Unterzeichnung eines Wechselformulars in Frage, in England, wo bestimmte Formerfordernisse nicht verlangt werden, gilt als Blankett jedenfalls nur die

[335]) Vgl. oben S. 63.
[336]) Vgl. oben S. 60.
[337]) Vgl. oben Anm. 303.
[338]) Jacobi: Grundriß des Wechselrechts, S .40.

Unterschrift auf einem mit dem Wechselstempel versehenen Papier. Dadurch wird die Möglichkeit einer unbefugten Ausfüllung auf die vom Stempel gedeckte Summe begrenzt.[339]) Die englische und französische Lösung ist also insoweit vom Standpunkt der Rechtsscheintheorie abzulehnen, als sie die Haftung des Unterzeichners eines Blankowechsels auf den Fall beschränkt, in dem das Blankett mit seinem Willen begeben worden ist. Er hat vielmehr durch die bloße Unterzeichnung des Wechselformulars oder des gestempelten Papiers eine Gefahr hervorrufen, deren Folgen er im Verhältnis zu dem Dritten, der den vollständig ausgefüllten Wechsel gutgläubig erwirbt, billigerweise tragen muß.

§ 13. Die Unwirksamkeit einzelner Wechselverpflichtungen auch gegenüber dem gutgläubigen Erwerber.

Das Vertrauen des Erwerbers auf den Schein der Wirksamkeit sämtlicher Wechselverpflichtungen wird nicht bedingungslos geschützt.[340]) Als Wechselverpflichteter kann vielmehr nur der in Frage kommen, der fähig ist, sich wechselmäßig zu verpflichten, und der seinen Verpflichtungswillen mittelbar oder unmittelbar handelnd nach außen erkennbar gemacht hat. Eine Unterschrift begründet also dann grundsätzlich keine wechselmäßige Verpflichtung desjenigen, der aus dem Wechsel als Zeichner ersichtlich ist, wenn sie gefälscht oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht auf den Wechsel gesetzt worden ist, oder wenn der Unterzeichner nicht wechselfähig war.

I. 1. Durch die Unterzeichnung eines Wechsels kann sich nach deutschem Recht nur der Wechselfähige[341]) verpflichten (Art. 7 WG). Gegen einen wechselunfähigen Unterzeichner kann auch der gutgläubige Dritterwerber nicht vorgehen, denn es handelt sich um einen anderen Interessengegensatz als beim Erwerb vom Nichtberechtigten oder bei der fehlerhaften Entstehung der Verpflichtung. Dort kommt es darauf an festzustellen, ob die Interessen des Wechselverkehrs und des gutgläubigen Erwerbers wichtiger sind als der Schutz des Eigentümers oder des Schuldners, der sich nicht oder doch nicht derart verpflichten wollte. Hier handelt es sich um den Schutz von Personen, die geistig nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, und die darum durch die Rechtsordnung vor dem Schaden bewahrt werden sollen, den sie sich selbst

[339]) S. 20 I. BEA. Vgl. Anm. 300 und Anm. 307.
[340]) Vgl. Jacobi, Handb. S. 258.
[341]) Wechselfähig ist nach deutschem Recht, wer geschäftsfähig ist. Vgl. Quassowski Anm. 2 zu Art. 91 WG.

zufügen könnten. Dem müssen die Interessen derer, die sich durch die scheinbare Geschäftsfähigkeit ihres Vertragsgegners täuschen lassen, weichen. Ein Schein kann auch in diesen Fällen entstehen, man kann sich aber nicht auf ihn verlassen.[342])

2. Auch nach englischem Recht kann ein Wechselunfähiger[343]) durch seine Unterschrift keine wechselmäßige Verpflichtung übernehmen. Er wird auch nicht etwa durch estoppel gehindert, sich auf seine Wechselunfähigkeit zu berufen, wenn er bewußt den Schein der Wechselfähigkeit, insbesondere der Volljährigkeit in dem Erwerber des Wechsels erweckt hat, denn estoppel kann gesetzliche Schutzvorschriften nicht praktisch außer Kraft setzen.[344])

3. Im Ergebnis entscheidet das französische Recht ebenso. Der Wechselunfähige[345]) wird unter keinen Umständen Wechselverpflichteter. Auch der Minderjährige, der einen Wechsel auf den Tag seiner Volljährigkeit nachdatiert, haftet dem gutgläubigen Erwerber, der den Wechsel nach diesem Datum erwirbt, nicht, obgleich er dadurch, daß er nach Volljährigkeit den Wechsel nicht aus dem Verkehr gezogen hat, in verantwortlicher

[342]) Die Begründung folgt unten S. 75 f. Im Wechselrecht besteht wieder eine besondere Schwierigkeit dadurch, daß die Wechselfähigkeit in den verschiedenen Landesgesetzen nicht gleich geregelt ist. Für das internationale Privatrecht ergibt sich die Frage, ob eine Rechtsordnung auch die Personen für wechselfähig erklären soll, deren besondere Schutzwürdigkeit sie selbst nicht anerkennt, die aber nach der Rechtsordnung eines anderen Landes als schutzbedürftig behandelt werden. Auch wenn ein Landesrecht das Personalstatut des Wechselzeichners ausnahmslos über seine Wechselfähigkeit entscheiden läßt, können Rechtsscheinwirkungen dadurch entstehen, daß die Nationalität der Unterzeichneten aus dem Wechsel gewöhnlich nicht hervorgeht. Nach Art. 91 II. 1. WG kann sich der Erwerber auf den Schein der Wechselfähigkeit eines Ausländers verlassen, der nach seinem Heimatrecht, nicht aber nach deutschem Recht wechselunfähig ist und seine Wechselerklärung in Deutschland abgegeben hat. Beispiel: eine verheiratete Französin nimmt ohne Genehmigung ihres Ehemannes in Deutschland einen Wechsel an. Sie haftet wechselmäßig. (Art. 217 Code civil. Art. 91 II. 1. WG.) Das gilt aber nicht umgekehrt, wenn z. B. ein zwanzigjähriger Deutscher in der Schweiz eine Wechselerklärung ohne die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters abgibt. (Art. 14 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, § 2 BGB, Art. 91. II. 2. WG.)

[343]) Das ist nach S. 22, I. BEA ein Geschäftsunfähiger. Im einzelnen vgl. Chalmers zu S. 22 BEA, Byles S. 45 ff.; Schirrmeister S. 357 ff.

[344]) Vgl. (Lady) Bateman v. Faber S. 82.

[345]) Heute deckt sich auch in Frankreich der Begriff der Wechsel- und der Geschäftsfähigkeit. Art. 113 C. com., der die Frauen grundsätzlich für wechselunfähig erklärte, ist durch die Novelle von 1922 aufgehoben worden. Noch heute ist aber die verheiratete Frau in Frankreich geschäfts- und damit wechselunfähig. Vgl. im einzelnen Art. 487 Code civil, Art. 2, 114 C. com. Art. 217 Code civil Art. 4 ff. C. com., Lacour-Bouteron Nr. 1279 ff.; Lyon-Caen Nr. 483 ff., Thaller-Percerou Nr. 1378 ff., 1470 f., Brethe S. 688, A. Pichon S. 120, Laurent S. 219 ff., Pothier S. 160; Paris 10. XI. 1925; Angers 21. XI. 1930.

Weise den Schein seines Haftungswillens erweckt hat. Unerheblich ist auch, daß der Erwerber selbst bei größer Sorgfalt infolge der Nachdatierung nicht feststellen konnte, daß der Unterzeichner zur Zeit der Zeichnung minderjährig war.[346])

II. 1. Durch eine gefälschte Unterschrift entsteht nach deutschem Recht grundsätzlich keine Wechselverpflichtung des angeblichen Unterzeichners. Hat er aber seinen Willen, aus der Unterschrift haften zu wollen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, indem er die gefälschte Unterschrift genehmigt oder den Wechsel bewußt bestehen läßt, so haftet er den Dritten, die den Wechsel im Vertrauen auf das Bestehen seiner Wechselverpflichtung erwerben.[347])

2. Derjenige, dessen Unterschrift gefälscht worden ist, wird in England, selbst wenn er die gefälschte Unterschrift genehmigt, nicht verpflichtet. Das wird in S. 24 II. BEA ausdrücklich bestimmt. Nur wenn er bewußt[348]) in dem Dritten den Glauben an die Echtheit der Unterschrift, nicht etwa nur an seinen Verpflichtungswillen,[349]) erweckt hat, wird er durch estoppel gehindert, sich auf die Fälschung zu berufen. Das ist der Fall, wenn der Annehmer häufig[350]) Wechsel bezahlt hat, die von derselben Person gefälscht worden sind.[351]) Er muß sich dann so behandeln lassen, als hafte er wechselmäßig, weil er durch sein Verhalten in dem gutgläubigen Dritten das Vertrauen auf die scheinbare Echtheit der Unterschrift bestärkt hat. Deshalb haftet er auch nicht jedem Dritten, sondern in diesem Fall nur

[346]) Lacour-Bouteron Nr. 1291; Thaller-Percerou Nr. 1469; Laurent S. 220. Der Minderjährige haftet u. U. aus unerlaubter Handlung. (Bourdeaux zu Art. 114; Lyon-Caen 131.) Außerhalb des Wechselrechts wird auch eine scheinbare Geschäftsfähigkeit von der Praxis anerkannt. Der Minderjährige oder die verheiratete Frau, die sich arglistig für geschäftsfähig ausgegeben haben, haften dem gutgläubigen Vertragsgegner, als wären sie wirklich geschäftsfähig. (Vgl. Savatier, in Dalloz 1922, 1. 201.) Laurent S. 220 will diese Entscheidungen auch auf das Wechselrecht anwenden, steht aber mit dieser Ansicht allein.

[347]) Es mag dahingestellt sein, ob die Haftung mit einem Garantieversprechen zu begründen ist, oder ob man mit Mansfeld LZ. 1914 S. 801 ff. und Keßler a. a. O. die Wechselverpflichtung direkt durch die nachträgliche Genehmigung der Fälschung entstehen läßt. Vgl. die Literaturangaben bei Keßler Anm. 2 zu Art. 7 und die englische Lösung unten.

[348]) Nicht schuldhaft; er braucht selbst nicht zu wissen, daß es sich um eine Fälschung seiner Unterschrift handelt.

[349]) Brook v. Hook S. 89 ff. Vgl. oben S. 34. Diese etwas enge Entscheidung ist in England insoweit gerechtfertigt, als die Genehmigung der gefälschten Unterschrift kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift unwirksam ist. Der Dritte, der weiß, daß es sich um eine Fälschung handelt, ist sich deshalb gewöhnlich darüber klar, daß eine solche Haftungserklärung unwirksam ist.

[350]) Die Annahme e i n e s Wechsels genügt nicht.

[351]) Byles S. 49.

dem Erwerber, dem er die früheren, gefälschten Wechsel bezahlt hat, und der im Vertrauen auf diese Zahlungen neue Wechsel mit derselben Unterschrift erworben hat. Schweigt der angebliche Unterzeichner auf eine Frage des Inhabers nach der Echtheit der Unterschrift, so wird nur dann ein estoppel gegen ihn begründet, wenn der Inhaber gerade durch das Schweigen, nicht schon vorher durch die Fälschung einen Schaden erlitten hat.[352])

3. In den wechselrechtlichen Bestimmungen des C. com. wird die Fälschung einer Unterschrift und ihre Wirkung nicht erwähnt. Art. 112 C. com. bestimmt zwar, daß Wechsel, die falsche Aussagen über Namen oder Eigenschaften der Wechselparteien enthalten, nur als einfache Schuldversprechen gelten. Diese Bestimmung richtet sich jedoch in der Hauptsache dagegen, daß Wechsel mit Namen erdichteter Personen unterzeichnet werden und Wechselparteien sich fälschlich als Kaufleute bezeichnen.[353]) Art. 112. C. com. ist heute veraltet und hat keine wesentliche Bedeutung mehr. Er greift nach unbestrittener Meinung[354]) nur bösgläubigen Erwerbern gegenüber durch. Auch wenn man ihn auf gefälschte Unterschriften anwendet,[353]) so würde das nur bedeuten, daß der Wechsel im Verhältnis der Parteien zueinander, die die Fälschung kennen, als einfaches Schuldversprechen wirkt. (Vgl. unten S. 85.) Der angebliche Unterzeichner haftet aber nach allgemeinen Regeln aus der gefälschten Unterschrift nicht wechselmäßig.[355])

III. 1. Die Unterschrift, die ein Vertreter ohne Vertretungsmacht auf den Wechsel setzt,[356]) verpflichtet den Ver-

[352]) M'Kenzie v. British Linen Co. S. 94; Greenwood v. Martin's Bank S. 607 ff.

[353]) Art. 112 geht davon aus, daß der Wechsel trotz der unwahren Aussage (supposition) als einfaches Schuldversprechen wirksam ist. Er will verhindern, daß zivilrechtliche Forderungen in Wechselforderungen verwandelt werden, etwa um dem Darlehnsgläubiger die Vollstreckung der persönlichen Schuldhaft zu ermöglichen. Da seit Aufhebung der persönlichen Schuldhaft (Ges. v. 22. VII. 1867) der Wechsel auch zu Kreditzwecken verwendet werden kann, hat Art. 112 seine Bedeutung verloren. Er ist auch für die Wechselfälschung ohne Bedeutung, weil durch die gefälschte Unterschrift kein wirksames Schuldversprechen entsteht. Vgl. dazu Lyon-Caen Nr. 417, Anm. 4, Lacour-Bouteron Nr. 1193; Thaller-Percerou Nr. 1314. Diese Schriftsteller halten die Aufhebung des Art. 112 für zweckmäßig.

[354]) Vgl. die in Anm. 353 angeführte Literatur.

[355]) Laurent S. 156; Lacour-Bouteron. Nr. 1291. Hat er die Fälschung schuldhaft ermöglicht, so kommt eine quasideliktische Haftung in Frage.

[356]) Er kann sowohl mit seinem eigenen als auch mit dem Namen des Vertretenen unter Hinzufügung eines Vermerks, der das Vertretungsverhältnis kennzeichnet, unterschreiben. Daneben darf er auch nur mit dem Namen des Vertretenen zeichnen. Art. 7 WG setzt Fälle voraus,

tretenen nach deutschem Recht nicht,[357]) wenn er sie nicht nachträglich genehmigt, oder sie nach allgemeinen Regeln gegen sich gelten lassen muß, weil er etwa eine Scheinvollmacht erteilt hat. In Art. 8 WG wird die Frage, ob der Vertretene haftet, wenn der Vertreter seine Vertretungsbefugnis überschritten hat, nicht entschieden. Sie war in Genf und ist auch in der deutschen Literatur umstritten.[358]) In allen Fällen, in denen der Vertretene nicht haftet, wird der Vertreter nach Art. 8 WG selbst wechselmäßig verpflichtet, weil er durch seine Unterschrift das Bestehen einer Vollmacht behauptet hat.[359])

2. In England wird die Haftung des Vertretenen für die Wechselzeichnung eines Vertreters im Wechselgesetz besonders geregelt. Hat ein Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dem Namen des Vertretenen gezeichnet,[360]) so ist die Unterschrift ebenso wirkungslos wie die gefälschte, der Vertretene kann sie aber genehmigen (S. 24 BEA). Er kann auch wie bei der gefälschten Unterschrift durch estoppel gehindert werden, sich auf die fehlende Vertretungsmacht des Unterzeichners zu berufen.[361]) Macht der Vertreter das Vertretungsverhältnis durch einen Zusatz kenntlich, den er seinem Namen oder dem Namen des Vertretenen anfügt, so haftet der Vertretene nach S. 25 BEA nur, wenn der Vertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hat, denn ein solcher Zusatz soll nach der gesetzlichen Bestimmung den Erwerber darauf hinweisen, daß der Vertreter nur beschränkt oder bedingt zur Wechselzeichnung für den Vertretenen befugt ist. (Bei unbeschränkter Zeichnungsbefugnis

in denen „Unterschriften für Personen, mit deren Namen unterschrieben worden ist", eine Verbindlichkeit begründen. Vgl. auch RGZ 74/69.

[357]) Art. 8 WG setzt voraus, daß der Vertretene nicht selbst haftet.

[358]) Es handelt sich um den Fall, in dem ein Vertreter den Wechsel auf eine höhere Summe ausstellt oder annimmt, als er ermächtigt war. Wie die österreichische Delegation in Genf vertreten Staub-Stranz und Michaelis die Ansicht, daß der Vertretene im Rahmen seiner Ermächtigung, der Vertreter für den Rest wechselmäßig hafte. (Vgl. Staub-Stranz Anm. 20 ff. zu Art. 8; Michaelis S. 442 Anm. 9.) Hupka S. 31f. Quassowski Anm. 16 zu Art. 8 sind dagegen (mit der jugoslawischen Delegation in Genf) der Ansicht, daß der Vertreter auf das Ganze, der Vertretene daneben im Rahmen seiner Ermächtigung hafte. Nach Keßler Anm. 3 zu Art. 8 und Langen Wechselverbindlichkeiten S. 22 haftet nur der Vertreter auf das Ganze (ebenso in Genf die italienische Delegation).

[359]) Sieht man den Grund seiner Haftung darin, daß er durch die Unterzeichnung den Schein erweckt, als hafte jemand aus dieser Unterschrift, so kommt es nicht darauf an, ob er mit seinem eigenen oder ausschließlich mit dem Namen des Vertretenen zeichnet, er muß in beiden Fällen haften. Darum haftet auch der Fälscher. Vgl. Jacobi, Grundriß des WR S. 37 f., anders Keßler Anm. 2 zu Art. 8.

[360]) S. 91 I. BEA erklärt die Zeichnung mit dem Namen den Vertretenen ausdrücklich für zulässig.

[361]) Vgl. oben S. 70.

ist anscheinend die Zeichnung nur mit dem Namen des Vertretenen üblich.) Wer also das Akzept eines Vertreters des Bezogenen annimmt, muß sich das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nachweisen lassen; vertraut er den Aussagen des angeblichen Vertreters, so muß er selbst die Gefahr tragen, von diesem getäuscht zu werden.[362])

Der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft[363]) gilt dagegen ohne weiteres als ermächtigt, für Schulden der Gesellschaft[364]) in deren Namen[365]) Wechsel auszustellen, anzunehmen und weiter zu indossieren.[366]. Die Gesellschaft haftet dem Erwerber, der den Mangel der Vertretungsmacht nicht kennt.[367])

Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet auf Schadensersatz, weil er durch seine Unterschrift das Bestehen einer Vollmacht behauptet hat.[368]) Wechselmäßig haftet er nur dann,

---

[362]) Attwood v. Munnings S. 283 per Bayley J.; S. 285 per Littledale J. Eine Generalvollmacht schließt nicht notwendig das Recht zur Wechselzeichnung für den Vollmachtgeber ein. Dieses Recht kann auch beschränkt oder bedingt gegeben werden. Der Erwerber muß sich über alle Einzelheiten unterrichten und sollte sich immer die Vollmachtsurkunde vorlegen lassen. (Byles S. 47.) Sonst wird er grundsätzlich in seinem Glauben an den Umfang oder das Fortbestehen der Vollmacht nicht geschützt. (Fuentes v. Montis S. 284 per Willes J) und hat keinen Anspruch gegen den Vertretenen, gleichgültig ob der Vertreter in Ueberschreitung der Vertretungsmacht oder ohne sie gehandelt hat. Kann der Vertreter aber eine Vollmachtsurkunde des Vertretenen vorlegen, so wird das Vertrauen des Dritten geschützt, auch wenn der Umfang der Vertretungsmacht nur scheinbar das Recht zur Unterzeichnung von Wechseln mit bindenden Wirkung für den Vertretenen umfaßt. (Byles S. 52.) Kennt der Dritte jedoch die aus der Urkunde nicht ersichtliche Bschränkung der Vertretungsmacht, so erwirbt er keinen wechselmäßigen Anspruchs gegen den Vertretenen. Das hat seinen Grund aber in der Scheinvollmacht und nicht im Wechselrecht.

[363]) Byles S. 66.

[364]) Zahlt der Gesellschafter mit dem Wechsel seine Privatschulden, so wird die Bösgläubigkeit des Gläubigers, der den Wechsel nimmt, vermutet. Levieson v. Lane S. 11; Morrison von Kemp. S. 71.

[365]) Yorkshire Banking Co. v. Beatson. Anh. 60.

[366]) Auch diese Haftung hat ihren Grund in der Scheinvollmacht und nicht im Wechselrecht. Sie wird nicht auf eine gesetzliche Bestimmung, sondern auf estoppel zurückgeführt. Durch das Gesellschaftsverhältnis entsteht eine Scheinvollmacht sämtlicher Gesellschafter zur Wechselzeichnung im Namen der Gesellschaft. Einem gutgläubigen Erwerber gegenüber dürfen sich deshalb die übrigen Gesellschafter nicht darauf berufen, daß die Zeichnung im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrage ohne ihre Genehmigung erfolgt sei. per Willes J. in Hogg. v. Skeen S. 432.

[367]) May v. Chapman S 360, Heilbutt v. Nevill S. 481. Handelt es sich um einen Blankowechsel, so muß der Erwerber noch zur Zeit der Ausfüllung gutgläubig sein, denn der gute Glaube an das Ausfüllungsrecht des Veräußerers wird nicht geschützt. Hogarth v. Latham S. 648 S. 20 II. BEA. Vgl. oben S. 61, Anm. 303.

[368]) Byles S. 53. Vgl. auch Hupka S. 29, Anm. 3; Michaelis S. 440, Anm. 3.

wenn er in seiner Unterschrift nicht mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck gebracht hat, daß er nur als Vertreter unterzeichnen wollte.[369])

3. In Frankreich wird die Haftung des Vertretenen für die Wechselzeichnung eines Vertreters wie in Deutschland nicht nach Wechselrecht, sondern nach allgemeinen Regeln beurteilt. Der Vertreter darf nach französischer Auffassung nicht mit dem Namen des Vertretenen allein zeichnen, weil die Unterschrift wie der Eid nur persönlich geleistet werden könne. Die Zeichnung mit fremden Namen sei deshalb unzulässig[370]) und grundsätzlich unwirksam, auch wenn der Vertreter zur Zeichnung mit dem Namen des Vertretenen ermächtigt war. Der Kassationshof begründet aber in diesem Fall die Haftung des Vertretenen gegenüber einem gutgläubigen Erwerber mit dem Rechtsscheingedanken.[371]) Der Vertretene habe durch die Ermächtigung des Vertreters die Entstehung eines Rechtsscheins für die Echtheit der Unterschrift schuldhaft veranlaßt und müsse deshalb dem Erwerber, der diesem Schein vertraute, so haften, als hätte er den Wechsel selbst unterschrieben. Der Rechtsschein führt hier also praktisch doch zu einer Wirksamkeit der Zeichnung mit fremden Namen, allerdings nur gegenüber den Erwerbern, die den Mangel der Identität nicht kannten. Die Anwendung der „Lehre vom Schein" auf die Zeichnung mit fremdem Namen ist neu, die Rechtsprechung hat sie aber bei der Scheinvollmacht auch im Rahmen des Wechselrechts seit längerer Zeit anerkannt.[370]) So haftet der Kaufmann, dessen Frau in seinem Geschäft tätig ist, für Wechsel, die diese im Geschäftsbetrieb in seinem Namen auch ohne seine ausdrückliche Genehmigung unterzeichnet.[372]) Die Entscheidung führt als Begründung an, daß der Kaufmann ihr dadurch, daß er ihre Tätigkeit im Geschäft dulde, stillschweigend eine Vollmacht erteile, ihn im gewöhnlichen Handelsgeschäften wie auch der Wechselzeichnung zu vertreten. Das Vertrauen des gutgläubigen Erwerbers auf die scheinbare Ordnungsmäßigkeit des Wechsels (apparence régulière) müsse geschützt werden, und zwar nicht nur dann, wenn es sich darauf stütze, daß der Kaufmann früher die von seiner Frau unterzeichneten Wechsel bezahlt habe.[372]) Die Haftung des Vertreters wird in Frankreich ebensowenig wie die Haftung des Vertretenen im Wechselrecht bestimmt.

[369]) Ueber die Erfordernisse im einzelnen vgl. Alexander v. Sizer, Gray v. Raper, Rew v. Pettet, M'Meekin v. Easton.

[370]) Savatier in Dalloz 1922 1. 201.

[371]) Cass. req. 20. 2. 1922.

[372]) Toulouse 29. 11. 1909. Laurent S. 221 ff. Die Scheinvollmacht wirkt auch bei Ueberschreitung der Vertretungsmacht, wenn der Vertretene dem Vertreter den Schein einer umfassenden Vertretungsmacht verliehen oder gelassen hat. Vgl. Anm. 370. Vgl. auch Laurent S. 256.

Auch sie richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Der Vertreter ohne Vertretungsmacht haftet nicht wechselmäßig, sondern grundsätzlich nur bei Verschulden auf Schadensersatz, und zwar aus einem Quasidelikt.[373])

IV. In den drei eben behandelten Hauptfällen erweckt die Wechselzeichnung keinen Rechtsschein für die Entstehung einer Wechselverpflichtung desjenigen, den sie als verpflichtet erscheinen läßt, weil dieser den tatsächlichen Schein entweder nicht oder doch nicht verantwortlich veranlaßt hat. Gibt jemand in fremdem Namen eine Wechselerklärung ab, so muß der Erwerber prüfen, ob jener von dem Vertretenen dazu ermächtigt war. Wenn das Vertretungsverhältnis aus dem Wechsel ersichtlich ist, so wird dadurch der Schein der Identität des Zeichners mit dem Wechselverpflichteten zerstört, ohne daß gleichzeitig ein wirksamer Rechtsschein für seine Vertretungsmacht entsteht. Der Dritte weiß nicht, ob und inwieweit der Unterzeichnende mit bindender Wirkung für den Vertretenen handeln kann. Verläßt er sich auf die Erklärung des Vertreters, zur Unterzeichnung befugt zu sein, so haftet ihm der Vertretene nach englischem, deutschem und französischem Recht nur, wenn er eine Scheinvollmacht gegen sich gelten lassen muß, regelmäßig also nicht. Dem Dritten haftet dagegen der Vertreter, der den Schein der Vertretungsmacht durch seine Unterschrift verantwortlich veranlaßt hat. Dem Rechtsscheingedanken entspricht es, ihn so haften zu lassen, wie der Vertretene gehaftet hätte, weil er den Dritten so stellen muß, als hätte seine Erklärung der Wahrheit entsprochen. So entschied die WO und so ist auch Art. 8 WG auszulegen.[374]) Nach englischem und französischem Recht haftet der Vertreter dagegen nur auf Schadensersatz, nicht wechselmäßig.[375]) Auch wenn jemand in eigenem Namen eine Wechselerklärung abgibt, muß der Erwerber prüfen, ob derjenige, der aus dem Wechsel als Verpflichteter ersichtlich ist, (mindestens) den Rechtsschein einer Verpflichtungsübernahme verantwortlich veranlaßt hat. Es fehlt die Verantwortlichkeit, wenn er nicht wechselfähig, und die Veranlassung, wenn er nicht mit dem Unterzeichnenden identisch ist und dieser seinen Namen unbefugt auf den Wechsel gesetzt hat. Für den Wechselunfähigen oder für denjenigen, dessen Unterschrift gefälscht worden ist, entsteht weder nach deutschem, noch nach englischem oder französischem Recht eine Wechselverbindlichkeit,[376]) wenn sie nicht ausnahmsweise durch eine

[373]) Art. 1997, 1382, 1383 Code civil. Vgl. Hupka S. 29 Anm. 3. Michaelis S. 440. Anm. 3.

[374]) Hupka S. 30.

[375]) Vgl. oben S. 72 ff.

[376]) Vgl. oben S. 68 ff.

eigene Handlung den Schein des Fortbestehens der Wechselverpflichtung verantwortlich erweckt haben.[377]) Das wäre der Fall, wenn der Wechselunfähige nach Erlangung der Wechselfähigkeit nicht versuchte, den Wechsel aus dem Verkehr zu ziehen, oder wenn der, dessen Unterschrift gefälscht wurde, in dem Dritten den Glauben an die Echtheit der Unterschrift erweckt oder bestärkt hat. Mit diesem Gedanken wird in England das Eingreifen des estoppel in einem solchen Fall[378]) begründet. Auch zugunsten eines gutgläubigen Erwerbers kann also nach deutschem, englischem und französischem Recht, der Rechtsschein nicht gegen jemanden wirken, der dessen Entstehen nicht verantwortlich verursacht hat. Der Erwerber muß beim Wechselerwerb, wie bei jedem anderen Rechtsgeschäft prüfen, ob eine verantwortliche Verursachung vorliegt, auf den bloßen Schein einer solchen Veranlassung kann er sich nicht verlassen.

Rechtsmängel nach Entstehung der Wechselverbindlichkeit.

§ 14. Die Fälschung des Wechselinhalts.

(Verfälschung.)

1. Die Fälschung des Wechselinhalts ist in anderer Weise problematisch als die Fälschung der Unterschriften. Der Wechsel wie jede einzelne Wechselverpflichtung ist zunächst gültig entstanden, und alle aus dem Papier ersichtlichen Unterzeichner wollen aus dem vorliegenden Wechsel haften. Der Inhalt der Verpflichtung, die sie gewollt und erklärt haben, ist aber anders, als er den gutgläubigen Erwerber infolge der Fälschung erscheint. Der Erwerber vertraut dem Schein, erwirbt den Wechsel und indossiert ihn weiter. Er will sich durch das Indossament dem erkennbaren Inhalt entsprechend verpflichten, aber nur, weil er denselben Anspruch gegen die übrigen Wechselverpflichteten zu haben glaubt. Wenn die Wechselparteien, die vor der Verfälschung unterzeichnet hatten, die Fälschung nicht schuldhaft ermöglicht haben, so haften sie nach Art. 69 WG nur dem ursprünglichen Text gemäß, während der Erwerber, der sich vom Fälscher täuschen ließ, dies späteren, gutgläubigen Indossataren nicht entgegensetzen kann und sich durch seine Unterschrift dem gefälschten Text entsprechend verpflichtet.[379])

[377]) Vgl. oben S. 69, 70, vgl. aber für Frankreich S. 69.

[378]) Vgl. Brook v. Hook S. 89 ff. oben S. 70.

[379]) Und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Text nicht mehr erkennbar ist. Vgl. Hupka S. 25 Anm. 3 und die dort angeführte Literatur.

2. Nach englischem Recht[380]) macht jede wesentliche,[381]) ohne Einwilligung sämtlicher Wechselparteien (auch gutgläubig)[382]) vorgenommene Inhaltsänderung den Wechsel[383]) nichtig. Der Inhaber kann ihn weder in der veränderten noch in der ursprünglichen Form gegen die Wechselparteien, die den ursprünglichen Wechsel unterzeichnet und die Fälschung nicht vorgenommen oder genehmigt haben, geltend machen. Ihm haften nach S. 64 II. BEA grundsätzlich nur die Indossanten, die den veränderten Wechsel indossiert haben, und die sich schon nach S. 55 II. BEA nicht auf die Nichtigkeit des Wechsels berufen dürfen. Nur wenn die Aenderung äußerlich nicht erkennbar ist, kann ein Erwerber den Wechsel, den er gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat, wie einen gültigen Wechsel behandeln und gemäß der ursprünglichen Fassung von allen Wechselverpflichteten Zahlung verlangen.[384]) Einen Anspruch, der dem veränderten Inhalt entspricht, erwirbt er auch nicht gegen einen Annehmer, der die Verfälschung fahrlässig ermöglicht hat, indem er sein Akzept auf einen Wechsel setzte, auf dem neben der Summe Raum frei gelassen war.[385]) Das Gericht lehnte in einem solchem Falle das Eingreifen des estoppel ab, da der Annehmer den späteren Erwerbern nicht zur Sorgfalt verpflichtet sei. Er hafte dem Aussteller nur für die Zahlung der ursprünglichen Summe bei Fälligkeit, das müsse auch ein gutgläubiger Erwerber, der nur die Rechte des Ausstellers gegen den Annehmer erwerben könne (!), gegen sich gelten lassen. Außerdem sei nicht die Fahrlässigkeit des Annehmers, sondern nur die Verfälschung für den Schaden des gutgläubigen Erwerbers unmittelbar kausal geworden.[385])

[380]) Vgl. S. 64 BEA.

[381]) Als wesentlich gilt nach S. 64 II. BEA insbesondere die Aenderung des Datums (vgl. Atkinson v. Hawdon Anhang Nr. 3), des Fälligkeitstermins, des Zahlungsortes oder der Wechselsumme. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, als wesentliches Aenderung gilt auch die Einfügung einer Zahlstelle (vgl. Burchfield v. Moore, Anhang Nr. 9) oder eines Zinsvermerks. (Payana Rena usw. Anhang Nr. 45.) Vgl. außerdem Slingsby v. District Bank (Anhang Nr. 54). Der praktisch wichtigste und häufigste Fall ist der einer Verfälschung der Summe. Vgl. Anm 385.

[382]) Payana Rena usw. Anhang Nr. 45.

[383]) Wie auch jede andere Urkunde und jedes Wertpapier. Byles S. 283.

[384]) Nach Common Law wäre das nicht möglich. Byles S. 283.

[385]) Scholfield v. The Earl of Londesborough, S. 504 ff. per Lord Esher M. R. Diese Entscheidung gilt noch heute für alle Wertpapiere mit Ausnahme des Schecks, (Byles S. 26). Nur der bezogene Bankier, der in dauernder Geschäftsverbindung mit dem Aussteller steht, kann auf Grund des Bankvertrags verlangen, daß der Aussteller mit verkehrsüblicher Sorgfalt vorgeht und eine Verfälschung der Summe möglichst erschwert. Die Bank kann deshalb Ersatz verlangen, wenn sie durch eine Fahrlässigkeit des Ausstellers geschädigt wird. Sie kann insbesondere

3. Der C. com. trifft keine Bestimmung über die Wirkung einer Verfälschung auf die einzelnen Wechselverpflichtungen. Theorie und Praxis kommen aber zu einem Ergebnis, das im wesentlichen mit der Regelung des Art. 69 WG übereinstimmt. Der Wechsel bleibt trotz der Verfälschung grundsätzlich wirksam.[386]) Die Wechselparteien, die vor der Verfälschung unterzeichnet haben, haften nur nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhalts. Es liegt nach einer Entscheidung des Berufungsgerichts Paris[387]) kein vernünftiger Grund vor, selbst einem gutgläubigen Erwerber einen Anspruch auf die höhere Summe gegen den Annehmer zu geben, wenn der Wechsel ohne dessen Verschulden[388]) nach der Annahme verfälscht worden ist. Wer den Wechsel nach der Verfälschung indossiert oder angenommen hat, haftet aber dem gutgläubigen Erwerber nach Maßgabe des verfälschten Inhalts. Ueberwiegend wird angenommen, daß es sich dabei um eine wechselmäßige Haftung handele, die aus Billigkeitsrücksichten eintrete.[389]) Nur Pardessus stellt es ausschließlich auf das Verschulden ab und läßt grundsätzlich nur den Fälscher und die fahrlässigen Wechselparteien haften.[390]) Diese haben nach Pardessus gegen ihre Vormänner, auch soweit sie den Wechsel nach der Verfälschung (ohne Fahrlässigkeit) unterzeichnet haben, einen Anspruch nur in Höhe der ursprünglichen Summe, können aber von ihnen die Nachweis der Adresse ihres Vormannes verlangen, damit ihnen der Rückgriff auf den Fälscher und bösgläubige oder fahrlässige Erwerber erleichtert wird.[390]) Diese Ansicht wird heute nicht mehr vertreten. Die Haftung des Unterzeichners nach Maßgabe des Wechselinhalts

---

Ersatz der höheren Summe fordern, wenn der Aussteller neben der ursprünglichen Summe Raum frei gelassen hat. Vgl. Young v. Grote (Anhang Nr. 61). Colonial Bank of Australasia v. Marshall (Anhang Nr. 11). London Joint Stock Bank v. Macmillan (Anhang Nr. 35) und oben S. 44, Anm. 193, S. 83. Hat der Aussteller nicht fahrlässig gehandelt, so trägt auch beim Scheck der Bankier die Gefahr einer Verfälschung. § 60 BEA schützt ihn nur bei Fälschungen der Unterschriften, nicht auch bei Verfälschung des Inhalts. Vgl. oben S. 44 und Hall v. Fuller. S. 757.

386) Lacour-Bouteron Nr. 1259 bis, Nouguier Nr. 236; vgl. dagegen die englische Lösung.

387) Paris 15. 3. 1930.

388) Dagegen haften die Wechselparteien, die die Verfälschung fahrlässig ermöglichten, den Dritten, die selbst gutgläubig und sorgfältig waren. Ein fahrlässiges Verhalten kann darin gesehen werden, daß der Aussteller die Wechselsumme nur in Ziffern, nicht auch in Buchstaben angegeben oder neben der Summe Raum frei gelassen hat. Lacour-Bouteron Nr. 1259 bis, Pothier S. 96 ff.

389) Und deshalb guten Glauben des Erwerbers voraussetzt. Vgl. Lacour-Bouteron Nr. 1259 bis.

390) Pardessus Nr. 449 ff.

zur Zeit der Unterzeichnung wird regelmäßig nur mit Billigkeitsgründen erklärt.[391])

Nach französischer Auffassung kann sich also der Erwerber eines verfälschten Wechsels auf dessen scheinbaren Inhalt insoweit verlassen ,als er gegen die Wechselparteien, die nach der Verfälschung unterzeichnet haben, einen Anspruch nach Maßgabe des verfälschten Inhalts erwirbt. Er muß sich aber darauf verlassen haben, daß der scheinbare Wechselinhalt auch der ursprüngliche war, denn die Unterzeichner haften im Gegensatz zu der Regelung des Art. 69 WG. nur dem gutgläubigen Erwerber. Das englische Recht schützt das Vertrauen des (gutgläubigen) Erwerbers auf die Gültigkeit eines Wechsels, der die Aenderung nicht erkennen läßt, nur insoweit, als sie ihn in der Hand des rechtmäßigen Inhabers nicht wirkungslos sein läßt. Das Vertrauen auf den veränderten Inhalt wird aber nicht geschützt, und gerade bei einer Verfälschung der Summe ist das ausschlaggebend, weil die ursprüngliche Summe gewöhnlich nur einen geringen Bruchteil der verfälschten Summe darstellt.

§ 15. Der Einfluß unwirksamer Unterschriften auf die Wirksamkeit der früheren und die Entstehung der späteren Wechselverpflichtungen. Der Rechtsschein und der Grundsatz der Selbstständigkeit der Wechselverpflichtungen.

1. Eine gültig entstandene Wechselverbindlichkeit wird nach deutschem Recht nicht durch die Unwirksamkeit einer späteren Wechselzeichnung berührt. Diese hat auch auf die Entstehung der Verpflichtungen der folgenden Wechselzeichner keinen Einfluß. Der Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverbindlichkeiten, der in Art. 7 WG ausgesprochen ist, unterscheidet sich vom Rechtsscheingedanken[392]) praktisch dadurch, daß er dem legitimierten Inhaber, auch wenn dieser beim Erwerb die Unwirksamkeit einer Unterschrift gekannt hat, einen wirksamen Anspruch gegen alle übrigen Wechselzeichner verleiht, weil diese ja nach wie vor Wechselverpflichtete sind. Der Rechtsscheingedanke führt dagegen zu der Entscheidung, daß die Unwirksamkeit einer Unterschrift auch die Haftung der übrigen Wechselzeichner grundsätzlich ausschließt, diese aber einem Erwerber, der dem durch die wirksame Unterschrift erweckten Schein der Gültigkeit vertraut, (also gutgläubig ist) so haften, als seien sie wirksam verpflichtet.[392])

[391]) Zu der Frage, ob die Haftung auf den Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen oder auf den Rechtsschein zurückzuführen ist. Vgl. unten S. 85.

[392]) Vgl. dazu unten S. 83.

2. Der englischen Literatur und Praxis ist der Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen nicht bekannt; eine ausdrückliche Stellungnahme dazu fehlt deshalb. Die Wirkungen unwirksamer Unterschriften auf die Verpflichtungen der übrigen Unterzeichner werden im BEA auch nicht in einer einzelnen Bestimmung einheitlich geregelt. Es ist deshalb für die einzelnen Fälle zu prüfen, ob der Grundsatz im englischen Recht praktisch verwirklicht worden ist, oder ob an seine Stelle ein anderer, etwa dem Rechtsschein verwandter Gedanke tritt.

a. Ist der Aussteller oder Indossant wechselunfähig, so kann der Inhaber die Rechte aus dem Wechsel gegen alle übrigen Wechselparteien geltend machen (S. 22 II. BEA). Dagegen wird die Wirkung der Wechselunfähigkeit des Annehmers in S. 22 BEA nicht erwähnt und auch in S. 55 BEA, bei der Regelung der estoppel, die sich gegen Aussteller und Indossanten richten, nicht ausdrücklich geregelt.[393]) Da diese aber (nach Byles S. 2) mit der Unterzeichnung eine durch Annahme oder Zahlungsverweigerung aufschiebend bedingte Zahlungsverpflichtung übernehmen, spricht schon das Fehlen einer Bestimmung für die Auslegung, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers diese Verpflichtung immer entsteht, wenn der Bezogene nicht zahlt, gleichgültig aus welchem Grunde.[394]) Aber auch wenn man das für den Fall der Wechselunfähigkeit des Annehmers nicht zugeben will, so wird jedenfalls der Aussteller schon nach allgemeinen Regeln durch estoppel[395]) gehindert, sich auf die Wechselunfähigkeit des von ihm angegebenen Bezogenen zu berufen. Auch die Indossanten dürfen nach S. 55 II. c. ihren Nachmännern[396]) gegenüber nicht geltend machen, daß der Wechsel zur Zeit der Unternehmung nicht wirksam und in Ordnung war.[397]) Im Ergebnis gilt also in England für den Fall der Wechselunfähigkeit eines Unterzeichners der Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen.[398])

[393]) Das ist insofern bemerkenswert, als die Fälle, in denen ein Wechselverpflichteter gehindert wird, sich darauf zu berufen, daß eine andere Wechselpartei nicht existiert, wechselunfähig oder nicht vertretungsberechtigt, oder daß ihre Unterschrift gefälscht worden ist, in den S. 54, 55 BEA ausführlich aufgezählt werden.

[394]) Es käme also nicht darauf an, ob er nicht zahlt, weil er nicht angenommen hatte, oder weil er nicht fähig war, sich durch seine Annahme zu verpflichten. Vgl. unten Anm. 404.

[395]) Byles S. 45. Ueber das Eingreifen des estoppel auch neben den in BEA geregelten Fällen. Vgl. oben S. 11.

[396]) Auf deren guten Glauben es dabei nicht ankommt. S. 55 II. c. nennt die Indossatare schlechthin nicht nur die Inhaber, die gutgläubig und gegen Entgelt erworben haben. (holder in due course.)

[397]) Vgl. die Bemerkung bei Byles S. 45.

[398]) Magnus Nr. 22 Sp. II; Meyer WeltWR S. 46; Trumpler S. 143, Hupka S. 22, Michaelis S. 342.

b. Wird eine Unterschrift gefälscht oder gutgläubig unbefugt mit dem Namen eines anderen gezeichnet, so kann nach S. 24 BEA niemand, der sein Recht mittelbar oder unmittelbar auf die gefälschte Unterschrift stützt, den Wechsel zurückbehalten oder von irgend einem Wechselverpflichteten Zahlung verlangen. Nach Hupka (S. 22) besagt die Vorschrift der S. 24 BEA, daß die ohne Fälschung zustandegekommenen Wechselverbindlichkeiten auch nach englischem Recht bei Fälschung einzelner anderer Wechselerklärungen grundsätzlich wirksam[399]) und nur[400]) denen gegenüber, die dem Wechsel in mittelbarer oder unmittelbarer Folge der falschen Unterschrift erworben haben, relativ unwirksam seien. Das ist jedoch nur im Falle einer Fälschung der Annahme von praktischer Bedeutung. Wird nämlich das Akzept (einer kreditwürdigen Person) von dem Aussteller gefälscht, so erwirbt der Nehmer den Wechsel in unmittelbarer Folge der (echten) Ausstellung, wenn auch das gefälschte Akzept für seinen Erwerb bestimmend gewesen sein mag. Er kann, um seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten durchzuführen oder an Dritte zu veräußern, den Wechsel nach S. 24 BEA zurückbehalten, gegen den Aussteller geltend machen oder übertragen. Indossiert er ihn, so haftet er seinerseits dem Indossatar, denn als Indossant verpflichtet er sich (wie übrigens auch der Aussteller) dem Wechselinhaber, der mit der nötigen Diligenz vorgeht, die Wechselsumme[401]) zu zahlen, wenn dieser bei Fälligkeit von dem Bezogenen keine Zahlung erlangt.[402]) Die Zahlungsverpflichtung tritt ein, wenn der Bezogene nicht zahlt.[403]) Der Grund seiner Zahlungsverweigerung spielt keine Rolle, da Aussteller und Indossant auch für die Annahme einstehen müssen.[404]) Aber in allen Fällen in denen eine andere Unterschrift als die des Annehmers gefälscht worden ist, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der übrigen Wechselzeichner. Wird z. B. ein Indossament gefälscht, so können weder der gutgläubige Erwerber noch dessen gutgläubige Nachmänner Rechte gegen die Wechselschuldner, die den unver-

[399]) Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselverpflichtungen gilt nach Hupka bei der Fälschung auch im englischen Recht. Ebenso, aber ohne ausführliche Begründung Meyer WeltWR. S. 46; vgl. aber die Begründung zu S. 54 BEA S. 60; Trumpler S. 36, 143 und „im Ergebnis" Michaelis S. 342. Anm. 3. Anders Magnus Nr. 22. Sp. 11.

[400]) Es handelt sich in Wahrheit um die Mehrzahl der Fälle.

[401]) Nebst Kosten. S. 57 BEA.

[402]) S. 55 I. a. II. a. BEA. Vgl. oben S. 80. Die Haftung kann auch ausgeschlossen werden.

[403]) Byles S. 2.

[404]) Ob er also nicht zahlt, weil er nicht angenommen hat, weil er auf Grund der Fälschung nicht haftet oder aus irgend einem anderen Grund, ist gleichgültig. Vgl. Anm. 394.

fälschten Wechsel unterzeichnet haben, geltend machen.[405]) Der Indossatar, dessen Unterschrift gefälscht worden ist, kann den Wechsel von jedem Dritterwerber herausverlangen und seinerseits gegen seine Vormänner vorgehen.[406]) Diese Regel ist eine Folge der Bestimmung,[407]) nach der die gefälschte Unterschrift völlig wirkungslos ist, diese besteht für die Wechselparteien, die den unverfälschten Wechsel unterzeichneten, in ihrem Verhältnis zueinander nicht; der Inhaber kann sie ja auch jederzeit durchstreichen.[408]) Die Regel hat aber mit dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Wechselverbindlichkeiten nichts zu tun, dieser müßte vielmehr dazu führen, daß 1. die Wechselverpflichtungen der Parteien, die vor der Fälschung unterzeichnet haben, auch zugunsten der Wechselinhaber, die nach (wenn auch nicht auf Grund) der Fälschung erworben haben, wirksam sind, und daß 2. diese sich durch ihre Unterschrift wieder wechselmäßig verpflichten. Eine Haftung der Wechselparteien, die vor der Fälschung unterzeichnet haben, kommt aber nur solchen Wechselinhabern gegenüber in Frage, die den Wechsel nicht in mittelbarer oder unmittelbarer Folge der falschen Unterschrift erworben haben.[407]) Ist die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht, so besteht m. W. keine Möglichkeit, den Wechsel anders als in mittelbarer Folge der gefälschten Unterschrift zu erwerben,[409]) hier haften die Wechselzeichner also nicht. Soweit sie den Wechsel nach der Fälschung unterzeichnet haben, dürfen sie sich allerdings gutgläubigen Erwerbern gegenüber nicht darauf berufen, daß sie infolge der Fälschung nicht zur Zahlung verpflichtet seien.[410]) Handelte es sich hier um

[405]) Ueber den Einfluß des estoppel, das jedoch die Verpflichtungen nicht wieder zur Entstehung bringt. Vgl. unten.

[406]) Er „erwirbt" den Wechsel nicht, weil er Eigentümer bleibt, auch wenn der Wechsel mehrfach an Gutgläubige indossiert worden ist. Vgl. oben S. 33.

[407]) S. 24 BEA. Vgl. oben S. 81 und Hupka S. 22.

[408]) S. 59 II. b. BEA.

[409]) Eine Wechselbürgschaft, an die man denken könnte, kennt das englische Recht nicht. S. 56 BEA; Byles S. 162.

[410]) S. 54 BEA. Der Annehmer darf sich nicht auf die Fälschung der Unterschrift des Ausstellers berufen. Dagegen kann er geltend machen, daß ein Indossament gefälscht worden ist, auch wenn es (bei einem Wechsel an eigene Order) von dem Aussteller stammt. (S. 54 II. BEA), denn er braucht nur die Vorderseite, nicht auch die Rückseite des Wechsels zu prüfen. (Byles S. 160.) Der Indossant darf sich weder auf die Fälschung der Unterschrift des Ausstellers noch die der ihm vorangehenden Indossatare berufen. (S. 55 II. BEA.) Beispiel: 1. Das Indossament des Tertius wird gefälscht. Quartus kann gegen niemanden, Quintus, nur wenn er gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat, gegen Quartus, aber nicht gegen den Aussteller, den Annehmer, Primus oder Sekundus vorgehen. 2. Die Unterschrift des Ausstellers wird gefälscht. Der gutgläubige Indossatar (nicht auch der Remittent, (vgl. oben S. 30) kann gegen den Annehmer und gegen seine Vormänner vorgehen.

den Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselverpflichtungen, so dürfte es weder auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung (vor oder nach der Fälschung) noch auf den guten Glauben des Erwerbers ankommen (denn die Wechselparteien wären ja verpflichtet). Der Gedanke, der dieser Regelung zugrunde liegt, kommt in einer Entscheidung des Court of Common Pleas klar zum Ausdruck.[411]) Es handelt sich nach der Begründung von Byles J. und Keating J. um ein estoppel auf Grund einer (gutgläubig gegebenen) falschen Darstellung. Der Zeichner habe durch seine Unterschrift erklärt, daß die schon auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften echt seien, und habe dadurch den Indossator veranlaßt, den Wechsel zu erwerben. Mit anderen Worten: der Unterzeichner eines Wechsels erweckt durch seine Unterschrift den Rechtsschein der Echtheit des Wechsels und damit auch der einzelnen Unterschriften. Er haftet deshalb dem Erwerber so, als wären die Unterschriften wirklich in Ordnung gewesen, also nur dann, wenn die gefälschte Unterschrift sich schon zur Zeit der Unterzeichnung auf dem Wechsel befand, und wenn der Erwerber der scheinbaren Gültigkeit sämtlicher Unterschriften auch wirklich vertraut hat.

c. Daß es sich bei der Regelung des englischen Rechts in Wahrheit nicht um den Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen, sondern um den Rechtsscheingedanken handelt, wird bei der Verfälschung noch deutlicher. Hier wird im Gesetz (S. 64 BEA) ausdrücklich gesagt, daß der Wechsel durch die Verfälschung nichtig würde, die Wechselverbindlichkeiten daher untergingen. Trotzdem kann ein gutgläubiger Erwerber, wenn die Verfälschung nicht erkennbar ist, die Rechte aus dem Wechsel (wenn auch nur nach Maßgabe des ursprünglichen Inhalts) geltend machen. Jedenfalls wird er insoweit geschützt, als er die nicht erkennbare Unwirksamkeit nicht gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er dem Schein der Gültigkeit wirklich vertraut hat.[412])

d. Für die Wirkung der Unterschriften erdichteter Personen besteht im englischen Recht keine einheitliche Regelung. Nach S. 7 III BEA gilt der Wechsel, dessen Remittent eine erdichtete oder nicht existierende Person ist, als Inhaberwechsel. Daraus ergibt sich, daß die Unterschriften der übrigen Wechselparteien in diesem Falle wirksam sind.[413]) Die Praxis hat deshalb auch in Fällen, in denen die nach den obigen (S. 81 ff.) Darlegungen eintretende völlige Unwirksamkeit der gefälschten Unterschrift zu allzu unbilligen Ergebnissen führte, durch eine weite Aus-

[411]) Vgl. den Tatbestand zu Philips v. Im Thurm. Anhang Nr. 46.
[412]) Im einzelnen vgl. oben S. 77.
[413]) Byles S. 290.

legung dieser Bestimmung die Wirksamkeit der übrigen Wechselverpflichtungen zu erhalten gesucht.[414]) Das Gericht hatte eine gefälschte Unterschrift für die einer erdichteten Person erklärt, und kam so zu einer Anwendung des Grundsatzes der Selbstständigkeit der Wechselverpflichtungen, der nach englischem Recht zwar bei einem Wechsel, dessen Remittent eine erdichtete Person ist, nicht aber bei der Fälschung von Unterschriften gilt. Sind andere Wechselparteien als der Remittent erdichtete Personen, so z. B. der Aussteller oder der Bezogene, so dürfen sich die späteren Wechselzeichner gegenüber gutgläubigen Erwerbern darauf nicht berufen.[415]) Für diese Fälle kommt also praktisch wieder der Rechtsscheingedanke zur Anwendung.[416]) [417])

3. a. Der Grundsatz der Unabhängigkeit wird in Frankreich für den Fall der Wechselunfähigkeit eines Wechselzeichners in Art. 114 C. com.[418]) ausgesprochen. Die Nichtigkeit einer Unterschrift berührt also die Wirksamkeit der übrigen Wechselverpflichtungen nicht.[419])

b. Die Wirkung einer gefälschten Unterschrift auf die Verpflichtung der übrigen Wechselparteien wird im C. com. nicht erwähnt[420]) und ist deshalb bestritten. Die Praxis hat sich zu der Frage der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen wenig und meist ablehnend geäußert. Während nämlich der Kassationshof in einer Entscheidung vom 30. 1. 1850 dem gutgläubigen Erwerber eines Wechsels, auf dem ein Indossament gefälscht worden war, einen Regreßanspruch gegen einen Vormann des

[414]) Oben S. 33 vgl. Vagliano v. Bank of England; North and South Wales Bank v. Macbeth, Philips v. In Thurn, Schutz v. Astley.

[415]) S. 54 II. a, c. BEA, S. 55 I. b, II. b. BEA. Vgl. aber auch S. 41 II. a. BEA; S. 46 II. b. BEA; S. 50 II. c. BEA; S. 50 II. c. BEA.

[416]) Vgl. oben S. 79.

[417]) In bestimmtem Umfang gilt der Grundsatz der Selbständigkeit im Bereich des internationalen Privatrechts. Da das englische Recht erheblich weniger formenstreng ist, als das kontinentale Recht (vgl. S. 2 BEA mit Art. 110 C. com. und Art. 1. WG) sind die Fälle häufig, in denen Wechsel nach englischem Recht gültig, nach ausländischem Recht aber nichtig sind. Grundsätzlich richtet sich die Formgültigkeit des Wechsels selbst nach dem Recht des Begebungsorts, während für die Wechselverbindlichkeiten des Annehmers und der Indossanten nach S. 72 I BEA das Recht des Ortes, an dem sie eingegangen wurden, maßgebend ist. Jeder Wechsel, der nach diesen Bestimmungen ungültig sein würde, weil er im Ausland begeben wurde, kann aber in England zum Zwecke der Zahlungserzwingung als gültig behandelt werden, wenn er den Formerfordernissen des BEA genügt, jedoch nur im Verhältnis derjenigen Wechselparteien zueinander, die in England berechtigt und verpflichtet wurden. (S. 72 I. b. BEA.)

[418]) Ebenso in dem inzwischen aufgehobenen Art. 113, der die Wechselunfähigkeit der Frauen bestimmte.

[419]) Vgl. Magnus Sp. II Nr. 22, Meyer WeltWR. S. 45.

[420]) Ueber die Auswirkung des Art. 112 C. com. Vgl. unten S. 85 und oben S. 71.

Fälschers zuerkannt hatte,[421]) hat er später entschieden,[422], daß nur ein echtes Indossament einen Anspruch gegen irgendeinen Wechselzeichner vermitteln könne. Er erklärt auch die Verpflichtung eines Wechselbürgen für ungültig, weil die Unterschrift desjenigen, für den er sich verbürgen wollte, nachträglich gefälscht worden war. In der neueren Literatur wird jedoch der Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselverpflichtungen auch bei der Fälschung von Unterschriften überwiegend anerkannt.[424])

c. Die Wirkung einer Verfälschung auf die Verpflichtungen der Wechselparteien, die gesetzlich auch nicht geregelt ist, wird nicht nach dem Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen beurteilt. Literatur und Praxis stellen vielmehr die Notwendigkeit des Vertrauensschutzes in den Vordergrund und geben nur dem gutgläubigen Erwerber einen Anspruch nach Maßgabe des verfälschten Wechselinhalts.[425]) Der allerdings nirgends ausgesprochene Grundgedanke ist also der des Rechtsscheins, nicht der der Selbständigkeit der Wechselverbindlichkeiten.

d. Der Einfluß fiktiver Unterschriften wird in Art. 112 C. com. geregelt. Es handelt sich um einen Fall der „supposition", die den Wechsel im Verhältnis zu bösgläubigen Erwerbern[426]) zu einem einfachen Schuldversprechen macht. Befindet sich also eine fiktive Unterschrift auf einem Wechsel, so werden die übrigen Verpflichtungen jedenfalls nicht unwirksam. Die Unterzeichner haften einem gutgläubigen Erwerber wechselmäßig, einem bösgläubigen Erwerber wie aus einem einfachen Schuldversprechen. Dieser gegenüber der modernen Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen veralteten Regelung liegt die Absicht, Kreditbetrügereien auszuschließen, zugrunde. Sie ist nur aus dem Mißtrauen des Gesetzgebers gegenüber dem Wechsel zu erklären, den man wegen seiner Gefährlichkeit nur bei bestimmten Geschäften zulassen wollte.[427])

---

[421]) Das Indossament des Tertius war gefälscht worden. Der gutgläubige Quartus erhält nach Protest Zahlung von Sekundus, der nach Kenntnis der Fälschung das Geld zurückverlangt. Das Gericht erkennt, daß er zur Zahlung verpflichtet war, also nicht kondizieren könne.

[422]) Cass. 30. 3. 1853; 5. 2. 1908; dagegen Lacour-B. Nr. 1301.

[423]) 30. 3. 1882. Dagegen: Lacour-Bouteron Nr. 1300.

[424]) Lacour-Bouteron Nr. 1300 ff.; Bouteron S. 266; Lyon-Caen Nr. 200; Thaller-Percerou Nr. 1476 ff.; Brethe S. 695; A. Pichon S. 113; Vgl. Michaelis S. 341 Anm. 2; Trumpler S. 142 Anm. 419.

[425]) Vgl. oben S. 78. Lacour-Bouteron Nr. 1259 bis; Nouguier Nr. 236; Thaller-Percerou Nr. 1469; Pardessus Nr. 450 ff.

[426]) Vgl. oben S. 71. Laurent S. 137.

[427]) Der Hauptfall des supposition war die falsche Angabe des Ausstellungs- oder Zahlungsortes. Die Bestimmung ist 1894 zugleich mit dem Abs. I des Art. 110 C. com., der Ortsverschiedenheit verlangte,

Der Einfluß unwirksamer Unterschriften auf die Wirksamkeit der übrigen Wechselverpflichtungen bestimmt sich also in Frankreich wie in Deutschland in den praktisch wichtigsten Fällen (Fälschung und Wechselunfähigkeit) nach dem Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen, während er in England und bei der Verfälschung auch in Frankreich dem Rechtsscheingedanken entsprechend geregelt wird.

§ 16. Rechtsschein beim Erlöschen der Wechselverbindlichkeit.

1. Nach deutschem Recht kann der Annehmer einem Wechselinhaber das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit nur dann entgegenhalten, wenn dieser beim Erwerb bewußt zum Nachteil des Annehmers gehandelt hat. (Art. 17 WG.)[428])

2. In England kann sich der Annehmer einem Dritten gegenüber, der den Wechsel gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat, auf das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit[429]) grundsätzlich nicht berufen.

a. Wenn er sich den Wechsel bei der Zahlung nicht aushändigen läßt, so ermöglicht er es dem Gläubiger, den Wechsel weiter zu veräußern. Er muß deshalb den Schaden, der dadurch entsteht, selbst tragen, weil er ihn veranlaßt hat. In der Entscheidung Nash v. de Freville bestimmt das Gericht unter ausdrücklicher Berufung auf das Veranlassungsprinzip,[430]) daß der Annehmer dem Dritten, der den Wechsel gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat, auch dann hafte, wenn er selbst den Wechsel durch einen erneuten Betrug des Gläubigers (ge-

aufgehoben worden. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, daß es dem Gesetzgeber darauf ankam, die Verwendung des Wechsels zu Kreditzwecken möglichst zu verhindern.

[428]) Vgl. Keßler Anm. 2 zu Art. 17 WG; Quassowski Anm. 10 zu Art. 17 WG.

[429]) Die Wechselverpflichtung erlischt nach englischem Recht durch Zahlung, Konfusion und Erlaß. Die Zahlung bewirkt nur dann das Erlöschen sämtlicher Wechselverbindlichkeiten, wenn sie vom Bezogenen, gleichgültig ob er angenommen hat oder nicht, oder von einem Dritten im Namen des Bezogenen für diesen geleistet wird. (Chalmers zu S. 59 BEA.) Erwirbt der Annehmer den Wechsel bei oder nach Fälligkeit, so geht die Forderung durch Konfusion unter (S. 61 BEA), nicht aber, wenn der Aussteller oder ein Indossant den Wechsel erwirbt. (S. 59 II. BEA.) Der Inhaber kann die Wechselforderung jederzeit durch absichtliche Vernichtung des Wechsels zum Erlöschen bringen (S. 63 I. BEA); streicht er nur die Unterschrift eines Wechselverpflichteten, so wird dieser und alle diejenigen befreit, die ein Rückgriffsrecht gegen ihn gehabt hätten. (S. 63 II. BEA.) Der Erlaß der Forderung des Inhabers gegen den Annehmer muß bei Fälligkeit uneingeschränkt, unbedingt und schriftlich oder durch Aushändigung des Wechsels geschehen. (S. 62 I. BEA.)

[430]) Vgl. Lickbarrow v. Mason und oben S. 13 f.

genüber dem Dritten) wiedererlangt habe.[431]) Hat der Annehmer sich bei der Zahlung den Wechsel aushändigen lassen, so muß er dafür sorgen, daß er nicht wieder in den Verkehr gerät. Vernichtet er ihn, so wird seine Haftung gutgläubigen Drittenerwerbern gegenüber nur dann ausgeschlossen, wenn die Vernichtung erkennbar ist.[432]) Es genügt daher nicht, wenn er das Papier einfach in zwei Teile zerreißt, denn häufig werden Wechsel auf diese Weise versandt, um so die Gefahr eines Diebstahls bei der Beförderung zu vermeiden. Der Erwerber braucht darum nicht notwendig damit zu rechnen, daß der Wechsel vernichtet werden sollte,[433]) und kann gegen den Annehmer vorgehen.

b. Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit durch Aufrechnung kann einem gutgläubigen Erwerber nur dann entgegengehalten werden, wenn er den Wechsel nach Fälligkeit erworben hat,[434]) denn ein Indossament nach Fälligkeit[435]) überträgt den Wechsel mit allen Einwendungen behaftet.[436])

c. Die Konfusion kann jedem Erwerber gegenüber geltend gemacht werden. Sie tritt nur ein, wenn der Annehmer den Wechsel bei oder nach Fälligkeit zu eigenem Recht erwirbt, deshalb muß sie der spätere Erwerber, der ja nach Fälligkeit erwirbt, gegen sich gelten lassen.[435]) In der Regel ist die Konfusion auch aus dem Wechsel ersichtlich, nämlich immer dann, wenn der Wechsel auf den Namen des Annehmers indossiert ist.

d. Der Erlaß der Wechselverbindlichkeit, der durch Aushändigung oder Vernichtung des Wechsels, aber auch schon durch schriftlichen Vertrag erfolgen kann, wirkt dem dritten Erwerber gegenüber im letzten Falle nur dann, wenn er den Erlaßvertrag kennt. (S. 62 II. BEA.)[437])

---

[431]) Vgl. den Tatbestand Anhang Nr. 43.

[432]) Scholey v. Ramsbotton. Anhang Nr. 52. Vgl. auch S. 63. II. BEA.

[433]) Ingham v. Primrose. Anhang Nr. 27.

[434]) Vgl. Byles S. 175.

[435]) Da der Wechsel nach S. 45 BEA schon am Fälligkeitstag zur Zahlung vorgelegt werden muß, steht in England der Wechsel nach Verfall dem präjudizierten Wechsel gleich. Ein Sichtwechsel wird nach S. 36 III. fällig, wenn er ungewöhnlich lange im Verkehr gewesen ist. Die Regelung bezieht sich praktisch nur auf Schecks, da andere Sicht-„wechsel" in England nicht üblich sind. (Byles S. 20, vgl. oben S. 43. Anm. 189.) Für Eigenwechsel auf Sicht gilt S. 36 III. insoweit nicht, als der Aussteller sich dem gutgläubigen Inhaber gegenüber nicht auf die Fälligkeit berufen darf, um Einwendungen gegen ihn geltend machen zu können. (S. 86 III. BEA.)

[436]) Als Einwendung, die dem Wechsel anhaftet, gilt nur die erfolgte Aufrechnung, die bloße Aufrechenbarkeit gegenüber dem Vormann kann auch nach Fälligkeit dem Wechselinhaber nicht entgegengesetzt werden. (Byles S. 21.) Vgl. auch Hornby v. McLaren. Anhang Nr. 26.

[437]) Byles S. 233.

3. Auch nach französischem Recht braucht der Dritterwerber das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn es aus dem Wechsel ersichtlich oder ihm bekannt ist.[438])

a. Zahlt der Schuldner, ohne sich den Wechsel aushändigen zu lassen,[439]) trägt die Gefahr, daß der Wechsel durch den Besitzer veräußert wird und haftet dem Dritten, der den Wechsel im Vertrauen auf das Fortbestehen der Wechselverbindlichkeit erwirbt.[440]) Thaller-Percerou begründen seine Haftung mit einem Quasidelikt, die bereits erloschene Wechselverbindlichkeit entstehe zu Gunsten des Dritten neu, weil der Annehmer einen Irrtum des Dritten durch seine Fahrlässigkeit hervorgerufen habe.[441])

b. Das Erlöschen der Wechselschuld durch Aufrechnung kann Dritterwerbern gegenüber nicht geltend gemacht werden.[442])

c. Im C. com. wird nicht bestimmt, ob eine Wechselverbindlichkeit durch Konfusion erlöschen könne. Die Frage ist deshalb bestritten. Die Schriftsteller, die ein Erlöschen durch Konfusion für den Fall, daß ein Wechsel an den Annehmer[443]) indossiert[444]) wird, bejahen, lehnen die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs ab, weil das Erlöschen aus dem Wechsel ersichtlich sei.[445])

c. Der Erlaß der Wechselforderung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn der Wechsel an den Annehmer ausgehändigt oder vernichtet wird.[446])

[438]) So die herrschende Meinung. Vgl. oben S. 21.

[439]) Die Aushändigung genügt, um zu verhindern, daß Dritte den Wechsel im Vertrauen auf das Fortbestehen der Verbindlichkeit erwerben, nicht aber auch umgekehrt dazu, den Beweis der Zahlung zu erbringen. Dazu ist vielmehr noch ein Quittungsvermerk des letzten Indossatars nötig, denn es besteht die Möglichkeit, daß der Bezogene oder der Annehmer sich den Wechsel nur vorläufig aushändigen läßt, um die Unterschriften zu prüfen. (Lacour-Bouteron Nr. 1315. Anders Lyon-Caen, der Art. 1282 Code civil für unanwendbar hält. (Nr. 297 bis.)

[440]) Lyon-Caen Nr. 297 (ohne Begründung); Thaller-Percerou Nr. 1472. Auf den Zeitpunkt des Erwerbes kommt es in Frankreich nicht an. Dort hat das Indossament vor und nach Fälligkeit und Protest dieselbe Wirkung. Vgl. cass. 29. 8. 1854; cass. req. 6. 2. 1906; cass. 6. 3. 1906; Lyon-Caen in Sirey 1906. 1. 65.

[441]) Thaller-Percerou Nr. 1469.

[442]) Lacour-Bouteron Nr. 1293.

[443]) Durch ein Indossament an den Aussteller, den Indossanten oder den Bezogenen erlischt die Verbindlichkeit nach unbestrittener Meinung nicht. Cass. 10. 2. 1880 (anders allerdings noch cass. 19. 4. 1848), Lyon-Caen Nr. 137, Lacour-Bouteron Nr. 1293 u. a.

[444]) Anscheinend gilt es nicht, wenn der Annehmer den in blanko indossierten Wechsel erwirbt.

[445]) Lyon-Caen Nr. 137, Nouguier Nr. 707, Thaller-Percerou Nr. 1473 und Lacour-Bouteron Nr. 1293 halten auch den Annehmer für befugt, den Wechsel von neuem zu indossieren.

[446]) So schon Pothier S. 182.

Der Schein des Fortbestehens der Wechselverbindlichkeit wirkt also nach englischem Recht und nach herrschender Meinung in Frankreich zugunsten des gutgläubigen Erwerbers, wenn der Veräußerer im Besitz des Wechsels und das Erlöschen nicht aus dem Papier ersichtlich ist. Das deutsche Recht schützt auch den Erwerber schon dann, wenn er nicht bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat. (Das wird hier aber aber bei einem bösgläubigen Erwerber fast immer der Fall sein.)

§ 17. Schluß. Unterschiede in der Ausgestaltung der Rechtsscheinwirkungen im englischen und kontinentalen Wechselrecht.

Das englische Recht hat nach den Bedürfnissen der praktischen Einzelfälle, die den Gerichten zur Entscheidung vorlagen, für den Erwerb und die Zahlung eines nicht gefälschten Wechsels Lösungen gefunden, die sich mit den Gedankengängen der deutschen und der französischen Rechtsscheinlehre in weitem Umfang decken.

Das Vertrauen des Erwerbers und des Schuldners auf den Rechtsschein, den ein Unterzeichner des Wechsels veranlaßt hat, wird geschützt. Der Erwerber darf damit rechnen, daß derjenige, der den Wechsel mit seiner Unterschrift versehen hat, ihn freiwillig und unbeeinflußt von Willensmängeln auf Grund eines gültigen Kausalgeschäftes, vollständig ausgefüllt begeben und weitergegeben hat, mit dem Willen, dem Indossatar unbeschränktes Eigentum zu übertragen. Weiß er aber, daß der Wechsel bei der Unterzeichnung nicht vollständig war, oder daß der Inhaber nur ein beschränktes Recht am Wechsel hat, so muß er sich des Umfanges und der Dauer seiner wirklichen Berechtigung zur Ausfüllung und Uebertragung des Wechsels vergewissern.

Die Schutzwürdigkeit seines Vertrauens ist nicht davon abhängig, daß er sorgfältig vorgeht. Handelt er vollkommen ehrlich, so wird er geschützt, auch wenn er beim Erwerb leichtsinnig oder dumm gewesen ist. Dagegen wird demjenigen jeder Schutz versagt, der Verdacht schöpft und seine Prüfungspflichten auch nur im geringsten vernachlässigt, um sich ein gutes Geschäft nicht entgehen zu lassen. Auch der Schuldner ist nicht verpflichtet, die Identität und Berechtigung des durch echte Unterschriften ausgewiesenen Inhabers einer Prüfung zu unterziehen. Nur positive Kenntnis, nicht grobfahrlässige Unkenntnis der Nichtberechtigung schließt die befreiende Wirkung seiner Zahlung aus.

Erwerber und Bezogener werden aber nur geschützt, soweit sie dem Schein vertrauen, der durch e c h t e Unterschriften auf

dem Wechsel oder einer Vollmachtsurkunde entsteht. Der Schein, der lediglich durch eine Fälschung oder Verfälschung des Wechsels erweckt wird, ist keine genügende Vertrauensgrundlage. Es widerspricht dem englischen Rechtsempfinden, der Fälschung eine noch so beschränkte Wirksamkeit, sei es auch nur die, den Schein eines Rechtes zu erwecken, oder doch die Wirksamkeit der übrigen Wechselverpflichtungen unberührt zu lassen, zuzuerkennen. Durch die Zahlung eines verfälschten Wechsels erwirbt der Schuldner ebensowenig einen Ersatzanspruch auf die höhere Summe, wie der Erwerber dem geänderten Text entsprechend berechtigt wird. Der Erwerber — nicht auch der Bezogene — eines gefälschten Wechsels wird aber insofern geschützt, als er dem Schein der Gültigkeit vertraut, der nach der Fälschung durch die echten Unterschriften der späteren Wechselzeichner entsteht. Er genießt also einen stärkeren Schutz als der Annehmer im Gegensatz zum französischen und deutschen Recht.

In der Behandlung des Erwerbers und des Schuldners eines gefälschten Wechsels liegt der Hauptunterschied gegenüber dem kontinentalen Recht. Im EWG und in der heute herrschenden Meinung der französischen Literatur wird der Grundsatz der Unabhängigkeit der Wechselverpflichtungen anerkannt. Der gutgläubige Erwerber kann auch aus einem Wechsel, auf dem sich eine gefälschte Unterschrift befindet oder dessen Inhalt verfälscht ist, berechtigt werden, und der Schuldner kann sich durch Leistung an den Inhaber eines solchen Wechsels befreien. Der grobfahrlässige Erwerber ist nach der Auffassung des EWG und der französischen Rechtsscheinlehre nicht schutzwürdig.

Die englische Lösung dieser Frage ist verkehrsfeindlich. Sie nimmt keine Rücksicht darauf, daß es dem Erwerber und dem Bezogenen im heutigen Wechselverkehr unmöglich ist, die Echtheit sämtlicher Unterschriften zu prüfen. Es ist ein Beweis für das Vertrauen der englischen Geschäftswelt in die Ehrlichkeit der beteiligten Wechselparteien, daß trotz dieser Regelung in England mindestens ebensoviel, wenn nicht mehr, Wechsel umlaufen und angenommen werden, als auf dem Kontinent. Die traditionelle Achtung vor der Kaufmannsehre des Einzelnen läßt es möglich erscheinen, auf den Schutz des Gesetzes zu verzichten. Auf dem Kontinent steht demgegenüber die Forderung der Verkehrsfähigkeit des Wechsels, — in Frankreich außerdem der Sicherheit des einzelnen Wechselverpflichteten — im Vordergrund. Der Grund liegt vielleicht darin, daß die Lösung der Probleme auf dem Kontinent mehr theoretisch angegriffen wird, und die Wechselparteien vor allem denkbaren oder wahr-

scheinlichen Gefahren bewahrt werden sollen. Dabei wird die Bedeutung des Vertrauens, auf dem sich der Geschäfts- und damit auch der Wechselverkehr aufbaut, nicht so sehr in Betracht gezogen. Wir sehen in dem Wechsel das gefährliche Instrument und wollen von vorneherein möglichst jeden Mißbrauch verhüten. Deshalb soll auch der Unterzeichner durch die Form gewarnt werden, eine Schutzmaßnahme, auf die das englische Recht ebenfalls verzichtet.

Die Lösung der EWG ist zunächst für die Sicherheit des Verkehrs unentbehrlich; eine Angleichung an das englische Recht in dieser Frage wäre nur dann tragbar, wenn das Verantwortungsgefühl des Einzelnen gegenüber der Berufsehre des Kaufmannsstandes die noch begründeten Zweifel des Gesetzgebers an der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der Wechselparteien in weitem Umfange beseitigen würde.

Literaturverzeichnis.

Arcangeli: Sulla Teoria dei Titoli di Credito in particulare della Cambiale. Mailand 1910.

Association: pour la réforme et la codification du droit des gens. revue de droit international et de législation comparée 1877. S. 405 ff.

Bigelow: The Law of Bills, Notes and Cheques. 3. Aufl. 1928.

Boer: Der Einfluß eines Irrtums des Akzeptanten auf das von ihm gegebene Wechselakzept. Breslau 1911.

Boucheron: Unification de la législation sur la lettre de change et le billet à ordre. Demande d'avis du Ministère de Commerce. Rapport presenté au nom de la Commission de Légeslation de la Chambre de commerce de Paris. Paris 1927.

Bourdeaux: Code de commerce suivi des lois commerciales et industrielles avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence. Paris 1935.

Bouteron: Le Chèque. Théorie et pratique. Paris 1924.

— De l'unification du droit relitive à la lettre de change et au billet à ordre. Paris 1912.

Bravard Veyrières: Traité du droit commercial. Bd. 3. 2. Aufl. Paris 1888.

Brethe: Théorie juridique des titres à ordre. rev. trim. 1926. S. 637 ff.

Breton: Des effets civils de la bonne foi. rev. crit. 1926. S. 86 ff.

Brocher: Etude sur la lettre de change dans ses rapports avec le droit international privé. rev. de droit international. 1874. S. 1 ff.

Brunner: Die Wertpapiere. Endemanns Handbuch Bd. II. S. 140 ff. 1882.

— Geschichte der englischen Rechtsquellen. 1909.

Byles Welford: A treatise on the Law of Bills of Exchange Promissory Notes, Bank-Notes und Cheques. 18. Aufl. London 1923. 19. Aufl. London 1931.

v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Capitant: De la cause des obligations. Paris 1923.

Carnelutti: Teoria Giuridica della Circolazione. Padua 1923.

Chalmers: Digest of the Law of Bills of Exchange, Promissory Notes, and Cheques. 1932.

Chéron: Vers l'unification du droit de change. Annales de droit commercial 1929. S. 1 ff. und S. 135 ff.

— La conférence de Genève de 1930. Annales usw. 1931. S. 25 ff.

Congrès International de droit Commercial à Anvers 1885. Journal du droit international 1885. S. 348.

Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts. 1895.

Dalloz: Jurisprudence générale. Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de critique. (zitiert: Dalloz.)

— Recueil hebdomadaire. (zitiert: Dalloz hebd.)

— Codes annotés.

Demogue: L'unification internationale de droit privé. Paris 1927.

Denkschrift der Reichsregierung. Verhandlungen des Reichstags. V. Wahlperiode. 1930. S. 144 ff.

Dernburg: Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches. 1. Bd. 4. Aufl. 1894.

Dicey: Conflict of Laws. 2. Aufl.

Ebermayer Lobe: Reichsstrafgesetzbuch. Kommentar. 4. Aufl. 1929.

Eckhardt: Forderungspapiere in der Hand des Ausstellers und Eigentümerpfandrecht. ZHR 89. S. 260 ff.

Einert: Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. 1839.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 13. Aufl. 1931.

Entwurf eines Wechselgesetzes. Verhandlungen des Reichstags. V. Wahlperiode. Nr. 1441.
Esmein: Etude sur le régime juridique des titres à ordre et au porteur et en particulier l'inopposabilité des exeptions. rev. trim. 1921. S. 5 ff.
— L'apparence. Sirey. 1921. 1. 313.
Feibelmann: Das Recht auf Deckung beim gezogenen Wechsel. Heidelberg 1933.
Fischer: Sein und Schein im Rechtsleben. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 1909. Spalte 1437 ff.
Förtsch: Vergleichende Darstellung des Code civil und des BGB. 2. Aufl. 1899.
François: La propriété de la provision en matière de lettres de change. Bordeaux 1930.
Gareis Riezler: Wechselordnung nebst Wechselsteuergesetz. München 1928. 14. Aufl.
— Wechselgesetz und Wechselsteuergesetz. 17. Aufl. 1934.
Geldart: Grundzüge des englischen Rechts. Uebersetzt von A. Werth Regendanz. Berlin 1929.
Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig. 1896.
Goeringer: Vergleich zwischen dem deutschen und englischen Wechselrecht und die Gründe der Nichtratifikation des Haager Abkommens. Erlangen 1927.
Goldschmidt: Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1891.
— Ueber den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigentümer und die Beschränkung der dinglichen Rechtsverfolgung insbesondere nach handelsrechtlichen Grundsätzen. ZHR. 8. 225 ff., 9. 1. ff.
Guyot-Raffalovich: Dictionnaire de Commerce.
Grünhut: Wechselrecht. 2 Bände. Leipzig 1897.
Haour: De la provision dans les effets de commerce. Montpellier 1919.
Heinsheimer: Die Zivilgesetze der Gegenwart. I. Frankreich. Code civil. 1932. II. Das Zivilrecht Englands. 1931.
Heusler: Die Gewere. Weimar 1872.
Heymann: Beziehungen des Handelsrechts zum Zivilrecht. Marburg 1932.
Hirsch: Der Rechtsbegriff der Provision im französischen und internationalen Wechselrecht. Marburg 1930.
Huber: Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Bern 1894.
Hudson Feller: The international Unification. Harvard Law Review Bd. 49. S. 333.
Hupka: Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934.
Institut de Droit International. Annuaire. 8. Jg. S. 79 ff. Brüssel 1886.
Jacobi: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.
— Die Theorie der Willenserklärungen. München 1910.
— Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906.
— Die Wertpapiere. Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd IV. Abt. 1. S. 125. ff. (zit.: Jacobi Handb.) Leipzig 1917.
— Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts. Leipzig 1926.
— Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß. Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 49. 1911.
— Neue Angriffe gegen die Rechtsscheintheorie ZHR. Bd. 90. S. 1 ff.
Jourdan Bessière Marx: Die französische Handelsgesetzgebung. Bonn 1911.
Keßler: Wechselgesetz vom 21. VI. 1933. Berlin 1933.
Kohlmann: Trusts. in: Heinsheimer Band II. S. 548 ff.
Krückmann: Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1929.
— Sachbesitz, Rechtsbesitz, Rechtsschein in der Theorie des Gemeinen Rechts. Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 108. S. 179 ff.
— Ermächtigung. Arch. usw. Bd. 139. S. 26 ff.

Krückmann: Die Ermächtigung. in: Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe zum 50jähr. Bestehen. Bd. III. S. 79 ff. 1929.
Lacour-Bouteron: Précis de droit commercial. 2 Bände. 3. Aufl. Paris 1925.
Langen: Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. VI. 1933. Marburg 1934.
— Die Kreationstheorie. Berlin 1906.
Laurent: L'apparence dans le problème des qualifications juridiques. Caen. 1931.
Lenhoff: Einführung in das einheitliche Wechselrecht. Wien und Berlin 1933.
Leonhard, Franz: Allgemeines Schuldrecht des BGB. München 1929.
Lescot: De l'influence de l'émission ou de l'endossement de la lettre de change sur l'obligation préexistante du débiteur cambiaire. Paris. 1932.
Lincke: Der Schutz des guten Glaubens bei der Uebereignung und Verpfändung von Wechsel und Scheck. Berlin 1931.
Loersch: Code civil nebst Anhang. 1893.
Lyon-Caen et Renault: Traité de droit commercial. Bd. 4. 5. Aufl. 1925 (zit.: Lyon-Caen).
— Manuel de droit commercial. 15. Aufl. 1928.
Lyon-Caen: De l'unification des lois relatives aux lettres de change Journal de droit international 1886. S. 348 ff.
Magnus: Tabellen zum internationalen Recht. 4. Heft. Wechselrecht. Berlin 1930.
Mayer: Deutsches Wechselrecht. Oldenburg 1933.
Maxwell: A bibliography of English Law. Bd. III. 1801—1932. London 1932.
Mazeaud: La maxime: error communis facit ius. rev. trim. 1924. S. 929.
Meyer, Felix: Das Weltwechselrecht. Berlin 1913.
Meyer, Herbert: Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht. München 1909.
— Das Akzept. Die Annahme des Wechsels und der Anweisung. Berlin 1918.
Michaelis: Wechselrecht. Berlin/Leipzig 1932/33.
Mitteis: Bemerkungen zur wechselrechtlichen Judikatur des Reichsgerichts. (Zentralblatt für Handelsrecht.) 1927. S. 142 ff.
Naendrup: Rechtsscheinforschungen. 2 Hefte. 1910.
— Die Ersitzung als Rechtsscheinwirkung. (Reichsgerichtspraxis usw. vgl. Krückmann Ermächtigung. S. 35 ff.)
Neubecker: Rechtsvergleichende Bemerkungen zur Stellung des Quittungsträgers. Festschrift für Heinrich Brunner. 1914. S. 281 ff.
Nouguier: Des lettres de change et des effets de commerce. 2 Bände. 2. Aufl. Paris 1851.
Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen. 18. Aufl. 1922.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 2. Band. 8. Aufl. 1910.
Pardessus: Cours de droit commercial. Bd. 1. 6. Aufl. 1856.
A. Pichon: De l'inopposabilité des exceptions au porteur d'un titre à ordre. Paris 1904.
R. Pichon: L'idée de cause dans les contracts à titre onéreux. Paris 1914.
Planiol-Ripert: Traité pratique de droit civil français. Bd. 6. Obligations. (avec le concours de P. Esmein.) 1930.
Pothier: Traité du contrat de change, de la négociation qui de fait par la lettre de change, des billets à ordre et autres billets de commerce. Paris 1768.
Quassowski-Albrecht: Wechselgesetz vom 21. 6. 1933. Berlin 1934.
Raiser: Die Wirkungen der Wechselerklärung im internationalen Privatrecht. Berlin/Leipzig 1931.

Rehbein: Allgemeine deutsche Wechselordnung. 2. Aufl. Berlin 1882.
Rieß: Vergleich des deutschen und französischen Wechselrechts unter besonderer Berücksichtigung des Vereinheitlichungsgedankens. Erlangen 1928.
Riezler: Venire contra factum proprium. Studien im römischen, englischen und deutschen Zivilrecht. Leipzig 1912.
Schirrmeister: Das bürgerliche Recht Englands. Herausgegeben von der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Kodifikation von E. Jenks, W. M. Geldart, R. W. Lee, W. S. Holdsworth, J. C. Miles. Kommentar. Berlin 1906.
Schwarz: Das englische Recht und seine Quellen. Equity. in: Heinsheimer S. 1 ff. (Bd. II. S. 1 ff.)
Schwerin, Frhr. v.: Das Recht der Wertpapiere. 1. Aufl. Berlin 1924. 2. Aufl. Wechsel- und Scheckrecht. 1934.
Siebert: Das rechtsgeschäftliche Treuhandsverhältnis. Marburg 1933.
Siegel: Das Versprechen als Verpflichtungsgrund. Berlin 1873.
Sirey: Recueil général des lois et arrêts. (Zitiert: Sirey.)
— Revue trimestrielle de droit civil. (Zit.: rev trim.)
Smith: Leading Cases. 13. Aufl. 1929.
Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung. 12. Aufl. 1929.
— Kommentar zum Wechselgesetz. 1934.
Stengel: Das neue Wechsel-, Scheck- und Stempelrecht der europäischen Länder und der Vereinigten Staaten. 2. Aufl. Berlin 1933.
Stillschweig: Der Schutz des redlichen Erwerbers bei der Uebereignung beweglicher Sachen nach deutschem, französischem, österreichischem und schweizerischem Recht. (Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 40.) Berlin 1929.
Stolfi: L'Apparenza del Diritto. Modena 1934.
Thaller-Percerou: Traité élémentaire de droit commercial. 2 Bände. 8. Aufl. Paris 1931.
Thaller: Nature juridique du titre de crédit. (Annales de droit commercial. 1906, S. 19.)
Thöl: Das Wechselrecht. 3. Aufl. Leipzig 1873.
Trumpler-Zybell: Welthandelsrecht. Systematische, rechtsvergleichende Darstellung des Wechselrechts aller Kulturvölker. Berlin.
Voirin: L'Apparence. Dalloz 1929. 2. 81.
Volckmann: Die Bedeutung des Rechtsscheins im Wechselrecht. Münster 1923.
Völkerbund: Economic Committee: Unification of Laws relating to Bills of Exchange and Promissory Notes. **General Report and Individual Reports** submitted by Prof. Jitta, Sir M. D. Chalmers K. C. B., Prof. Klein, Prof. Lyon-Caen. C. 487. M. 203. 1923. II. E. 106.
Rapport sur l'unification des diverses législations relatives aux lettres de change. Genf 1921.
Economic and Financial Section: International Conference for the Unification of the Laws of Bills of Exchange. **Preparatory Documents.** Genf 1929.
Records 1930.
Wellspacher: Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht. Wien 1906.
Willis: Law of Negotiable Securities. 5. Aufl. (Baker Welford.) London 1930.
Wilshere: The Outlines of Procedure in an Action in the King's Bench Division. 4. Aufl. 1930.
Wilshere-Myddleston: The Principles of the Law of Contracts and Torts (Indermaur's Common Law) 1927.

Wolff, Martin: Ueber den Verkehrsschutz im neueren Wechselrecht. Festschrift für Wieland. Basel 1934.

Wussow: Zur Lehre vom gutgläubigen Rechtserwerb im englischen und amerikanischen Wechselrecht. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 46. S. 151 ff. Stuttgart 1931.

Abkürzungen.

Braunbuch = General Report usw. vergl. Völkerbund.

BEA = An Act to codify the law relating to Bills of Exchange, Cheques, and Promissory Notes. 18. August 1882. Bills of Exchange Act. (S = section.)

C. com. = Code de commerce 1807. (art. = article.)

EWG = Anlage I. der Abkommen über die einheitlichen Wechselgesetze vom 7. Juni 1930.

LZ = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (Düringer, Jaeger Könige).

RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

WG = Wechselgesetz vom 21. Juni 1933.

WO = Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1908.

ZHR = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Begründet von Goldschmidt.

Fundstellen französischer Entscheidungen.

1. Cass. 3. 2. 1847. Sirey, recueil général, 1847. 1. 209.
2. Cass. 19. 4. 1848. ders. 1848. 1. 385.
3. Cass. req. 11. 4. 1849. ders. 1849. 1. 305.
4. Cass req. 30. 1. 1850. Dalloz, recueil période. 1850. 1. 75.
5. Cass. 18. 3. 1850. ders. 1850. 1. 166.
6. Cass. 4. 8. 52. Sirey r. g. 1852. 1. 657.
7. Cass. 30. 3. 1853. Dalloz r. p. 1853. 1. 92.
8. Cass. 12. 4. 1854. Ders. 1854. 1. 180.
9. ders Sirey, r. g. 1854. 1. 313.
10. Cass 29. 8. 1854. Dalloz r. p. 1854. 1. 287.
11. Cass. 18. 8. 1856. ders. 1857. 1. 39.
12. Cass. req. 19. 3. 1860. Sirey, r. g. 1861. 1. 168.
13. Paris 31. 12. 1862. ders. 1863. 2. 14.
14. Riom 27. 7. 1875. Dalloz, r. p. 1878. 1. 241.
15. Caen 14. 6. 1876. ders. 1878. 2. 133.
16. Cass. 8. 5. 1878. ders. 1878. 1. 241.
17. Cass. req. 16. 12.1879. ders. 1880. 1. 197.
18. Cass. 10. 2. 1880. Sirey, r. g. 1880. 1. 203.
19. Cass. req. 20. 3. 1882. Dalloz, r. p. 1882. 1. 244.
20. Cass. req. 18. 10. 86. Sirey, r. g. 1886. 1. 470.
21. Cass 3. 6. 1891. ders. 1891. 1. 296.
22. Paris 23. 3. 92. Dalloz r. g. 1892. 2. 240.
23. Cass. 19. 3. 02. Sirey, r. g. 1902. 1. 209.
24. Cass. req. 17. 7. 1905. Dalloz, r. p. 1906. 1. 73.
25. Cass. req. 6. 2. 1906. Sirey, r. g. 1906. 1. 65.
26. Cass. 6. 5. 1906. Dalloz, r. p. 1908. 1. 227.
27. Cass. 5. 2. 1908. ders. 1908. 1. 175.
28. Cass. req. 23. 3. 1908. ders. 1908. 1. 277.
29. Toulouse 29. 11. 1909. Gazette du Palais. 1910. 1. 255
30. Cass. 17. 11. 09. Sirey, r. g. 1913. 1. 297.
31. Cass. 21. 3. 1910. ders. 1913. 1. 297.
32. Rennes, tr. c. 12. 7. 1912. Gaz. Pal. 1912. 2. 317.
33. Cass. req. 28. 7. 1919. Sirey. r. g. 1921. 1. 313.
34. Cass. req. 26. 4. 1921. ders. 1921. 1. 313.
35. Cass. req. 20. 2. 22. Dalloz, r. p. 1922. 1. 201.
36. Paris 22. 1. 1924. Sirey, r. g. 1924. 2.216.
37. Paris 10. 11. 1925. Dalloz, r. p. 1926. 2. 139.
38. Colmar 9. 2. 1926. ders. recueil hebdom. 1926. 309.
39. Cass. req. 22. 6. 1927. ders. 1928. 1. 92.
40. Cass. 19. 11. 1928. ders. 1930. 1. 75.
41. Colmar 25. 3. 1929. Gaz. Pal. 1930. 1. 43. (som.)
42. Bordeaux 25. 2. 1930. dies. 1930. 1. 809.
43. Paris 15. 3. 1930. dies. 1930. 1. 809.
44. Angers 21. 11. 1930. dies. 1930. 1. 217. (som.)

Fundstellen englischer Entscheidungen.

1. Alexander v. Sizer. 1869. 4. Exch. 102.
2. Arnold v. Cheque Bank. 1876. 1. C. P. D. 578.
3. Atkinson v. Hawdon. 1835. 2. A. & E. 629.
4. Attwood & others v. Munnings. 1827. 7. B. & C. 278.
5. Awde v. Dixon. 1851. 6. Exch. 869.
6. Bank of Ireland v. Trustees of Evan's Charities. 5. H. L. 389.
7. (Lady) Bateman v. Faber & others. 1897. 14. T. L. R. 81.
8. Baxendale v. Bennet. 1878. 3. Q. B. D. 525.
9. Brook v. Hook. 1871. Exch. 89.
10. Burchfield v. Moore. 1854. 23. L. J. C. P. 261.
11. Charles v. Blackwell. 1877. 2. C. P. D. 151.
12. Colonial Bank of Australasia v. Marshall. 1906. A. C. 559.
13. Currie v. Misa. 1875. 10. Exch. 153.
14. Dawes v. Harness. 1875. 10. C. P. 166.
15. De la Chaumette v. Bank of England. 1829. 9. B. & C. 208.
16. Denton v. Peters. 1870. 5. Q. B. 475.
17. Edward, ex parte. 1841. 2. M. D. & de G. 241.
18. Embiricos v. Anglo Austrian Bank. 1905. 1. K. B. 677.
19. Esdaile v. La Nauze. 1835. 1. Y. & C. 394.
20. Fitch v. Jones. 1855. 5. E. & B. 238.
21. Freeman & another v. Cooke. 1848. 2. Exch. 654.
22. Fuentes v. Montis. 1868. 3. C. P. 268.
23. Gomersall, in re. 1875. 1. Ch. D. 137.
24. Goodman v. Harvey. 1836. 4. A. & E. 871.
25. Gray v. Milner. 1819. 1823. 8. Taunt. 739.
26. Gray v. Raper. 1866. 1. C. P. 694.
27. Greenwood v. Martin's Bank. Ltd. 1931. T. L. R. 607.
28. Hall v. Fuller. 1826. 5. B. & C. 750.
29. Heilbutt v. Nevill. 1870. 5. C. P. 478.
30. Herdman v. Wheeler. 1901. 1. K. B. D. 361. (1902.)
31. Hogarth v. Latham & Co. 1878. 3. Q. B. D. 643.
32. Hogg v. Skeen and Vincent. 1865. 18. C. B. n. s. 426.
33. Holmes v. Kidd. and another. 1858. L. J. Exch. 67, 112.
34. Hornby v. McLaren and another. 1908. 24. T. L. R. 494.
35. Ingham v. Primrose. 1859. 7 C. B. n. s. 82.
36. Johnson & another v. Windle & another. 1836. 3. Bing. n. c. 225.
37. Jones v. Gordon. 1877. 2. A. C. 611.
38. Jones Ltd. v. Waring & Gillow Ltd. 1926. A. C. 670.
39. Levieson v. Lane. 1862. 32. L. J. C. P. 10.
40. Lewis v. Clay. 1897. 14 T. L. R. 149 u. 67. L. J. Q, B, 224,
41. Lickbarrow v. Mason. 1787 Smith Leading Cases 1929. vol. 1. 703.
42. Lloyd's Bank Ltd. v. Cooke. 1907. 1. K. B. 794.
43. London & County Banking Co. v. London & River Plate Bank. 1888. 21 Q. B. D. 535.
44. London Joint Stock Bank Ltd. v. Macmillan & Arthur. 1918 A. C. 777.

45. London Joint Stock Bank Ltd. v. Simmons. 1872. A. C. 201.
46. Low v. Bouverie. 1891. 7 T. L. R. 582.
47. Martingell, ex parte, in re Browne, 1904, 2 K. B. 133.
48. May v. Chapman. 1847. 16 M. & W. 355.
49. Mead v. Young. 1790. 4. T. R. 28.
50. M'Kenzie v. British Linen Co. 1881. A. C. 82.
51. M'Lean v. Clydesdale Banking Co. 1884. A. C. 114.
52. M'Meekin v. Easton. 1889. 16. Rettie 363.
53. Morison v. Kemp. 1912. 29. T. L. R. 70.
54. Morris v. Bethell. 1869. 5. C. P. 47.
55. Nash another v. de Freville. 1900. 2. Q. B. D. 72.
56. North & South Wales Bank. Ltd. v. Macbeth. 1908. A. C. 137.
57. Oakeley v. Oodeen. 1861. 2. F. & F. 656.
58. Ogden v. Benas. 1874. 9. C. P. 513.
59. Payana Rena Saminathan v. Pana Lana Palaniappa. 1914. 1. K. B. 618.
60. Philips & another v. Im Thurn. 1865. 18. C. B. n. s. 694.
61. Price v. Neal. 1762. 3. Burrow. 1354.
62. Raphael v. The Bank of England. 1855. 17. C. B. 161.
63. Reid v. Rigby. 1894. 2. Q. B. D. 40.
64. Rew v. Pettet, Wanger & Freemann. 1834. 1. A. & E. 198.
65. Robarts v. Tucker. 1851. 16. Q. B. 360.
66. Rouquette v. Overmann. 1875. 10. Q. B. 525.
67. Schultz v. Astley. 1836. 2. Bing. n. c. 544.
68. Scholey v. Ramsbottom. 1810. 2. Camp. 485.
69. Scholfield v. The Earl of Londesborough. 1894. 1. Q. B. D. 536.
70. Scott & others v. Lifford. 1808. 1. Camp. 246.
71. Slingsby & others v. District Bank. Ltd. 1931. 47. T. L. R. 587.
72. Smith v. Prosser. 1907. 2. K. B. 735.
73 Smith v. Union Bank. 1875. 10. Q. B. 291.
74. Southall v. Rigg. 1851. 11. C. B. 481.
75. Swan v. North British Australasian Co. 1863. 2. H. & C. 185.
76. Tatam v. Haslar. 1889. 23. Q. B. D. 345.
77. Turner v. Leech. 1821. 4. B. & A. 451.
78. Vagliano Brothers v. Bank of England. 1889. Q. B. D. 103. 1891. A C. 107.
79. Yorkshire Banking Co. v. Beatson & Mycock. 1880. 5. C. P. D. 109.
80. Young v. Grote. 1827. 4. Bing. 253.

Auszüge aus den Tatbeständen und Gründen der angeführten englischen Entscheidungen.

1. **Alexander v. Sizer.** 1869. Sizer stellt für eine Schuld der Eisenbahngesellschaft X einen Eigenwechsel aus. Ich zahle . . . unterschrieben: für die Eisenbahngesellschaft X, J. Sizer, Sekretär. Er wird persönlich verklagt. Abgewiesen, da S. in der Unterschrift deutlich gemacht hat, daß er nicht haften will, sondern nur als Schreiber handelt.

2. **Arnold v. Cheque** Bank. 1876. Ein auf die X Bank gezogener Scheck über 1000,— £ den der Aussteller Arnold durch die Post an X befördern ließ, wird aus dem Briefkasten des X gestohlen und mit einem gefälschten Indossament bei der nichtbezogenen Cheque Bank eingelöst. Arnold hatte auf die üblichen Vorsichtsmaßregeln, verzichtet, er hatte insbesondere dem Remittenten X. die Absendung des Schecks nicht angezeigt. Er klagt auf Herausgabe des Schecks und dringt durch, weil seine Fahrlässigkeit die Täuschung der Cheque Bank nicht unmittelbar verursacht hat. causa causans für die Zahlung der Cheque Bank war die Fälschung des Indossaments. (Lord Coleridge C. J.)

3. **Atkinson v. Hawdon.** 1835. Atkinson ändert das Datum auf einem Wechsel, den Hawdon ihm als Kaufpreis für eine Warenlieferung ausgestellt hat, und klagt auf Zahlung. Wechselklage abgewiesen, denn der Wechsel wird durch die wesentliche Aenderung nichtig.

4. **Attwood v. Munnings.** 1827. Munnings erteilt für die Dauer einer Reise seinem Partner X Generalvollmacht auch zur Annahme von Wechseln für ihn, in seinem Namen und in seinem Interesse (use). X nimmt einen Wechsel im Gesellschaftsinteresse an, überschreitet damit seine Vollmacht, und zeichnet: pro Munnings. Die Klage des Indossatars Attwood wird abgewiesen. Er muß den Umfang der Vertretungsmacht prüfen, wenn das Vertretungsverhältnis aus dem Wechsel ersichtlich ist.

5. **Awde v. Dixon.** 1851. Dixon unterzeichnet einen Gefälligkeitswechsel für X, in dem der Name des Nehmers fehlt. Es wird vereinbart, daß X den Wechsel nur weitergeben darf, wenn Z als Wechselbürge zeichnet. X veräußert den Wechsel ohne die Unterschrift des Z an Awde mit der Behauptung, daß er ermächtigt sei, den Namen des Awde als Nehmer einzufügen. Awde klagt und wird abgewiesen, denn er hat keinen vollständigen Wechsel, sondern ein wertloses Stück Papier erworben. (Parke B.)

6. **Bank of Ireland v. Trustees of Evan's Charities.** Ein Vorstandsmitglied des Vereins Evans Charities, dem das Vereinssiegel anvertraut wird, benutzt es zur unbefugten Ausstellung eines Eigenwechsels im Namen des Vereins. Die Bank of Ireland als Zahlstelle zahlt und verlangt Ersatz vom Verein. Abgewiesen. Begründung wie oben zu Nr. 2.

7. **Baxendale v. Bennet.** 1878. Bennet gibt dem X ein Gefälligkeitsakzept blanko. X braucht es nicht und gibt es dem Bennet zurück, der es in einer offenen Schublade verwahrt. Es wird gestohlen und ausgefüllt. Der gutgläubige Erwerber Baxendale klagt auf Zahlung und wird abgewiesen. Bennet wird nicht durch estoppel gehindert, sich trotz seiner Fahrlässigkeit auf die Fälschung zu berufen, weil niemand mit einer strafbaren Handlung zu rechnen braucht. (Bramwell L. J.) Wegen des Kausalzusammenhanges wie zu Nr. 2.

8. **Brook v. Hook.** 1871. Brook verlangt für eine Schuld des X einen Wechsel, der von einer kreditwürdigen Person mitunterschrieben sein soll. X gibt Brook einen Eigenwechsel, auf dem er neben seine eigene Unterschrift die Unterschrift seines Schwagers Hook geschrieben hat. Die Fälschung wird entdeckt, als Hook von Brook in Anspruch genommen wird. Hook verpflichtet sich schriftlich, die Wechselschuld

zu zahlen. Brook zeigt den X nicht an und klagt auf Zahlung. Abgewiesen. Die gefälschte Unterschrift kann durch Genehmigung nicht wirksam werden. Kein estoppel, da Hook die Unterschrift nicht als seine eigene anerkannt hat.

9. **Burchfield v. Moore.** 1854. Burchfield ist der gutgläubige Erwerber eines Wechsels, auf dem von X ohne Wissen des Annehmers Moore eine Zahlstelle eingefügt worden ist. Er klagt gegen den Annehmer und wird abgewiesen, weil die Aenderung den Wechsel nichtig gemacht hat.

10. **Charles v. Blackwell.** 1877. X indossiert als Bevollmächtigter der Firma Charles einen Scheck in Ueberschreitung seiner Vertretungsmacht und löst ihn bei der bezogenen Bank Blackwell ein. Die Bank verlangt Ersatz von Charles und dringt durch. Gründe vergl. oben S. 43 f. Entlastung der Banken.

11. **Colonial Bank of Australasia v. Marshall.** 1906. X, Y und Marshall, Testamentsvollstrecker des Z, verfügen über den Nachlaß durch gemeinsam unterzeichnete Wechsel und Schecks. X schickt Schecks an Y und Marshall zur Unterzeichnung. Beide zeichnen, ohne zu beanstanden, daß neben der Summe Raum frei gelassen ist. X verändert die Summe, unterzeichnet selbst und löst die Schecks bei der Colonial Bank ein. Diese verlangt Ersatz und wird abgewiesen. Marshall und Y können sich auf die Verfälschung berufen. Kein estoppel, da zwar Fahrlässigkeit, aber keine Sorgfaltspflichtverletzung gegenüber der Bank. Niemand braucht mit einer Fälschung zu rechnen. (Sir Arthur Wilson.)

12. **De la Chaumette v. Bank of England.** 1829. Ein Inhabereigenwechsel der Bank of England wird gestohlen und in Frankreich durch Uebergabe an Z. veräußert. Z. gibt den Wechsel an seinen Agenten de la Chaumette in England weiter, der auf Zahlung klagt. Uebertragung ist gültig (nach französischem Recht nichtig). De la Ch. dringt durch, wenn Z. gutgläubig erworben hat, gegen ihn als Vertreter können alle Einreden geltend gemacht werden, die gegen Z. bestehen. Auf den guten Glauben des Vertreters kommt es nicht an.

13. **Dawes v. Harness.** 1875. Harness wird beim Erwerb eines Handelsgeschäfts von Dawes betrogen. Dawes klagt aus dem Wechsel, den Harness als Kaufpreis gegeben hat. Dieser weigert sich zu zahlen, führt das Geschäft aber weiter. Der Klage des Dawes wird stattgegeben, weil Harness das Kausalgeschäft nicht angefochten hat. (Brett J.)

14. **Denton v. Peters.** 1870. Peters indossiert einen Wechsel an Denton, der abredegemäß nur zur Einkassierung ermächtigt sein soll. Annehmer zahlt nicht. Regreßklage des Denton gegen Peters unter Berufung auf das Vollindossament abgewiesen. Die Abrede eines beschränkten Rechts kann inter partes geltend gemacht werden.

15. **Embiricos v. Anglo Austrian Bank.** 1905. Das Indossament des Remittenten Embiricos wird auf einem ausländischen Wechsel gefälscht und wird, nachdem dieser mehrfach indossiert worden war, von der gutgläubigen Anglo Austrian Bank erworben. Embiricos verlangt Herausgabe des Wechsels und wird abgewiesen. Die Gültigkeit der Indossamente richtet sich nach dem Recht des Landes, wo das Indossament unterzeichnet wurde.

16. **Esdaile v. La Nauze.** 1835. Esdaile nimmt einen Wechsel an die Order des X an, den X, der Generalbevollmächtigte des A, unbefugt mit dem Namen des A. als Aussteller unterzeichnet hat. X indossiert den Wechsel an Z, der den ganzen Sachverhalt kennt, Z an den beim Erwerb gutgläubigen La Nauze. Nachdem La Nauze erfahren hat, daß die Unterschrift des A gefälscht war, und daß Esdaile in Unkenntnis der Fälschung angenommen hat, bestimmt er den A

durch das Versprechen, den Erlös des Wechsels mit ihm zu teilen, zur nachträglichen persönlichen Unterzeichnung. Esdaile klagt auf Auslieferung oder Vernichtung des Wechsels. Stattgegeben, weil La Nauze auch durch Genehmigung und nochmalige Unterzeichnung des A kein Recht an dem Wechsel erwerben kann. (Alderson B.)

17. **Fitch v. Jones.** 1855. Jones zahlt eine Wettschuld mit einem Wechsel, der an Fitch indossiert wird. Fitch klagt, ohne die Entgeltlichkeit seines Erwerbes zu beweisen. Stattgegeben, da Wettschuld nur klaglos, nicht rechtswidrig ist. Deshalb hier keine Umkehrung der Beweislast. Vgl. Text S. 56.

18. **Gray v. Milner.** 1819. X stellt folgenden Wechsel aus: 20. 5. 1813. Zwölf Monate nach dato zahlen Sie mir oder meiner Order L 32.2./. zahlbar Nr. 1 Wilmotstreet, gegenüber dem „Lamm", Bethnal Green, London. Der Wechsel wird von Ch. Milner angenommen. Der Indossant Gray verlangt Zahlung und dringt durch, weil der Bezogene zwar nicht namentlich, aber doch erkennbar angegeben war und Milner durch seine Unterschrift zugegeben hat, daß er der Bezogene sei.

19. **Gray v. Raper.** 1866: 100.0.0. £ 6. 5. 1861 2 Monate nach dato zahlen wir, die unterzeichneten Mitglieder der Verwaltung gemeinsam (jointly) für die London and South Western Eisenbahngesellschaft an W. Gray oder Order die Summe von hundert Pfund, Wert erhalten.

A. B. C. D. E. F.
X. Sekretär.

Die Gesellschaft wird aufgelöst. Gray klagt gegen die Unterzeichneten persönlich. Stattgegeben, da diese nicht zum Ausdruck gebracht haben, daß sie nicht persönlich haften wollten.

20. **Greenwood v. Martin's Bank.** 1931. Frau Greenwood fälscht 44 Schecks mit dem Namen ihres Mannes. Die Bank ist fahrlässig bei der Prüfung der Unterschriften und zahlt. Am 1. 10. 30 erfährt Greenwood die Fälschungen, schweigt aber der Bank gegenüber. Keine neuen Fälschungen. Am 1. 6. 31 erschießt sich Frau Greenwood. G. klagt auf Feststellung, daß die Bank sein Konto nicht mit dem Wert der Schecks belasten dürfe. Abgewiesen. Greenwood wird durch estoppel gehindert, sich auf die Fälschung oder die Fahrlässigkeit der Bank zu berufen. Sein Schweigen nach Kenntnis war zwar nicht kausal für die Zahlung der Bank an Frau G.; es hat aber verhindert, daß die Bank die Ersatzansprüche gegen Frau G. zu deren Lebzeiten geltend machen konnte.

21. **Hall v. Fuller.** 1826. Ein verfälschter Wechsel wird bei der bezogenen Bank Fuller eingelöst. Der nichtfahrlässige Aussteller Hall klagt auf Feststellung, daß die Bank sein Konto nicht mit der erhöhten Summe belasten dürfe. Stattgegeben. Der Schuldner trägt die Gefahr, daß der bezahlte Wechsel echt ist. (Abbot C. J.)

22. **Herdman v. Wheeler.** 1901. Wheeler händigt dem X einen eigenen Blankowechsel mit der Ermächtigung aus, ihn in Höhe von £ 15.0.0. auszufüllen. X stellt den Wechsel auf £ 30.0.0. aus und fügt den Namen des Herdman als Remittenten ein. Der gutgläubige Herdman verlangt Zahlung und wird abgewiesen. Der Remittent kann nicht auf Grund seines guten Glaubens erwerben. Die Begebung des Wechsels steht einer Veräußerung nicht gleich. (Channel J.)

23. **Hogarth v. Latham & Co.** 1878. X, ein Gesellschafter der Firma Hogarth und Co., verschafft seinem Gläubiger Hogarth ein Blankoakzept der Firma Latham & Co., unterzeichnet von dem Gesellschafter Z, der zur Annahme nicht berechtigt war. Hogarth füllte den Wechsel mit der Firma H. & Co. als Aussteller und Nehmer aus. Er war zur Zeit der Uebergabe gutgläubig, nicht mehr bei der Ausfüllung. Er klagt

auf Zahlung und wird abgewiesen. Für den guten Glauben kommt es auf den Zeitpunkt der Ausfüllung an. (Bramwell L. J.)

24. **Hogg v. Skeen.** 1865. V. nimmt einen Wechsel im Namen der Firma V & Co. ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter und im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag an. Der Nehmer Hogg ist gutgläubig, kann aber die Entgeltlichkeit seines Erwerbes nicht beweisen. Er verlangt Zahlung von der Firma und wird abgewiesen. Die Firma wird nur einem gutgläubig entgeltlichen Erwerber gegenüber durch estoppel gehindert, sich auf die unberechtigte Zeichnung zu berufen, weil die Gesellschafter den Schein des Zeichnungsrechts haben. Erwerber hat aber Beweislast für guten Glauben und Entgeltlichkeit.

25. **Holmes v. Kidd.** 1858. Kidd stellt einen Wechsel an X aus unter gleichzeitiger Verpfändung von Waren, deren Erlös bei Nichtzahlung des Wechsels von der Wechselschuld abgerechnet werden soll. X veräußert die Waren und indossiert den Wechsel nach Fälligkeit an Holmes, der auf Zahlung klagt und abgewiesen wird. Das Indossament nach Fälligkeit bewirkt keinen Ausschluß der Einreden gegen den Veräußerer.

26. **Hornby v. McLaren.** 1908. X zahlt eine Schuld an Hornby mit einem Gefälligkeitswechsel des McLaren, für den dieser die Zahlung schon verweigert hatte. Hornby kennt die Sachlage, nimmt aber den Wechsel an und klagt auf Zahlung. Abgewiesen. Indossament nach Zahlungsverweigerung bewirkt nicht Ausschluß der Einwendungen. Hornby muß sich entgegenhalten lassen, daß McLaren dem X nicht hafte, da kein entgeltlicher Erwerb (S. 28. II. BEA), und daß X zur Veräußerung im Innenverhältnis zu McLaren nicht befugt war.

27. **Ingham v. Primrose.** 1859. Primrose zerreist in Gegenwart des X einen von ihm angenommenen Wechsel in zwei Teile und wirft ihn auf die Straße. X hebt ihn sofort auf, klebt ihn später wieder zusammen und veräußert ihn an den gutgläubigen Y, der ihn an Ingham weiterindossiert Ingham klagt auf Zahlung. Stattgegeben. Aus dem Papier ist nicht ersichtlich, daß der Wechsel vernichtet werden sollte. Ingham darf annehmen, daß der Wechsel zur sicheren Beförderung durch die Post in zwei Teile zerrissen worden war.

28. **Johnson v. Windle.** 1836. Die Bank X zahlt auf ein gefälschtes Indossament des Johnson. J., der den Wechsel schlecht verwahrt hatte, klagt auf nochmalige Zahlung. Stattgegeben, denn die Zahlung auf einen Wechsel, auf dem sich ein gefälschtes Indossament befindet, befreit den Schuldner nicht, selbst wenn der Wechseleigentümer grob fahrlässig war.

29. **Jones v. Gordon.** 1877. X und Y stellen kurz vor ihrem Konkurs in betrügerischer Absicht Wechsel aufeinander aus. Durch Z. bieten sie die Wechsel im Nennwert von 1727 £ dem Kläger für 200 £ an. Jones kauft sie, ohne nähere Erkundigungen einzuziehen. Im Konkurs der X und Y macht Jones eine Forderung von 1727 £ geltend. Abgewiesen, denn Jones gilt als bösgläubig, weil er grob fahrlässig war und außerdem einen ungewöhnlich niedrigen Preis bezahlt hat.

30 **Jones Ltd. v. Waring & Gillow.** 1926. X schuldet der Firma Waring & Gillow 5000 £ für Möbel, die er unter Eigentumsvorbehalt gekauft hatte. Als X in Verzug gerät, machen Waring & Gillow von ihrem Vorbehalt Gebrauch. X bestimmt daraufhin die Firma Jones, einen Vertrag zu unterzeichnen, in dem X dem Jones das Alleinverkaufsrecht einer neuen Automarke gegen Hinterlegung von 5000 £ für 500 Wagen verspricht. Um das Mißtrauen des J., der das Geld zunächst nicht an den ihm unbekannten X aushändigen will, zu zerstreuen, schlägt X vor, einen Wechsel über 5000 £ an die Order seiner angeblichen Auftraggeberin, der bekannten Firma Waring & Gillow, zahlbar zu

machen. Mit diesem Wechsel zahlt er seine Schulden bei Waring & Gillow. In einem Telefongespräch zwischen Waring & Gillow und Jones wegen der Beseitigung eines Formfehlers des Wechsels wird der Grund seiner Ausstellung nicht erwähnt. Jones verlangt Herausgabe des Wechsels. Stattgegeben, denn der Nehmer kann nicht gutgläubig erwerben.

31. **Levieson v. Lane.** 1862. X zahlt eine Privatschuld an Levieson mit einem Wechsel, den er im Namen der Gesellschaft Lane & X. unterschreibt. Levieson verlangt Zahlung und wird abgewiesen. Die Annahme einer gesamtschuldnerischen Sicherheit für eine Privatschuld bewirkt eine Vermutung dafür, daß der Gläubiger den Mangel der Vertretungsmacht kannte. Ebenso bei Wechselerwerb.

32. **Lewis v. Clay.** 1897. Lord X bittet seinen Freund Clay, einen Vertrag in der Scheidungsangelegenheit der Schwester des X als Zeuge zu unterschreiben. Clay unterschreibt, ohne von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen, in Wahrheit einen Eigenwechsel an den gutgläubigen Nehmer Lewis. X veräußert den Wechsel an Lewis, der auf Zahlung klagt und abgewiesen wird. Nehmer kann nicht auf Grund seines guten Glaubens erwerben. Clay wollte keinen Wechsel unterschreiben; seine Unterschrift bedeutet nicht mehr als ein Autogramm.

33. **Lloyd's Bank v. Cooke.** 1907. X ermächtigt den Cooke, einen von X ausgestellten Eigenwechsel in Höhe von 500 £ auszufüllen. Cooke füllt ihn auf 1000 £ aus. Der gutgläubige Nehmer (Lloyd's Bank) verlangt Zahlung von Cooke und X. X verweigert die Zahlung in Höhe von 500 £ Klage stattgegeben. Aussteller eines Blankowechsels wird durch estoppel gehindert, sich darauf zu berufen, daß Inhaber die Vollmacht zur Ausfüllung überschritten habe.

34. **London & County Banking Co. v. London & River Plate Bank.** 1888. X unterschlägt Wertpapiere seiner Firma London & River Plate Bank und veräußert sie an die gutgläubige London & County Banking Co. Vor der Kontrolle erwirbt er sie gegen einen ungedeckten Scheck zurück und legt sie den Revisoren vor. London & County Banking Co. verlangt wegen des Betruges Herausgabe der Wertpapiere. Abgewiesen. London & River Plate Bank hat gutgläubig und entgeltlich erworben. Gegenleistung besteht in Verzicht auf Ersatzanspruch gegen X.

35. **London Joint Stock Bank Ltd. v. Macmillan and Arthur.** 1918. X, ein Angestellter der Firma Macmillan & Arthur, füllt im regelmäßigen Geschäftsverkehr einen Scheck zur Unterschrift aus und legt ihn Arthur vor, der ihn eilig unterschreibt. Die Summe war nur in Ziffern, nicht in Buchstaben angegeben. Neben den Ziffern war Raum frei gelassen. X füllt den Scheck auf eine höhere Summe aus und löst ihn bei der bezogenen London Joint Stock Bank ein. Diese klagt auf Ersatz. Stattgegeben. Arthur hat die ihm aus dem Bankvertrag obliegende Sorgfaltspflicht bei der Ausstellung verletzt. Er wird durch estoppel gehindert, sich auf die Verfälschung zu berufen.

36. **Low v. Bouverie.** 1891. X bezieht ein Einkommen aus einer Stiftung, das er an Low verpfänden will. Low erkundigt sich bei dem Treuhänder der Stiftung, Bouverie, nach den Belastungen. Bouverie gibt fahrlässig eine falsche Auskunft. Low verlangt Schadensersatz. Abgewiesen. Die Möglichkeit, Kenntnis zu erlangen, steht der Kenntnis nicht gleich. Fahrlässigkeit bewirkt kein estoppel, da keine Sorgfaltspflicht des Bouverie gegenüber Low.

37. **Martingell, ex parte.** 1904. Browne zahlt eine Wettschuld an Martingell nicht. Martingell schreibt an den Klub des Browne und stellt den Tatbestand fest. Browne wird daraufhin als Mitglied nicht wiedergewählt. Er stellt dem Martingell gegen zurückziehung des Briefes Wechsel aus und fällt in Konkurs. Der Konkursverwalter verweigert die

Zahlung, da die Gegenleistung nicht klagbar sei. Klage stattgegeben, da Gegenleistung nicht Wettschuld, sondern Zurückziehung des Briefes.

38. **May v. Chapman.** 1847. X stellt unbefugt Wechsel im Namen der Firma X & May aus und veräußert sie an den gutgläubigen Z. Chapman erwirbt den Wechsel von Z in Kenntnis der ganzen Sachlage und klagt gegen die Firma X & May. Stattgegeben. Chapman hat vom gutgläubigen Erwerber erworben. Die Kenntnis der unredlichen Ausstellung schadet ihn nicht, da er selbst nicht daran beteiligt war.

39. **Mead v. Young.** 1790. Young nimmt einen Wechsel an, der an den Nehmer Henry Davis ausgestellt ist. Der Wechsel wird dem Mead von einem anderen Henry Davis zum Kauf angeboten. Mead fragt bei Young an, ob der Wechsel gut sei und erwirbt ihn, nachdem er eine günstige Antwort erhalten hat. Er klagt auf Zahlung und wird abgewiesen. Das Indossament des Davis ist gefälscht, obwohl er mit seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Auf Grund eines gefälschten Indossaments kann aber kein Anspruch gegen den Annehmer des Wechsels erworben werden.

40 **M'Kenzie v. British Linen Co.** 1881. X fälscht den Namen des M'Kenzie als Aussteller auf einen Wechsel, den er selbst annimmt und an die British Linen Co. veräußert, die weder Annehmer noch Aussteller kennt. Bei Fälligkeit verlangt die British Linen Co. Zahlung, benachrichtigt den M'Kenzie und tauscht den Wechsel gegen Teilzahlung und einen neuen Wechsels des X über die Restsumme, auf dem er die Unterschrift des M'Kenzie ebenfalls gefälscht hat, bei diesem ein, bevor M'Kenzie sich äußern kann. X gibt M'Kenzie gegenüber die Fälschung zu, liefert ihm den Wechsel aus, den er bar eingelöst zu haben behauptet. Er gibt ihm außerdem eine schriftliche Erklärung, daß M'Kenzie aus keinem von X angenommenen Wechsel hafte. Auf die Benachrichtigung der British Linen Co., nachdem X die Zahlung des zweiten Wechsels verweigert hat, schweigt M'Kenzie, um X zu schonen. Die British Linen Co. klagt auf Zahlung und wird in der Berufungsinstanz abgewiesen. Kein estoppel gegen M'Kenzie wegen seines Schweigens, weil sich die Rechtslage der British Linen Co. dadurch nicht nachteilig verändert hat.

41. **Morrison v. Kemp.** 1912. X zahlt Wettschulden an den Buchmacher Morrison mit einem Wechsel, den er pro Kemp unterzeichnet. Morrison verlangt Zahlung und wird abgewiesen. Er mußte wissen, daß sich die Prokura des X nur auf das Geschäft, nicht auf private Wettschulden bezog.

42. **Morris v. Bethell.** 1869. X stellt einen Wechsel aus und fälscht die Annahme seines Bruders Bethell. Dieser zahlt, um den X vor Strafverfolgung zu schützen. X fälscht einen neuen Wechsel in gleicher Weise und veräußert ihn an Morris, dem Bethell den ersten Wechsel bezahlt hatte. Morris verlangt Zahlung und wird abgewiesen. Kein estoppel. In der Zahlung eines gefälschten Wechsels liegt nicht die stillschweigende Erklärung, alle später gefälschten Wechsel erwerben zu wollen. Auch keine Ermächtigung an Morris, solche Wechsel zu erwerben.

43. **Nash v. de Freville.** 1900. de Freville stellt seinem Rechtsanwalt X 3 Wechsel in Höhe von 1800 £ für ausstehende Forderungen aus. Er löst sie gegen neue Wechsel ein, ohne die alten herauszuverlangen, bezahlt später die neuen Wechsel, die er ebenfalls dem X überläßt. X veräußert sämtliche Wechsel an den gutgläubigen Nash und erwirbt sie später gegen einen ungedeckten Scheck von Nash zurück. Dann schickt er die Wechsel an de Freville, der sie vernichtet. Nash klagt auf Zahlung. Stattgegeben. Nash hatte den Wechsel gutgläubig und gegen Entgelt erworben. De Freville erwirbt sie von neuem auf Grund eines Betruges des X. Er ist zwar gutgläubig, hat aber keine

Gegenleistung gegeben, da seine Verbindlichkeit gegen X schon früher erloschen war, er also keinen Anspruch auf Befreiung mehr hatte.

44. **Ogden v. Benas.** 1874. X löst einen Wechsel des Ogden, auf dem er das Indossament des Benas gefälscht hatte, bei der nicht bezogenen Bank des Benas ein. Ogden verlangt nochmalige Zahlung. Stattgegeben. Nur der bezogene Bankier wird geschützt, wenn er einen Sichtwechsel erwirbt, auf dem sich eine gefälschte Unterschrift befindet. Vgl. dazu Text S. 44.

45. **Payana Rena Saminathan v. Pana Lana Palaniappa.** 1914. Palaniappa fügt in einen Wechsel des Saminathan den üblichen Zinsfuß ein, ohne sich bewußt zu sein, daß er damit den Wechsel verfälscht. Seine Wechselklage wird abgewiesen, denn der Wechsel ist durch die Aenderung nichtig geworden. Er kann aber aus dem Grundgeschäft klagen.

46. **Philips v. Im Thurn.** 1865. Im Thurn nimmt zu Ehren des Ausstellers A einen Wechsel an. Später stellt sich heraus, daß die Unterschrift des A gefälscht und der Nehmer fingiert worden ist. Philips, der auf Grund des Ehrenakzeptes den Wechsel erworben hatte, klagt gegen Im Thurn auf Zahlung. Stattgegeben. Der Ehrenannehmer wird so behandelt, als wüßte er alles, was der Aussteller gewußt hätte, wenn er den Wechsel wirklich ausgestellt hätte. (Estoppel by representation.) Durch seine Annahme erklärt der Beklagte, daß die Unterschriften echt seien und veranlaßt den Erwerber, sich darauf zu verlassen. Er kann sich darum später nicht auf die Fälschung berufen. (Byles J. und Keating J.)

47. **Price v. Neal.** 1762. X fälscht die Unterschrift des Price als Aussteller zweier Wechsel und veräußert sie an den gutgläubigen Neal. Price zahlt beide Wechsel und klagt später auf Herausgabe des Geldes wegen der Fälschung. Abgewiesen. Estoppel, weil Price zunächst den ersten Wechsel angenommen und bezahlt und dadurch den Neal veranlaßt hatte, den zweiten Wechsel zu erwerben. Beide Parteien sind „unschuldig". Price hat aber fahrlässig gehandelt und muß eher den Schaden tragen als Neal, der nicht fahrlässig war.

48. **Raphael v. The Bank of England.** 1855. Ein Pariser Bankier löst eine gestohlene, englische Banknote, die schon vor einem halben Jahr aufgeboten worden war, zum Tageskurse ein. Er hatte vergessen, in der Aufgebotsliste nachzusehen. Der Bankier verlangt Zahlung durch seinen Agenten Raphael. Stattgegeben. Nur positive Kenntnis, nicht grobfahrlässige Unkenntnis bewirkt Bösgläubigkeit.

49 **Reid v. Rigby.** 1894. Der Prokurist P des Rigby war zu Abhebungen von dem Bankkonto des R. in Höhe des Guthabens ermächtigt. Er überzieht das Konto mit einem Scheck, den er pro Rigby zeichnet und zahlt mit dem Geld Löhne für Rigby. Die bezogene Bank des Reid klagt. Wechselklage abgewiesen, da Bank den Umfang der Vertretungsmacht des P. hätte prüfen müssen. Rigby haftet aber aus ungerechtfertigter Bereicherung, weil die von ihm geschuldeten Löhne mit dem Gelde der Bank bezahlt worden sind.

50 **Rew v. Pettet, Wanger and Freeman.** 1934. Die Kirchenältesten Pettet, Wanger und Freemann stellen einen Wechsel für die Schulden der Kirchengemeinde aus, den sie mit ihren Namen und der Bezeichnung als Kirchenälteste für die Gemeinde unterschreiben. Der Indossatar Rew klagt gegen die Unterzeichneten persönlich und dringt durch Die Aussteller konnten die Gemeinde nicht verpflichten und haften persönlich, obwohl sie für die Gemeinde unterzeichneten.

51. **Robarts v. Tucker.** 1851. Die Lebensversicherungsgesellschaft Pelican stellt einen Wechsel an die Order ihrer Kundin K. aus. Sie gibt ihn an den Rechtsanwalt der K., der das Indossament der K. fälscht.

Pelican nimmt später den Wechsel an, der ihr von einem gutgläubigen Erwerber vorgelegt wird. Die Bank des Tucker, die als Zahlstelle angegeben war, löst den Wechsel ein und schreibt die Summe zu Lasten der Gesellschaft Pelican. Robarts als ihr Vertreter klagt auf Streichung dieses Postens. Stattgegeben. Die Bank muß die Echtheit der Unterschriften auf eigene Gefahr prüfen, die Gesellschaft hat sie durch ihre Annahme nicht von dieser Pflicht entbunden.

52. **Scholey v. Ramsbottom.** 1810. Der Aussteller Scholey vernichtet einen Scheck wegen eines Schreibfehlers, indem er ihn in 4 Teile zerreißt. Die bezogene Bank Ramsbottom zahlt gegen diesen Scheck, der ihr zusammengeklebt und beschmutzt von einem Unbekannten vorgelegt wird. Scholey verlangt Feststellung, daß die Bank von ihm keinen Ersatz fordern könne. Stattgegeben. Die Bank durfte unter diesen Umständen nicht zahlen.

53. **Scholfield v. The Earl of Londesborough.** 1894. L. nimmt einen Wechsel an, auf dem neben der Summe Raum frei gelassen ist. X fügt eine höhere Summe ein, die vom Wechselstempel gedeckt ist. Scholfield, der den Wechsel gutgläubig und gegen Entgelt erworben hat, klagt auf Zahlung und wird abgewiesen. Wechsel wird durch Verfälschung nichtig. Kein estoppel gegen L wegen Fahrlässigkeit, da er dem Scholfield nicht zur Sorgfalt verpflichtet ist. Unmittelbar kausal für den Schaden ist auch die Verfälschung, nicht die Fahrlässigkeit. (Lord Esher M. R., Rigby L. J. — Anders Lopes L. J.)

54. **Slingsby v. District Bank.** 1931. Slingsby stellt einen Scheck an X aus, dem er dem Rechtsanwalt Z zur Weiterleitung an X übergibt. Z fügt in den freien Raum zwischen dem Namen des X und der Orderklausel seinen eigenen Namen ein (Scheck lautet: An Herrn X durch Herrn Z oder Order.) und löst den Scheck bei der bezogenen District Bank ein. Slingsby klagt auf Feststellung, daß er der Bank nichts schulde. Stattgegeben. Bank hätte bei der Zahlung die Unterschrift des Slingsby neben der des Z verlangen müssen. Keine Sorgfaltspflichtverletzung des Slingsby, da diese Art der Zahlung nur unter Bankiers üblich ist. Der Wechsel ist wegen der Verfälschung nichtig, gegen sie wird die Bank auch durch S. 60 BEA nicht geschützt.

55. **Smith v. Prosser.** 1907. Prosser, wohnhaft in Südafrika, gibt für die Dauer einer Geschäftsreise nach England dem X Vollmacht. Gleichzeitig gibt er ihm für den Fall, daß Zahlungen notwendig sein sollten, 2 Eigenwechsel in blanko. X soll sie nur ausfüllen, wenn und soweit Prosser ihn ausdrücklich telegrafisch dazu auffordert. X füllt sie unbefugt aus. Der gutgläubige Nehmer Smith klagt und wird abgewiesen. Keine Begebung, nur Verwahrung. Prosser hat nicht unterzeichnet, um einen Wechsel herzustellen, wenigstens sollte die Unterschrift jetzt noch nicht für einen Wechsel verwertet werden. Animus emittendi fehlt.

56. **Smith v. Union Bank.** 1875. Ein Scheck des Smith, der mit dem Namen der Z Bank „gekreuzt" ist, wird gestohlen und durch einen Hehler an den gutgläubigen X veräußert, der ihn bei der bezogenen Bank einlöst. Smith klagt auf nochmalige Zahlung. Abgewiesen. Bei gekreuzten Schecks haftet Bank für Schaden der durch Zahlung an einen anderen Indossanten als die benannte Bank entsteht. Hier ist kein Schaden entstanden, denn X hatte gutgläubig erworben und war also berechtigt. (Blackburn J.)

57. **Southall v. Rigg.** 1851. Rigg verpflichtet sich als Minderjähriger zur Zahlung von 77 £ an Southall. Nach Volljährigkeit versichern Southall und X dem Rigg, daß er auf Grund dieses Versprechens hafte. Rigg stellt einen Eigenwechsel über 77 £ aus. Southall verlangt Zahlung

und wird abgewiesen. Die Erfüllung einer moralischen Verpflichtung ist keine wertbare Gegenleistung.

58. **Turner v. Leech.** 1821. X, Indossatar eines Wechsels, auf den die Zahlung verweigert wurde, unterläßt es, seinem Vormann Turner hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen. Turner zahlt trotzdem und benachrichtigt seinen Vormann Leech so schnell, daß der Zeitverlust des X wieder aufgeholt wird. Leech verweigert Zahlung. Turner klagt und wird abgewiesen. Der Regreßanspruch des X war untergegangen, als er die Frist für Benachrichtigung des Turner versäumte. Damit waren alle Vormänner des X, auch Leech befreit. Turner hat gezahlt, ohne dazu verpflichtet zu sein und hat keinen Regreßanspruch.

59. **Vagliano v. Bank of England.** 1889. Vucini, der in Odessa wohnhafte Vertreter des Kaufmanns Vagliano in London, zog häufig Wechsel auf Vagliano, die an Petridi in Konstantinopel zahlbar waren. Der Angestellte G. des Vagliano fälscht 43 solcher Wechsel, die Vagliano im ordentlichen Geschäftsbetrieb annimmt. Darauf indossiert G. die Wechsel mit dem Namen des angeblichen Remittenten Petridi an Marattis. Unter diesem Namen löst er sie bei der als Zahlstelle angegebenen Bank of England ein, die den Betrag zu Lasten des Vagliano schreibt. Vagliano klagt auf Streichung dieser Posten und wird abgewiesen. Die Unterschrift des Petridi wird nicht als Fälschung, sondern als die Unterschrift einer fingierten Person angesehen, (obgleich G die Schriftzüge des Petridi nachgeahmt hatte). Der Wechsel ist deshalb nicht nichtig, sondern durfte von der Bank wie ein Inhaberwechsel behandelt werden. (Lord Herschell, Lord Macnaghten, Lord Morris.)

60. **Yorkshire Banking Co. v. Beatson and Mycock.** 1880. Beatson, Gesellschafter einer OHG mit der Firma Beatson (ohne Zusatz) nimmt Wechsel im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag an, die er mit seinem Namen und dem Zusatz „Chemische Fabrik" unterzeichnet. Beatson fällt in Konkurs. Die Yorkshire Bank klagt gegen die OHG auf Zahlung. Die OHG haftet. Wenn die Firma der OHG mit dem Namen eines Gesellschafters übereinstimmt, so wird vermutet, daß Wechsel mit der Unterschrift des Gesellschafters im Namen der OHG ausgestellt sind, wenn der Gesellschafter nicht ein eigenes Handelsgeschäft betreibt. Aus anderen Gründen abgewiesen.

61. **Young v. Grote.** 1827. Young gibt während seiner Abwesenheit seiner Frau einen Blankoscheck, den diese durch einen Angestellten X ausfüllen läßt. Sie unterzeichnet den Scheck, obgleich neben der Summe Raum frei gelassen ist. Vor Einlösung des Schecks bei Grote füllt X ihn auf eine höhere Summe aus. Grote belastet das Konto des Young mit der höheren Summe. Young klagt auf Abzug der Differenz. Abgewiesen. Bank muß grundsätzlich Gefahr einer Verfälschung tragen, hat aber Ersatzanspruch gegen den Kunden, der sie fahrlässig ermöglicht. Young haftet auch für das Verschulden seiner Frau. Er handelt selbst fahrlässig, weil er der in Geschäftsdingen unerfahrenen Frau einen Blankoscheck anvertraut. (Best C. J., Park J.) *)

*) Die Tatbestände sind zum Teil in verkürzter und vereinfachter Form wiedergegeben.

Lebenslauf.

Ich, Ruby-Marie Freiin von Wintzingerode, bin am 27. August 1908 als älteste Tochter des jetzigen Oberregierungs- und Landeskulturrats Hans-Bligger Freiherrn von Wintzingerode und seiner Ehefrau Ruby Jane, geb. Shanley in Merseburg/Saale geboren. Ich bin evangelischer Konfession und deutsche Staatsangehörige. Ich besuchte das Lyzeum zu Merseburg bis zur Obersekundareife und beschäftigte mich in den Jahren 1925—1928 mit Sprachstudien in der Schweiz, Italien, England und Frankreich. Im August 1927 erhielt ich das „Certificate of Proficiency in English" der Universität London und im Juli 1928 das „Diplôme de Professeur de Français à l'Etranger" der Universität Paris. Im Herbst 1928 trat ich in die Prima des im Aufbau befindlichen Oberlyzeums zu Merseburg ein und bestand am 1. März 1930 die Reifeprüfung. Dann studierte ich Rechtswissenschaften und zwar im SS. 1930 und WS. 1930/31 an der Universität Berlin, im SS. 1931 an der Universität Halle und vom WS. 1931/32 bis zum WS. 1932/33 an der Universität Münster. Im Frühjahr 1933 hörte ich als Gasthörerin rechtswissenschaftliche Vorlesungen an der Universität Cambridge. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 3. Mai 1935.